

Archivistik digital Bd. 1

**Alexandra Maria Zilles**

## **Urheberrecht in Archiven und anderen Kultureinrichtungen**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Einstieg in die Prüfung</b>	<b>6</b>
2.1	Liegt ein Werk im Sinne des UrhG vor?	6
2.1.1	Einführung	6
2.1.2	Was sind die Voraussetzungen für die Einordnung als „Werk“ im Sinne des UrhG?	6
2.1.2.1	Persönliche Schöpfung	6
2.1.2.2	Geistiger Gehalt	6
2.1.2.3	Wahrnehmbare Formgestaltung	6
2.1.2.4	Individualität	7
2.1.3	Welche unterschiedlichen Werkarten kennt das UrhG?	7
2.1.3.1	Sprachwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG	8
2.1.3.2	Musikwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG	10
2.1.3.3	Pantomimische und choreographische Werke, § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG	11
2.1.3.4	Werke der bildenden Kunst einschließlich Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG	11
2.1.3.5	Lichtbildwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG2	11
2.1.3.6	Filmwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG	16
2.1.3.7	Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG	16
2.1.4	Bearbeitungen und Sammelwerke	16
2.1.4.1	Bearbeitungen, § 3 UrhG2	16
2.1.4.2	Sammelwerke, § 4 UrhG	16
2.1.5	Fazit	17
2.2	Ist das Werk gemeinfrei?	17
2.2.1	Einführung	17
2.2.2	Sind die urheberrechtlichen Schutzfristen bereits abgelaufen?	17
2.2.2.1	Regelschutzdauer, § 64 UrhG	17
2.2.2.1.1	Aktuelle Rechtslage	17
2.2.2.1.2	Frühere Rechtslage und Übergangsregelungen	18
2.2.2.2	Anonyme und pseudonyme Werke, § 66 UrhG	20
2.2.2.2.1	Aktuelle Rechtslage	20
2.2.2.2.2	Frühere Rechtslage und Übergangsregelungen	21
2.2.2.3	Miturheberschaft	21
2.2.2.4	Nachgelassene Werke	21
2.2.3	Liegt ein amtliches Werk vor?	22
2.2.4	Fazit	22
2.3	Wurden Nutzungsrechte eingeräumt?	22
2.3.1	Einführung	22
2.3.2	Welche Rechte beinhaltet das Urheberrecht?	22
2.3.2.1	Was sind Urheberpersönlichkeitsrechte?	23
2.3.2.1.1	Veröffentlichungsrecht	23
2.3.2.1.2	Anerkennung der Urheberschaft	25
2.3.2.1.3	Entstellung des Werks	26
2.3.2.2	Was sind Verwertungsrechte?	26
2.3.2.2.1	Die Generalklausel des § 15 UrhG	26
2.3.2.2.2	Die körperlichen Verwertungsformen	27
2.3.2.2.3	Die unkörperlichen Verwertungsformen	27
2.3.2.3	Was sind die „Sonstigen Rechte“?	29
2.3.3	Unter welchen Voraussetzungen ist eine Nutzung möglich?	29
2.3.3.1	Lässt sich das Urheberrecht übertragen?	29
2.3.3.2	Auf welche Weise können Nutzungsrechte eingeräumt werden?	30
2.3.3.3	Was ist unter einer Creative Commons-Lizenz zu verstehen?	33
2.3.4	Was ist bei dem Umgang mit „unbekannten Nutzungsarten“ zu beachten?	34
2.3.4.1	Einführung in die Problematik	34
2.3.4.2	Was ist unter einer „unbekannten Nutzungsart“ im urheberrechtlichen Sinn zu verstehen?	34
2.3.4.3	Wie prüft man, ob eine „unbekannte Nutzungsart“ wirksam in den Vertrag einbezogen wurde?	35
2.3.4.3.1	Aktuelle Rechtslage ab dem 01.01.2008	36
2.3.4.3.1.1	Vertragliche Vereinbarung	36
2.3.4.3.1.2	Bekanntwerden der neuen Nutzungsart	36

2.3.4.3.1.3	Widerrufsrecht des Urhebers erloschen oder entfallen	36
2.3.4.3.1.4	Rechtsfolgen	38
2.3.4.3.2	Altverträge zwischen dem 01.01.1966 und dem 31.12.2007	43
2.3.4.3.2.1	Vertragliche Einräumung aller wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbeschränkt	43
2.3.4.3.2.2	Kein Widerspruch	44
2.3.4.3.2.3	Kein Ausschluss nach § 137I Abs. 1 S. 4 UrhG	45
2.3.4.3.2.4	Weiterübertragung der Nutzungsrechte auf Dritte	45
2.3.4.3.2.5	Rechtsfolgen	45
2.3.4.3.3	Verträge vor 1966	48
2.3.4.3.4	Zwischenfazit	48
2.3.4.4	Was ist bei Urhebern in Arbeits- oder Dienstverhältnissen zu berücksichtigen?	49
2.3.5	Fazit	49
2.4	Greift eine urheberrechtliche Schranke?	50
2.4.1	Einführung	50
2.4.2	Schrankenbestimmungen des UrhG	50
2.4.3	Ausgewählte Schranken im Überblick	51
2.4.3.1	Elektronische Leseplätze, § 52b UrhG	51
2.4.3.2	Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen Gebrauch, § 53 UrhG	53
2.4.3.3	Werke an öffentlichen Plätzen, § 59 UrhG	57
2.4.3.4	Verwaiste Werke, § 61 UrhG	58
2.4.3.4.1	Darstellung der Problematik	58
2.4.3.4.2	Zwischenfazit	62
2.4.4	Fazit	62
3	Exkurs: Persönlichkeitsrechte	63
4	Abkürzungsverzeichnis	64
5	Literaturverzeichnis	65

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<b>Abbildung 1: Das Prüfungsschema .....</b>	<b>5</b>
<b>Abbildung 2: Die Kriterien des Werkbegriffs .....</b>	<b>7</b>
<b>Abbildung 3: Die Werkarten des UrhG .....</b>	<b>8</b>
<b>Tabelle 1: Einzelfallübersicht Sprachwerke.....</b>	<b>9</b>
<b>Abbildung 4: Beispiel eines Lichtbildwerkes.....</b>	<b>13</b>
<b>Tabelle 2: Einzelfallübersicht Lichtbildwerke .....</b>	<b>13</b>
<b>Tabelle 3: Abgrenzungskriterien Lichtbildwerke und Lichtbilder .....</b>	<b>15</b>
<b>Tabelle 4: Entwicklung der Regelschutzdauer.....</b>	<b>18</b>
<b>Abbildung 5: Entwicklung der Schutzfristen bei Lichtbildwerken und Lichtbildern.....</b>	<b>18</b>
<b>Abbildung 6: Inhalt des Urheberrechts .....</b>	<b>22</b>
<b>Abbildung 7: Urheberpersönlichkeitsrecht „im engeren Sinn“ .....</b>	<b>23</b>
<b>Abbildung 8: Veröffentlichungsrecht, § 12 Abs. 1 UrhG .....</b>	<b>24</b>
<b>Abbildung 9: Begriff der „Öffentlichkeit“ .....</b>	<b>25</b>
<b>Abbildung 10: Die Generalklausel des § 15 UrhG.....</b>	<b>26</b>
<b>Tabelle 5: Die körperlichen Verwertungsformen.....</b>	<b>27</b>
<b>Tabelle 6: Die unkörperlichen Verwertungsformen .....</b>	<b>28</b>
<b>Abbildung 11: Einräumung von Nutzungsrechten .....</b>	<b>31</b>
<b>Abbildung 12: Checkliste Einräumung von Nutzungsrechten .....</b>	<b>32</b>
<b>Abbildung 13: Mustervertrag Einräumung von Nutzungsrechten.....</b>	<b>33</b>
<b>Tabelle 7: Bekanntwerden von gängigen Nutzungsarten.....</b>	<b>35</b>
<b>Abbildung 14: Rechtslage zur Einräumung von unbekanntem Nutzungsrechten .....</b>	<b>36</b>
<b>Abbildung 15: Muster-Mitteilung über die Aufnahme der neuen Werknutzung .....</b>	<b>37</b>
<b>Abbildung 16: Einräumung von unbekanntem Nutzungsarten ab dem 01.01.2008.....</b>	<b>40</b>
<b>Abbildung 17: Widerspruchsfrist des § 137I Abs. 1 UrhG .....</b>	<b>44</b>
<b>Abbildung 18: Übertragungsfiktion bei Altverträgen zwischen 1966 und 2007.....</b>	<b>46</b>
<b>Abbildung 19: Unbekannte Nutzungsarten vor 1966 .....</b>	<b>48</b>
<b>Tabelle 8: Umfang der Rechteinräumung in Arbeits- oder Dienstverhältnissen.....</b>	<b>49</b>
<b>Tabelle 9: Überblick über die Schrankenbestimmungen.....</b>	<b>50</b>
<b>Abbildung 20: Voraussetzungen des § 52b UrhG.....</b>	<b>52</b>
<b>Abbildung 21: Systematik des § 53 UrhG .....</b>	<b>54</b>
<b>Abbildung 22: Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 UrhG – Privatkopie .....</b>	<b>54</b>
<b>Abbildung 23: Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 UrhG – eigener Gebrauch.....</b>	<b>56</b>
<b>Abbildung 24: Voraussetzungen des § 59 UrhG .....</b>	<b>57</b>
<b>Abbildung 25: Voraussetzungen des § 61 UrhG .....</b>	<b>59</b>
<b>Abbildung 26: Regelungsgehalt der §§ 22, 23 KUG .....</b>	<b>63</b>

## 1 Einleitung

Für Archive und andere Kultureinrichtungen ist der Umgang mit urheberrechtlichen Fragestellungen häufig mit Unsicherheiten behaftet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind komplex und für den juristischen Laien nicht immer auf Anhieb nachvollziehbar.

Ziel dieses Leitfadens ist es daher, den systematischen Zugang zur Materie des Urheberrechts zu erleichtern. Auf anschauliche Art und Weise sollen zum einen Grundlagenkenntnisse vermittelt, ein Problembewusstsein geschaffen und auf ausgewählte Einzelprobleme eingegangen werden, die sich in der Archivpraxis ergeben. Die vorliegende Bearbeitung wurde speziell aus dem Blickwinkel öffentlicher Archive erstellt, wobei sich für andere Kultureinrichtungen wie Bibliotheken und Museen häufig ähnliche Fragestellungen ergeben.

Um sich der Materie des Urheberrechts zu nähern, sollte man sich zunächst vergegenwärtigen, welchen Zweck das Urheberrecht eigentlich verfolgt: das Urheberrechtsgesetz<sup>1</sup> dient dem Schutz des Urhebers und seiner schöpferischen Leistung. Der Gesetzgeber folgt hierbei dem sogenannten **Schöpferprinzip**, nachdem Urheber stets der tatsächliche Werkschöpfer ist.<sup>2</sup> Mit dem Schaffensvorgang entstehen bei der Person des Urhebers sämtliche Rechte. Eine Nutzung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Urheber dem Werknutzenden die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt hat. Zum Schutz des Urhebers gehört zudem der Grundgedanke, dass dieser bei der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes stets angemessen zu beteiligen ist (**Beteiligungsgrundsatz**).<sup>3</sup> Ausfluss dessen ist auch die Auslegungsregel der **Zweckübertragungslehre**, nach der im Zweifel nur die Rechte vom Urheber eingeräumt werden, die unbedingt erforderlich sind, um den vertraglichen Zweck zu erreichen.<sup>4</sup> Die Rechte verbleiben dementsprechend so weit wie möglich beim Urheber.

Anhand dieser zentralen Leitgedanken des UrhG wird deutlich, dass die Intention des Gesetzgebers – nämlich den Schutz des Urhebers in den Vordergrund zu stellen – zum Teil im Widerspruch zu den Interessen der Werknutzenden steht.

Archive und andere Kultureinrichtungen verfolgen den Auftrag, das kulturelle Erbe zu bewahren und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierbei müssen jedoch stets die Vorgaben des UrhG beachtet werden, welche Gedächtnisinstitutionen und Nutzende nicht immer vor befriedigende Lösungen stellen. Für jedes Objekt ist zunächst gesondert zu prüfen und zu bewerten, ob Urheberrechte betroffen sind, und die Klärung der Rechtelage gestaltet sich häufig personal- und zeitintensiv.

An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass der vorliegende Leitfaden den Leserinnen und Lesern die Prüfung und Abwägung im konkreten Einzelfall nicht ersparen und auch nicht die Verantwortung abnehmen kann, sich in Zweifelsfragen für oder gegen eine Nutzung zu entscheiden.

Anhand von vier Fragen sollen Nutzende jedoch befähigt werden, einen Sachverhalt im Hinblick auf urheberrechtliche Belange weitgehend selbstständig zu prüfen.

Der Inhalt des Leitfadens folgt dem abgebildeten Prüfungsschema, so dass jederzeit nachvollzogen werden kann, welche Prüfungsschritte zu beachten sind und an welchem Punkt der juristischen Prüfung man sich befindet.

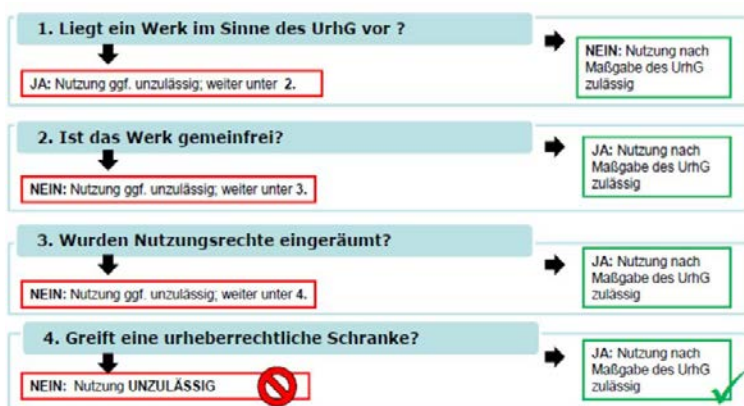


Abbildung 1: Das Prüfungsschema

1 Im Folgenden UrhG.

2 Vgl. § 7 UrhG.

3 Vgl. § 11 S. 2 UrhG.

4 Vgl. § 31 Abs. 5 UrhG.



## 2 Einstieg in die Prüfung

### 2.1 Liegt ein Werk im Sinne des UrhG vor?

#### 2.1.1 Einführung

In Archiven und anderen Kultureinrichtungen ist der Umgang mit urheberrechtsrelevantem Material an der Tagesordnung. Doch wann genau sind Schriftstücke, Briefe, alte Karten, Fotografien o. Ä. als „Werke“ zu qualifizieren, für die gemäß § 1 UrhG der Schutz nach Maßgabe des UrhG einschlägig ist? Der urheberrechtliche Werkbegriff grenzt schutzfähige Gestaltungen von nicht schutzfähigen Gestaltungen ab und eröffnet die Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes.<sup>5</sup> Als erster Schritt ist daher stets zu prüfen, ob ein „Werk“ im Sinne des UrhG vorliegt.

Zunächst werden im Folgenden die allgemeinen Voraussetzungen für die Einordnung als „Werk“ im Sinne des UrhG dargestellt und sodann die einzelnen Werkarten überblicksartig vorgestellt. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die im Praxisalltag besonders relevanten Lichtbildwerke gelegt. Zu berücksichtigen ist, dass die rechtliche Einordnung als Werk im Sinne des UrhG stets eine Einzelfallprüfung darstellt und sich Rechtsunsicherheiten – auch bei sorgfältiger Prüfung – nicht völlig vermeiden lassen werden.

#### 2.1.2 Was sind die Voraussetzungen für die Einordnung als „Werk“ im Sinne des UrhG?

Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG sind „Werke“ im Sinne des UrhG nur „**persönliche geistige Schöpfungen**“. Es müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein, damit das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung bejaht werden kann:

- es muss sich um eine **persönliche Schöpfung** des Urhebers handeln,
- die einen **geistigen Gehalt** aufweist,
- eine **wahrnehmbare Formgestaltung** gefunden hat
- und in der die **Individualität** des Urhebers zum Ausdruck kommt.<sup>6</sup>

##### 2.1.2.1 Persönliche Schöpfung

Es muss sich zunächst um eine „persönliche Schöpfung“ des Urhebers handeln.<sup>7</sup> Dies ist der Fall, wenn das Werk auf einer menschlich-gestalterischen Tätigkeit des Urhebers beruht. Unerheblich ist, ob der betreffende Mensch volljährig, minderjährig oder geistig behindert ist. Hieraus folgt, dass reine Maschinen- und Zufallserzeugnisse nicht unter den urheberrechtlich geschützten Werkbegriff fallen. Wurde ein technisches Hilfsmittel hingegen steuernd vom Urheber eingesetzt, kann das Kriterium erfüllt sein.<sup>8</sup> An dem Merkmal fehlt es zudem, wenn ein Erzeugnis von einem Tier hergestellt wurde.<sup>9</sup>

##### 2.1.2.2 Geistiger Gehalt

§ 2 Abs. 2 UrhG verlangt weiterhin, dass es sich um eine „geistige“ Schöpfung handelt.<sup>10</sup> Das Werk muss einen geistigen Gehalt aufweisen, in dem ein Gedanken- oder Gefühlsinhalt des Schöpfers zum Ausdruck kommt, der auf Nutzende anregend wirkt. Daran fehlt es beispielsweise bei Ergebnissen rein mechanischer Tätigkeiten oder gedankenloser Spielereien, etwa wenn eine Schöpfung unbewusst erfolgt.

##### 2.1.2.3 Wahrnehmbare Formgestaltung

Vorausgesetzt wird zudem, dass die Werkschöpfung eine Form gefunden hat, in der sie für andere Menschen „wahrnehmbar“ ist.<sup>11</sup> Bloße Vorstellungen von einem Werk sind nicht schutzfähig. Es genügt jedoch bereits, dass das Werk irgendeine Ausdruckform gefunden hat, wie dies beispielsweise bei einem mündlichen Vortrag der Fall ist; eine körperliche Festlegung ist nicht erforderlich. Weiterhin bedarf es keiner Vollendung des Werks.

5 Loewenheim/Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 5, Rn.4.

6 Loewenheim/Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 6, Rn.5.

7 Vgl. zu den nachstehenden Ausführungen des Merkmals der „persönlichen Schöpfung“ mit weiteren Nachweisen: Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 8-10.; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 15-18; Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 6, Rn. 7-9.

8 Z. B. wenn ein Computer als Hilfsmittel steuernd eingesetzt wird.

9 Ein malender Affe kann z. B. nicht Urheber eines Werkes sein.

10 Vgl. zu den nachstehenden Ausführungen des Merkmals des „geistigen Gehalts“ mit weiteren Nachweisen: Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 6, Rn. 10; Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 12.

11 Vgl. zu den nachstehenden Ausführungen des Merkmals der „wahrnehmbaren Formgestaltung“ mit weiteren Nachweisen: Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 13; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 19 f.; Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 6, Rn. 11 f..

Auch Vor- und Zwischenstufen eines Werks wie Skizzen, Entwürfe sowie unvollendete Werke und Fragmente sind schutzfähig.<sup>12</sup>

#### 2.1.2.4 Individualität

Als Hauptkriterium des Werkbegriffs ist das Merkmal der „Individualität“ zu qualifizieren.<sup>13</sup> Es ist erforderlich, dass sich das Werk als individuelle geistige Leistung darstellt, aus der eine gewisse schöpferische Eigentümlichkeit spricht. Dieses Kriterium ist zu verneinen bei einer rein handwerklichen oder routinemäßigen Leistung, auch wenn diese noch so solide und fachmännisch erbracht wurde.

Das Maß an Individualität kann in einem Werk sehr unterschiedlich ausgeprägt sein, muss jedoch eine gewisse Gestaltungs- oder Werkhöhe aufweisen. Als „kleine Münze“ werden die Werke bezeichnet, die sich an der unteren Grenze des Urheberrechtsschutzes bewegen.<sup>14</sup> Hierzu können beispielsweise Landkarten, Kataloge oder Tabellen gehören.<sup>15</sup> Problematisch ist, dass in der Rechtsprechung je nach Werkart und Verwendungszweck unterschiedlich strenge Maßstäbe an das Kriterium der Individualität angelegt werden<sup>16</sup>, so dass eine Beurteilung im Einzelfall mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet sein kann.<sup>17</sup> In den letzten Jahren hat sich auf europäischer Ebene zunehmend die Tendenz abgezeichnet, ein geringes Maß an Individualität genügen zu lassen. Auch wenn der Werkbegriff bisher nicht umfassend harmonisiert wurde, ist daher perspektivisch mit einer Absenkung der Anforderungen zu rechnen.<sup>18</sup>

### "Werk" im Sinne des UrhG

persönliche Schöpfung	geistiger Gehalt	Formgestaltung	Individualität
<ul style="list-style-type: none"> <li>menschliches Schaffen</li> <li><u>nicht</u>: reine zufallserzeugnisse, vollautomatische Erzeugnisse, ausschließlich von Tieren geschaffene Erzeugnisse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gedanken-/ Gefühlsinhalt muss zum Ausdruck kommen</li> <li>geistige Anregung</li> <li><u>nicht</u>: bloße Spielereien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wahrnehmung zugänglich</li> <li><u>nicht</u>: bloße Idee jedoch auch Vor-/Zwischenstufen erfasst</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>schöpferische Eigentümlichkeit</li> <li>individuelle geistige Leistung</li> <li><u>nicht</u>: lediglich Handwerkliches, das von jedermann geschaffen werden kann</li> </ul>

Abbildung 2: Die Kriterien des Werkbegriffs

#### 2.1.3 Welche unterschiedlichen Werkarten kennt das UrhG?

§ 2 Abs. 1 UrhG enthält einen Katalog der wesentlichen Werkarten, ist jedoch nicht als abschließende Auflistung zu verstehen. Es genügt, dass das Werk als „persönliche geistige Schöpfung“ im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG zu qualifizieren ist. Eine konkrete Einordnung in eine der genannten Werkarten ist demnach nicht Voraussetzung für die Schutzfähigkeit.<sup>19</sup> Im nachfolgenden Abschnitt werden die Werkarten überblicksartig vorgestellt.

12 Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 15 mit weiteren Nachweisen.

13 Vgl. zu den nachstehenden Ausführungen des Merkmals der „Individualität“ mit weiteren Nachweisen: Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 6, Rn. 13 -21; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 21; Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 18 f..

14 BGH, Urt. v. 22.06.1995 (I ZR 119/93), GRUR 1995, 581, 582 mit weiteren Nachweisen; grundlegend Loewenheim, GRUR 1987, 761, 764.

15 Bisges, GRUR 2015, 540, 540.

16 Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 24-31; Bisges, GRUR 2015, 540, 541.

17 Bisges, GRUR 2015, 540, 541; vertiefend Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 32.

18 Spindler/Schuster/Wiebe, § 2 UrhG, Rn. 3; ausführlich Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 22.

19 Spindler/Schuster/Wiebe, § 2 UrhG, Rn. 10, Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 2; allerdings ist die Einordnung immer dann bedeutsam, wenn das Gesetz für die jeweilige Werkart eine Sonderregelung vorsieht wie zum Beispiel der generelle Schutz bei Lichtbildern (§ 72 UrhG) siehe Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 79.

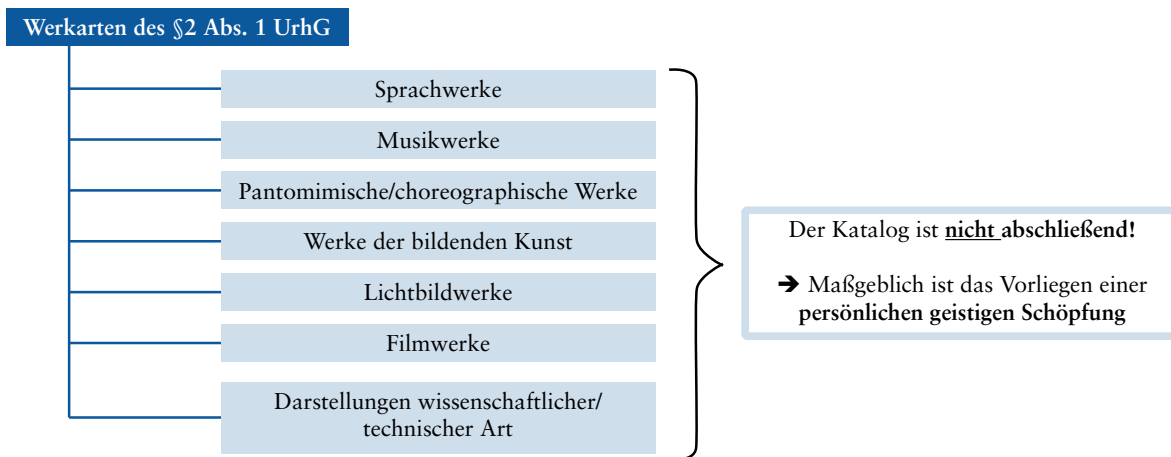


Abbildung 3: Die Werkarten des UrhG

### 2.1.3.1 Sprachwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Sprachwerke sind alle persönlichen geistigen Schöpfungen, bei denen der geistige Gehalt durch das Mittel der Sprache zum Ausdruck kommt.<sup>20</sup> Der Gesetzgeber führt in § 1 Abs. 1 Nr. 1 UrhG beispielhaft Schriftwerke, Reden und Computerprogramme<sup>21</sup> an. Nach der Rechtsprechung kann neben einer durch individuelle Gedankenführung geprägten **sprachlichen Gestaltung** auch eine **individuelle Auswahl oder Darstellung** des Inhalts zum Urheberrechtsschutz führen.<sup>22</sup> Literarische Werke wie Romane, Erzählungen oder Drehbücher sind in der Regel urheberrechtlich geschützt, weil ihnen bereits ihrem Inhalt und ihrer Form nach ein derart weiter Gestaltungsspielraum innewohnt, dass durch die jeweilige Wortwahl das Kriterium der Individualität erfüllt wird.<sup>23</sup> Die Schutzfähigkeit von Sprachwerken technischen oder wissenschaftlichen Inhalts unterliegt jedoch von vornherein gewissen Grenzen, weil die wissenschaftlichen Lehren und Erkenntnisse keinen Urheberrechtsschutz genießen und jedermann frei zugänglich bleiben sollen.<sup>24</sup> In diesen Fällen kommt der Urheberrechtsschutz für die schöpferische Leistung in der Sammlung, Einteilung und Anordnung des wissenschaftlichen Materials in Betracht.<sup>25</sup> Bei Werken, die einem Gebrauchszweck dienen – wie Produktbeschreibungen oder Dienstanweisungen – sind keine besonderen Anforderungen an die Individualität zu stellen, sondern ein Schutz kann bereits bei Erreichen der „kleinen Münze“ bejaht werden.<sup>26</sup> Nachfolgend werden zur besseren Veranschaulichung der Kriterien einige ausgewählte Beispielfälle dargestellt. Zu berücksichtigen ist, dass es sich lediglich um eine Orientierungs- und Argumentationshilfe handelt, und die Einordnung stets eine Einzelfallprüfung bleibt.

20 Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 81.

21 Computerprogramme werden seitens des Gesetzgebers bei den Sprachwerken verortet, obwohl mit ihnen auch Musik, Bilder etc. programmiert werden können und es sich systematisch vielmehr um eine eigene Werkart handeln dürfte; siehe BeckOK UrhG/Ahlberg, § 2 UrhG, Rn.9.

22 BGH, Urt. v. 06.05.1999 (I ZR 199/96) in GRUR 1999, 923, 924; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 48 mit weiteren Nachweisen.

23 Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 86.

24 BGH, Urt. v. 21.11.1980 (I ZR 106/78) in GRUR 1981, 352, 353.

25 BGH, Urt. v. 07.12.1979 (I ZR 157/77) in GRUR 1980, 227, 230.

26 OLG Nürnberg, Urt. vom 27.03.2001 (3 U 3760/00) in GRUR-RR 2001, 225, 227.



Beispiel	Werkcharakter	Quelle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>o wird <b>bejaht</b> – weitere Prüfung erforderlich</li> <li>o wird <b>verneint</b> – keine weitere Prüfung nach dem UrhG erforderlich</li> </ul>	
<b>Briefe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>o wenn Briefe nach Form und Inhalt über alltägliche Mitteilungen hinausgehen</li> <li>-&gt; Ausdruck einer individuell geprägte literarischen Schöpfung?</li> <li>-&gt; Abheben von gewöhnlichen Briefen durch Art der Sprachgestaltung oder der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen, kulturellen, politischen oder sonstigen Fragen?</li> </ul>	KG NJW 1995, 3392, 3393; KG GRUR-RR 2002, 313, 313; KG ZUM 2008, 329, 329.
<b>Tagebücher</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>o wenn Tagebuchaufzeichnungen nach Form und Inhalt über alltägliche Mitteilungen hinausgehen (s.o.)</li> </ul>	BGH GRUR 1955, 201, 203; KG GRUR-RR 2002, 313, 313.
<b>Interviewfragen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Werkqualität kann wegen Gesprächsleitung, Gesprächsführung und Kreativität des Fragestellers zu bejahen sein</li> <li>-&gt; Bestehen unterschiedliche Möglichkeiten der Formulierung, der sprachlichen Gestaltung? Weist der inhaltliche Aufbau eine individuelle Zusammenstellung auf?</li> <li>o wenn Interviewfragen sich nicht von vergleichbaren journalistischen Fragenkatalogen unterscheiden</li> <li>-&gt; Handelt es sich um einen routinemäßigen, knappen und vergleichbaren Fragenkatalog?</li> </ul>	AG Frankfurt a. M. ZUM-RD 2006, 479, 480; LG Hamburg ZUM 2013, 227, 227.  OLG Köln, MMR 2014, 684, 687;
<b>Interviewantworten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Antworten der interviewten Person können schutzfähig sein</li> <li>-&gt; Wurde der inhaltliche Spielraum individuell genutzt?</li> <li>-&gt; von LG Berlin bejaht bei formal und inhaltlich eigenwilligen Antworten, Reaktion mit Kritik, Rückfragen, Provokationen</li> </ul>	LG Berlin ZUM 2014, 251, 253.
<b>Textausschnitte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>o auch kurze Teile eines Artikels (35-50 Wörter) können schutzfähig sein, wenn ihre Ausdrucksweise die Alltagssprache deutlich übersteigt</li> </ul>	LG München ZUM 2011, 685, 688.
<b>Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>o wie Kommentare, Analysen, Reportagen oder Kritiken können schutzfähig sein, wenn sie ausreichend originell sind</li> <li>-&gt; Kommt eine eigene individuelle Leistung zum Ausdruck?</li> </ul>	Österr. OGH ZUM-RD 2005, 14, 16f. <sup>27</sup>

27 Es handelt sich hierbei um ein österreichisches Urteil, welches jedoch als Argumentationshilfe herangezogen werden kann.

Beispiel	Werkcharakter	Quelle
Presseberichte	<ul style="list-style-type: none"> <li>o einfache Mitteilung von Fakten - wie Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten - in der Regel nicht geschützt</li> <li>-&gt; bloße Aneinanderreihung von Fakten? Kein besonderer Blickwinkel erkennbar? Fehlende Originalität?</li> </ul>	Österr. OGH ZUM-RD 2005, 14, 16f.
Produktbeschreibungen, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>o verneint für die übliche Beschreibung eines Softwareprogramms, für die sich eine bestimmte Gestaltung, Reihenfolge der Gedankenführung und Darstellungsart aus der Natur der Sache selbst ergibt</li> <li>-&gt; Liegt die Beschreibung nur im Bereich des routinemäßigen? Fehlt es an einer hinreichenden eigenschöpferischen Leistung?</li> </ul>	OLG Düsseldorf ZUM 2003, 496, 499.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>o anders zu beurteilen, wenn das Alltägliche, das Handwerksmäßige, die mechanisch-technische Aneinanderreihung des Materials deutlich überragt</li> <li>-&gt; in der Entscheidung des BGH wurde die Werkqualität jedenfalls aufgrund der beigefügten individuellen Grafiken bejaht</li> </ul>	BGH NJW 1992, 689, 690 f.
Dienstanweisungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Werkqualität wurde bejaht bei einer Dienstanweisung (zur Durchführung von Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen durch das Krankenpflegepersonal)</li> <li>-&gt; das Gericht argumentiert, dass bei wissenschaftlichen Werken, die einem Gebrauchszweck dienen, keine besonderen Anforderungen an die Individualität zu stellen seien („kleine Münze“)</li> <li>-&gt; Schutzgegenstand ist in der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs, Vielfalt der verarbeiteten Gedanken, ihren Beziehungen zueinander und in der Art der Darstellung zu erblicken</li> <li>-&gt; Individualität liegt vor, wenn Raum für eigene Entscheidungen bleibt</li> </ul>	OLG Nürnberg GRUR-RR 2001, 225, 227.
Anweisungen für den Straßen- und Brückenbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Werkqualität wurde vom OLG Köln im Hinblick auf ein „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ bejaht; allerdings handelt es sich um ein urheberrechtsfreies amtliches Werk im Sinne von § 5 UrhG, offen gelassen von BGH</li> </ul>	OLG Köln GRUR 2004, 142, 142; BGH GRUR 2006, 848, 849 f.
Geschäftskorrespondenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>o wenn nur Abläufe wiedergegeben werden, nicht aber Meinungen und Argumente</li> </ul>	Schulze in Dreier/Schulze, UrhG, § 2, Rn. 99.

Tabelle 1: Einzelfallübersicht Sprachwerke

## 2.1.3.2 Musikwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG

Werke der Musik werden durch Töne jeglicher Art zum Ausdruck gebracht.<sup>28</sup> Sie können durch die menschliche Stimme, den Einsatz von Instrumenten, durch elektronische oder mechanische Geräte, durch Natur- oder Tiergeräusche oder durch sonstige hörbare Vorgänge erzeugt werden; der Entstehung neuer Musikformen sind grundsätzlich keine Grenzen gesetzt.<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 134.

<sup>29</sup> Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 134; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 68.

### 2.1.3.3 Pantomimische und choreographische Werke, § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG

Pantomime und Tanz sind als körperliche Ausdrucksmittel von Gedanken und Empfindungen zu definieren, die sich in der Bewegung, Gebärde oder Mimik darstellen.<sup>30</sup> Hiervon abzugrenzen sind sportliche Darbietungen, auch wenn diese Höchstleistungen abfordern und einen hohen Grad an technischer Perfektion aufweisen.<sup>31</sup>

### 2.1.3.4 Werke der bildenden Kunst einschließlich Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG

Unter den Oberbegriff der bildenden Kunst fallen alle zwei- oder dreidimensionalen Gestaltungen, die ihren ästhetischen Gehalt durch Mittel wie Farbe, Fläche, Raumpörper und Oberfläche ausdrücken.<sup>32</sup> Zu den **Werken der bildenden Kunst im engeren Sinne** zählen beispielsweise Werke der Bildhauerei, Malerei und Grafik.<sup>33</sup>

Die Rechtsprechung verlangt, dass der ästhetische Gehalt einen derartigen Grad erreicht haben muss, dass nach der Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Verkehrskreise von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann.<sup>34</sup> Abzugrenzen sind Werke der bildenden Kunst von banalen, alltäglichen und vorbekannten Gestaltungen, die kein Mindestmaß von Individualität und Aussagekraft für den Betrachter aufweisen.<sup>35</sup> Zu berücksichtigen ist, dass der verfassungsrechtlich verbürgte Kunstbegriff weiter gefasst ist, als der urheberrechtliche Werkbegriff; dies bedeutet, dass nicht alles, was dem Kunstbegriff unterfällt, auch urheberrechtlich geschützt ist.<sup>36</sup>

Neben den Werken der bildenden Kunst im engeren Sinne unterfallen dem Schutzbereich der Vorschrift auch Werke der Baukunst und Werke der angewandten Kunst.

**Werke der Baukunst** sind plastische Gestaltungen, die einem Gebrauchszweck wie dem Begehen, Befahren oder Bewohnen dienen und als persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG zu qualifizieren sind.<sup>37</sup> Neben Einfamilienhäusern, Geschäftshäusern, Kirchen und Museen und vergleichbaren Gebäuden, können beispielsweise auch Brücken, Plätze, Gartenanlagen, Inneneinrichtungen oder Kulissen geschützt sein.<sup>38</sup> Je mehr Vorgaben durch Funktion, technische Konstruktion und durch das Umfeld eines Bauwerkes gemacht werden, desto gravierender muss sich das Werk gestalterisch von durchschnittlichen Lösungen abheben, um Urheberrechtsschutz genießen zu können.<sup>39</sup>

Von Werken der bildenden Kunst im engeren Sinn unterscheiden sich **Werke der angewandten Kunst**<sup>40</sup> durch ihren Gebrauchszweck und durch die Art ihrer Herstellung, wobei sich die Übergänge fließend darstellen.<sup>41</sup> Neben Möbeln, Lampen, Besteck und Textilien können auch andere formschöne Gebrauchsgegenstände als angewandte Kunst im Sinne des UrhG zu qualifizieren sein.<sup>42</sup>

### 2.1.3.5 Lichtbildwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG

Das UrhG unterscheidet zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern und gewährt einen abgestuften Schutz. Während **Lichtbildwerke** urheberrechtlichen Schutz genießen, kommt einfachen **Lichtbildern** lediglich ein Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG zu.<sup>43</sup> Der zentrale Unterschied in der Differenzierung liegt in der unterschiedlichen Schutzfrist: während Lichtbildwerke nach § 64 UrhG einen Schutz von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers genießen, sind einfache Lichtbilder nach § 72 Abs. 3 UrhG nur 50 Jahre nach ihrem Erscheinen

30 Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 143.

31 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 78.

32 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 81.

33 Vgl. BeckOK UrhG/Ahlberg, § 2 UrhG, Rn. 26 mit weiteren Beispielen.

34 BGH, Urt. v. 19.01.1979 (I ZR 166/76) in GRUR 1979, 332, 336.

35 OLG Hamburg, Urt. v. 25.02.2004 (5 U 137/03) in ZUM 2004, 386, 386.

36 Für die Einordnung eines Romans als Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG kommt es nicht auf dessen Qualität und Werkhöhe an, da – anders als im Urheberrecht – bereits das künstlerische Bemühen geschützt ist; vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 05.10.1988 (4 U 111/88) in GRUR 1989, 149 ff.; Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 149.

37 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 108.

38 Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 181.

39 LG Köln, Urt. v. 25.04.2007 (28 O 72/05) in ZUM-RD 2008, 88, 89; Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 183.

40 Für Werke der angewandten Kunst kommt neben oder an Stelle des UrhG auch ein Schutz nach dem GeschmacksmusterG bzw. dem DesignG in Betracht – ausführlicher hierzu Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 174 ff.

41 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 96.

42 Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 158.

43 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 112.

geschützt. Im Übrigen werden Lichtbilder gemäß § 72 Abs. 1 UrhG entsprechend der Vorschriften für Lichtbildwerke geschützt.<sup>44</sup>

Unter einem Lichtbild ist zunächst jedes Bild zu verstehen, das in einem fotografischen oder in Wirkungsweise und Ergebnis ähnlichen Verfahren hergestellt worden ist. Hierzu zählen sowohl herkömmliche fotografische Verfahren, als auch elektronische Aufnahmen.<sup>45</sup> Der Werkschutz ist zu bejahen, wenn das Bild zusätzlich als „**persönliche geistige Schöpfung**“ zu qualifizieren ist.<sup>46</sup> Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien eine Abgrenzung zu erfolgen hat.

Bis zum Urheberrechtsänderungsgesetz 1995 wurden von der Rechtsprechung nur solche Fotografien als Lichtbildwerke anerkannt, die die sich von dem Alltäglichen durch eine besondere Individualität abgehoben haben<sup>47</sup> und anhand derer sich die künstlerische Auffassung und Gestaltungskraft des Fotografen erkennen ließ.<sup>48</sup>

Als **Abgrenzungskriterium** wurde beispielsweise auf die Wahl eines besonderen Motivs oder Bildausschnitts, Herausarbeitung von Licht- und Schattenkontrasten, Schärfen und Unschärfen, der Einnahme ungewohnter Perspektiven, die Verwendung eines bestimmten Kamerateyps, Objektivs oder anderer fotomechanischer Mittel abgestellt.<sup>49</sup> Als Lichtbilder ohne Werkcharakter wurden hingegen alltägliche Amateuraufnahmen, Reise- und Familienfotos und sogenannte Knipsbilder eingestuft.<sup>50</sup>

Auf europäischer Ebene wurden mit Art. 6 der EG-Richtlinie 93/98/EWG zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts vom 29.10.1993 einheitlich nur geringe Anforderungen an die schöpferische Leistung von Lichtbildwerken gestellt.<sup>51</sup> In Art. 6 der EG-Richtlinie 93/98/EWG heißt es wörtlich: „*Fotografien werden gemäß Art. 1 geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der **eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers** sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden.*“

Eine Veranlassung zur gesonderten Umsetzung sah der deutsche Gesetzgeber allerdings nicht, nachdem entsprechend der geltenden Rechtslage in Deutschland bereits ein Schutz der „kleinen Münze“ gewährleistet ist.<sup>52</sup> In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass nach dem einheitlichen Werkbegriff des Urheberrechtsgesetzes ein Schutz schon dann zu bejahen sei, wenn die Fotografie lediglich Individualität aufweise, ohne dass es eines besonderen Maßes an schöpferischer Gestaltung bedürfe. Unabhängig davon seien die Schutzvoraussetzungen zukünftig auch im Lichte von Artikel 6 der EG-Richtlinie zu bestimmen, der ausdrücklich nur das Vorliegen einer eigenen geistigen Schöpfung verlange und andere Kriterien für die Beurteilung der Schutzfähigkeit ausschließe.<sup>53</sup> In der juristischen Fachliteratur wurde dies zum Teil so interpretiert, dass mit der Richtlinie eine Herabsetzung der Schutzanforderungen einher gehe, die zukünftig von den Gerichten zu beachten sei.<sup>54</sup> Der *BGH* hat diese Frage bisher offen gelassen.<sup>55</sup>

Jedenfalls gelten hiernach seit dem 01.07.1995 geringe Anforderungen an die Schutzfähigkeit, so dass der Werkschutz bei Fotografien grundsätzlich großzügig zu bejahen ist.<sup>56</sup> Hiernach kann auch Gegenstandsfotografien und Zweckfotos wie zum Beispiel Industrie- und Architektur fotografieren Werkcharakter zukommen, sofern

44 Abzugrenzen ist die Fotografie auch von anderen Werkarten wie Werken der bildenden Kunst und Filmwerken, wobei die konkrete Einordnung bei Erreichen der Werkhöhe in der Regel dahinstehen kann vgl. Loewenheim/*Nordemann*, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 151-155. Bei Collagen und Fotomontagen handelt es sich nach der Rspr. um Werke der bildenden Künste – vgl. *OLG Koblenz*, Urt. v. 18.12.1986 (6 U 1334/85) in GRUR 1987, 435, 435. Auch Einzelbilder aus Filmen können als Lichtbildwerke schutzfähig sein – ausführlich: Dreier/*Schulze/Schulze*, § 2 UrhG, Rn. 197.

45 Loewenheim/*Nordemann*, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 128. Umstritten ist, ob auch computergestützt angefertigte Bilder als lichtbildähnliche Werke einzuordnen sind oder ob es sich um Werke der bildenden Künste handelt ausführlich Dreier/*Schulze/Schulze*, § 2 UrhG, Rn. 200.

46 Wandtke/*Bullinger/Bullinger*, § 2 UrhG, Rn. 112.

47 Dreier/*Schulze/Schulze*, § 2 UrhG, Rn. 192.

48 *Rehbinder*, Urheberrecht, § 15, Rn. 198.

49 Dreier/*Schulze/Schulze*, § 2 UrhG, Rn. 194; Wandtke/*Bullinger/Bullinger*, § 2 UrhG, Rn.117.

50 Dreier/*Schulze/Schulze*, § 2 UrhG, Rn. 191.

51 Vgl. auch Dreier/*Schulze/Schulze*, § 2 UrhG, Rn. 195.

52 Vgl. BT-Drucks. 13/781, 9 f.

53 BT-Drucks. 13/781, 9 f.

54 *Nordemann*, NJW 1995, 2534, 2535; Dreier/*Schulze/Schulze*, § 2 UrhG, Rn. 195; BeckOK UrhG/*Ahlberg*, § 2 UrhG, Rn. 142.

55 *BGH*, Urt. v. 03.11.1999 (I ZR 55/97) in GRUR 2000, 317, 318 mit Hinweis darauf, dass bei Annahme einer Herabsetzung der Schutzanforderungen einer Verletzungshandlung vor Umsetzung der Richtlinie keine rückwirkende Kraft zukomme.

56 *Schulze/Bettinger*, GRUR 2000, 12, 14; Dreier/*Schulze/Schulze*, § 2 UrhG, Rn. 195.

nicht „blindlings geknipst, sondern gezielt für eine aussagekräftige Aufnahme fotografiert wird“.<sup>57</sup> Als einfache Lichtbilder sind demnach nur rein technische, handwerkliche Aufnahmen einzuordnen, bei denen jeder Fotograf mit denselben Fähigkeiten in etwa dasselbe Ergebnis erzielt hätte.<sup>58</sup> Im Zweifel ist zugunsten des Lichtbildwerk-schutzes zu entscheiden.<sup>59</sup>



Eigene geistige Schöpfung? Ja, weil

- ✓ ➔ Wahl des Bildausschnitts und Perspektive
- ✓ ➔ Zusammenspiel von Licht und Schatten
- ✓ ➔ Kreation einer bestimmten Stimmung

Abbildung 4: Beispiel eines Lichtbildwerkes  
Bild: A. Zilles (LVR)

Nachfolgend soll ein Überblick über die Rechtsprechung seit dem 01.07.1995 geboten werden, welcher als Orientierungs- und Argumentationshilfe bei der konkreten Einordnung einer Fotografie als Lichtbildwerk oder Lichtbild dienen soll.

Beispiel	Werkcharakter	Quelle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ wird bejaht</li> <li>○ wird verneint (nur Leistungsschutz als Lichtbild)</li> </ul>	
<b>Fotografien von Zeichnungen des Künstlers Joseph Beuys</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ zwar handwerklich einwandfreie Wiedergabe, jedoch kein Gestaltungsspielraum – daher nur Lichtbildschutz nach § 72 UrhG bejaht</li> </ul> <p>z.T. wird in der juristischen Literatur angenommen, dass das OLG Düsseldorf in dieser Entscheidung die allgemein geringeren Anforderungen an die Gestaltungshöhe nach Art. 6 der EG-Richtlinie nicht hinreichend berücksichtigt habe<sup>60</sup></p>	OLG Düsseldorf, GRUR 1997, 49, 51. <sup>61</sup>

57 Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 195.

58 Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 148 f..

59 Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 148a.

60 Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 195.

61 Im Rahmen des Rechtsstreits des Reiss Engelhorn Museums gegen das Bildarchiv Wikimedia Commons zuletzt vom Gericht offen gelassen; vgl. LG Berlin Urt. v. 27.09.2016 (15 O 428/15) in MMR-Aktuell 2016, 379535.



Beispiel	Werkcharakter	Quelle
Fotografien von räumlichen Kunstobjekten des Künstlers Joseph Beuys	<ul style="list-style-type: none"> <li>o bei räumlichen Kunstobjekten bestehe ein größerer Gestaltungsspielraum, der die Einordnung als Lichtbildwerk rechtfertige; als Kriterien werden Standpunkt, Beleuchtung, Auswahl des Filmmaterials, des Fotopapiers, der Belichtung und Entwicklung genannt</li> </ul>	OLG Düsseldorf, GRUR 1997, 49, 51.
Porträtaufnahmen des Künstlers Joseph Beuys sowie Aufnahmen der Ausstellungsräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Bilder vermitteln einen starken Eindruck von der Persönlichkeit des Künstlers; dies liege auch an Haltung und Umgebung.</li> </ul> <p>Weiterhin sei bei Aufnahmen der Ausstellungsräume eine hohe gestalterische Leistung zu erkennen; Aufnahmestandpunkt und Beleuchtung seien in sehr persönlicher Weise gewählt und der Bildaufbau komponiert</p>	OLG Düsseldorf, GRUR 1997, 49, 51.
Aufnahmen von bekannten Persönlichkeiten in Situationen und Stimmungen, wie sie Partys und ähnliche gesellschaftliche Anlässe hervorbringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>o keine Partyschnappschüsse üblicher Art, sondern es sei darauf abgezielt worden, die Persönlichkeit, Vitalität, Fröhlichkeit und gewisse Exaltiertheit der Personen hervorzuheben; bereits die sorgfältige Auswahl der Motive lasse Fotos zu Lichtbildwerken werden</li> </ul>	OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2008, 524, 525.
Industrie- und Architekturfotografie	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Fotograf habe eine bestimmte Stimmung kreiert – besonderes Tageslicht, eingeschaltete Beleuchtung, Spiegelreflexe – und die Objekte aus einem bestimmten Winkel abgelichtet, um sie in einem möglichst positiven Licht erscheinen zu lassen</li> </ul>	LG Kassel, ZUM-RD 2011, 250, 251.
Architekturfotos/ Innenansichten eines Hotels	<ul style="list-style-type: none"> <li>o persönliche geistige Schöpfung wurde bejaht, weil es sich – aufgrund der Perspektive, der Wahl der Belichtung und des Bildausschnitts – um aussagekräftige Aufnahmen handele. Es sei nicht von vornherein möglich, dass ein anderer Fotograf dieselben Parameter zu einem identischen Ergebnis führe. Individualität und Unverwechselbarkeit seien zu bejahen</li> </ul>	LG Köln, ZUM-RD 2010, 644, 647.
Fotos von Mitgliedern der weißen Rose	<ul style="list-style-type: none"> <li>o aufgrund der individuell zum Ausdruck kommenden besonderen Stimmung – Wissen um Gefahr, besondere Gemütslage der Ernsthaftigkeit, Unsicherheit, Ungewissheit eingefangen</li> </ul>	LG Berlin, GRUR-RR 2014, 439, 440.
Sprung in die Freiheit eines DDR- Grenzsoldaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>o durch Wahl der Belichtung, Perspektive und insbesondere Aufnahmezeitpunkt des Sprungs werde Bildersprache kreiert, die sich nicht lediglich auf fotografisches Glück reduzieren lasse – Fotografie hebe sich nachhaltig von bloß handwerklich einwandfreien Abbildung der Wirklichkeit ab</li> </ul>	LG Hamburg, ZUM 2009, 165, 166.



Beispiel	Werkcharakter	Quelle
Porträtfoto von Gerhard Schröder für Wahlplakat	<ul style="list-style-type: none"> <li>durch Wahl des Formats, den Abstand, das Zusammenspiel von Licht und Schatten sowie Ausleuchtung der markanten Gesichtszüge werde das authentisch und natürlich wirkende Bild eines im Leben stehenden souveränen und gepflegt auftretenden tatkräftigen Mannes vermittelt.</li> </ul>	LG Hamburg, ZUM-RD 2008, 30, 31 f.
Fotografie von gemeinfreien Gemälden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz als Lichtbildwerk verneint, da es lediglich um eine technisch saubere Reproduktion für einen Museumskatalog ging; Abweichungen zwischen mehreren von verschiedenen Fotografen angefertigten Reproduktionsfotos sind primär technischer und handwerklicher Natur, hingegen nicht Ausdruck eigener Gestaltung</li> <li>– das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und in der Literatur wird zum Teil die Einordnung einer Reproduktions-Fotografie als Lichtbildwerk als naheliegend erachtet <sup>62</sup></li> </ul>	LG Berlin, BeckRS 2016,11997. <sup>63</sup>

Tabelle 2: Einzelfallübersicht Lichtbildwerke

Lichtbildwerke	Lichtbilder
<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ ➔ Auswahl der Motive</li> <li>✓ ➔ Bildkomposition: Wahl des Bildausschnitts, der Perspektive, des Winkels</li> <li>✓ ➔ Abstand</li> <li>✓ ➔ Zusammenspiel von Licht und Schatten, Belichtung, Ausleuchtung, Spiegelreflexe</li> <li>✓ ➔ „Figur-Grund“-Kontrast, Schärfen und Unschärfen, Farb- bzw. Schwarz-Weiß-Kontraste</li> <li>✓ ➔ Verwendung eines bestimmten Kamerateyps, Objektivs oder anderer fotomechanischer Mittel</li> <li>✓ ➔ Linienführung</li> <li>✓ ➔ Aufnahmezeitpunkt</li> <li>✓ ➔ Kreation einer bestimmten Stimmung, Einfangen der Persönlichkeit, gestalterische oder inhaltliche Aussage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ ➔ lediglich rein technische, handwerkliche Aufnahmen</li> <li>✓ ➔ kein Gestaltungsspielraum</li> <li>✓ ➔ Würde ein Fotograf mit denselben Fähigkeiten und Kenntnissen dasselbe Ergebnis erzielen?</li> </ul>

☞ ein Lichtbildwerk ist bereits dann anzunehmen, wenn es als **eigene geistige Schöpfung** zu qualifizieren ist; ein **besonderes Maß an schöpferischer Gestaltung ist nicht notwendig**

Tabelle 3: Abgrenzungskriterien Lichtbildwerke und Lichtbilder

62 Müller, KulturBetrieb, 3/2015, 84, 85.

63 Vgl. Fn. 61.

#### 2.1.3.6 Filmwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG

Film wird definiert als Bild- oder Bildtonfolge, die dem Betrachter den Eindruck von der Wiedergabe eines bewegten Geschehensablaufs vermittelt.<sup>64</sup> Auch bei den Filmwerken sind die Anforderungen an die Individualität nicht übermäßig hoch anzusetzen und umfassen ebenfalls die „kleine Münze“.<sup>65</sup> Auch Kultur- und Dokumentarfilme genießen in der Regel Filmwerkschutz.<sup>66</sup> Lediglich das bloße Abfilmen ohne eigene gestalterische Überlegungen wird unterhalb der Schwelle urheberrechtlicher Schutzfähigkeit liegen, wengleich in derartigen Fällen ein Laufbildschutz nach § 95 UrhG in Betracht kommt.<sup>67</sup>

#### 2.1.3.7 Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG

Bei Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art knüpft der urheberrechtliche Schutz an die Form der Darstellung an, nicht hingegen an den Inhalt.<sup>68</sup> Nach gefestigter Rechtsprechung muss eine individuelle, sich vom alltäglichen Schaffen abhebende Geistestätigkeit in der Darstellung zum Ausdruck kommen, wobei bereits ein geringes Maß an Individualität geschützt ist.<sup>69</sup> Zu berücksichtigen ist, dass der Urheberschutz von wissenschaftlichen und technischen Darstellungen nicht zu einem Schutz der dargestellten Lehre oder Aussage selbst führt, so dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse selbst nicht dem Urheberrechtsschutz unterfallen.<sup>70</sup>

### 2.1.4 Bearbeitungen und Sammelwerke

#### 2.1.4.1 Bearbeitungen, § 3 UrhG

Gemäß § 3 UrhG ist ein Werk, das gestalterisch auf einem anderen Werk aufbaut, ebenfalls urheberrechtlich geschützt, wenn der Bearbeiter dabei selbst eine persönliche geistige Schöpfung erbracht hat.<sup>71</sup> Unter einer Bearbeitung ist eine Änderung, Erweiterung und Fortentwicklung eines vorhandenen Werkes zu verstehen.<sup>72</sup> Beispielhaft nennt die Vorschrift Übersetzungen, wobei auch hier auf den individuellen Geist des Übersetzers abzustellen ist, der zum Ausdruck kommen muss.<sup>73</sup> Die Urheberrechte des Ausgangswerks und des Bearbeiters stehen nebeneinander.<sup>74</sup> Grundsätzlich hat der Urheber keinen Einfluss darauf, ob und in welcher Weise sein Werk bearbeitet wird – § 23 UrhG, der in engem Zusammenhang mit § 3 UrhG steht, gewährt dem Urheber jedoch das Recht zu bestimmen, ob das veränderte Werk veröffentlicht oder verwertet werden darf.<sup>75</sup> Die Bearbeitung ist von der freien Benutzung gemäß § 24 UrhG abzugrenzen, bei der die dem ursprünglichen Werk immanente persönliche geistige Schöpfung gegenüber dem neuen Werk verblasst ist und dem Originalurheber an dem neuen Werk kein Urheberrecht zusteht.<sup>76</sup>

#### 2.1.4.2 Sammelwerke, § 4 UrhG

Bei den nach § 4 UrhG geschützten Sammelwerken handelt es sich um Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung als persönliche geistige Schöpfungen zu qualifizieren sind.<sup>77</sup> Beispiele für Sammelwerke sind Enzyklopädien, Anthologien, Lexika, Jahrbücher, Festschriften, Kochbücher, Einzelhefte von Zeitungen oder Zeitschriften und vor allem elektronische Datenbanken.<sup>78</sup> Nicht alle Elemente dieser Sammelwerke müssen für sich gesehen schutzfähige Werke darstellen.<sup>79</sup> Urheber eines Sammelwerks ist derjenige, auf dessen Schöpfung die Auswahl oder Anordnung der Werke bzw.

64 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn.120.

65 Spindler/Schuster/Wiebe, § 2 UrhG, Rn. 22.

66 Dreier/Schulze/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 209.

67 Spindler/Schuster/Wiebe, § 2 UrhG, Rn. 22.

68 BGH, Urt. v. 15. 12. 1978 (I ZR 26/77) in NJW 1979, 1548, 1549.

69 BGH, Urt. v. 28.02.1991 (I ZR 88/89) in GRUR 1991, 529, 530.

70 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 135.

71 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 3 UrhG, Rn. 1.

72 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 3 UrhG, Rn. 8.

73 BeckOK UrhG/Ahlberg, § 3 UrhG, Rn. 14.

74 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 3 UrhG, Rn. 2.

75 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 23 UrhG, Rn. 1.

76 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 3 UrhG, Rn. 14.

77 Rehbinder, Urheberrecht, § 17, Rn. 226.

78 Schulze/Dreier/Dreier, § 4 UrhG, Rn. 1.

79 Schulze/Dreier/Dreier, § 4 UrhG, Rn. 2.

Elemente der Sammlung zurückgeht.<sup>80</sup> Rechtlich zu unterscheiden ist zwischen dem Sammelwerk als eigenständigem Schutzgegenstand und den in ihm versammelten Elementen, an denen unbeschadet von dem Urheberrecht an dem Sammelwerk Urheberrechte begründet sein können.<sup>81</sup> Für die Aufnahme eines geschützten Werks in ein Sammelwerk ist, soweit es sich um eine urheberrechtsrelevante Handlung handelt, die Zustimmung der Rechteinhaber erforderlich.<sup>82</sup> Bei der Verwertung eines Sammelwerks ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Rechte am Sammelwerk als auch Rechte am Inhalt der einzelnen Werke zu erwerben sind.<sup>83</sup>

Datenbankwerke stellen einen Unterfall des Sammelwerks dar und sind durch eine systematische oder methodische Anordnung der Elemente gekennzeichnet, wobei sowohl elektronische als auch nicht elektronische Datenbanken geschützt sind.<sup>84</sup> Parallel zum Schutz von Datenbankwerken nach § 4 UrhG sind nach den §§ 87a ff. UrhG Datenbanken geschützt, bei denen die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts erhebliche Investitionen erfordert haben; anders als im Rahmen von § 4 UrhG wird nicht vorausgesetzt, dass Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank als persönliche geistige Schöpfung einzuordnen sind, beide Rechte können jedoch nebeneinander bestehen.<sup>85</sup>

### 2.1.5 Fazit

Wurde die Werkhöhe bejaht, unterliegt die weitere Nutzung des Werkes den Vorgaben des Urheberrechts. Die Werkeigenschaft stellt das Einfallstor für die weitere Prüfung nach Maßgabe des UrhG dar.<sup>86</sup> Wenn die Werkqualität verneint wird, kann das Material in der Regel verwendet werden.<sup>87</sup>

## 2.2 Ist das Werk gemeinfrei?

### 2.2.1 Einführung

Wurde die Werkqualität bejaht, müssen die Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes beachtet werden. Etwas Anderes gilt jedoch, wenn das Werk gemeinfrei ist und nicht dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes unterfällt. Dann darf das Werk von jedermann beliebig verwertet und bearbeitet werden, ohne dass es der Zustimmung des Urhebers bedarf. Dies ist der Fall bei amtlichen Werken sowie Werken, bei denen die urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist. Unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen der Fall ist, wird nachfolgend erläutert.

### 2.2.2 Sind die urheberrechtlichen Schutzfristen bereits abgelaufen?

Die Schutzdauer des Urheberrechts ist begrenzt. Erst nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfristen ist das Werk gemeinfrei und steht der Allgemeinheit frei zur Verfügung.<sup>88</sup> Der urheberrechtliche Schutz beginnt mit der Schöpfung des Werkes.<sup>89</sup>

#### 2.2.2.1 Regelschutzdauer, § 64 UrhG

##### 2.2.2.1.1 Aktuelle Rechtslage

Nach aktueller Rechtslage endet die Regelschutzdauer gemäß § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (*post mortem auctoris*). Gemäß § 69 UrhG erfolgt die Berechnung ab dem Beginn des auf das Todesdatum folgenden Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31.12. des 70. auf das Todesjahr folgenden Jahres.<sup>90</sup>

80 Schulze/Dreier/Dreier, § 4 UrhG, Rn. 5.

81 Schulze/Dreier/Dreier, § 4 UrhG, Rn. 5.

82 BGH, Urt. v. 22.09.1972 (I ZR 6/7) in GRUR 1973, 216, 218.

83 Schulze/Dreier/Dreier, § 4 UrhG, Rn. 4.

84 Schulze/Dreier/Dreier, § 4 UrhG, Rn. 16.

85 BeckOK UrhG/Ahlberg, § 4 UrhG, Rn. 3; Schulze/Dreier/Dreier, § 4 UrhG, Rn. 3 mit weiteren Nachweisen.

86 Siehe Kapitel 2.2 des Leitfadens.

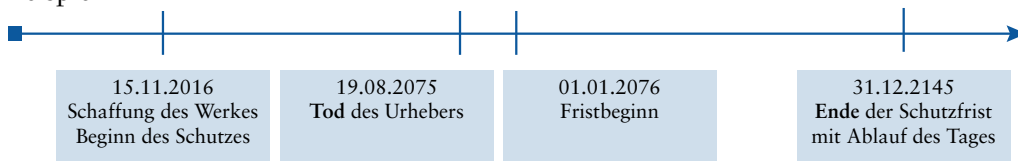
87 Schutzrechte können sich jedoch auch aus anderen Gesetzen – wie dem Marken- Patent- oder Designrecht ergeben. Weiterhin können unterhalb der Werkqualität auch Leistungsschutzrechte begründet sein.

88 Dreier/Schulze/Dreier, Vor § 64 UrhG, Rn. 1.

89 Dreier/Schulze/Dreier, Vor § 64 UrhG, Rn. 3.

90 Dreier/Schulze/Dreier, § 64 UrhG, Rn. 4.

Beispiel



2.2.2.1.2 Frühere Rechtslage und Übergangsregelungen

Vor Einführung der 70-jährigen Frist waren die Schutzfristen kürzer ausgestaltet und veränderten sich mehrfach. Nachfolgend werden die unterschiedlichen Schutzfristen nebst gesetzlicher Grundlage tabellarisch dargestellt<sup>91</sup>:

Gesetz	vom	Schutzfrist
Preußisches „Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“ <sup>92</sup>	11.06.1837	30 Jahre ab Tod des Urhebers
Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht	13.12.1934	50 Jahre ab Tod des Urhebers
Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	09.09.1965	70 Jahre ab Tod des Urhebers (BRD)
Gesetz über das Urheberrecht in der DDR	13.09.1965	50 Jahre ab Tod des Urhebers (DDR)
Einigungsvertrag	03.10.1990	70 Jahre ab Tod des Urhebers in Gesamtdeutschland
3. UrbÄndG zur Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrecht und bestimmter verwandter Schutzrechte (93/98/EWG)	23.06.1995	Harmonisierung der 70-jährigen Schutzfrist auf EU-Ebene

Tabelle 4: Entwicklung der Regelschutzdauer

Für Lichtbildwerke wurde die Regelschutzdauer von 70 Jahren erst durch die Urheberrechtsnovelle von 1985 eingeführt. Zuvor war die Schutzdauer wesentlich kürzer als bei anderen Werkarten, wie der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen ist:<sup>93</sup>

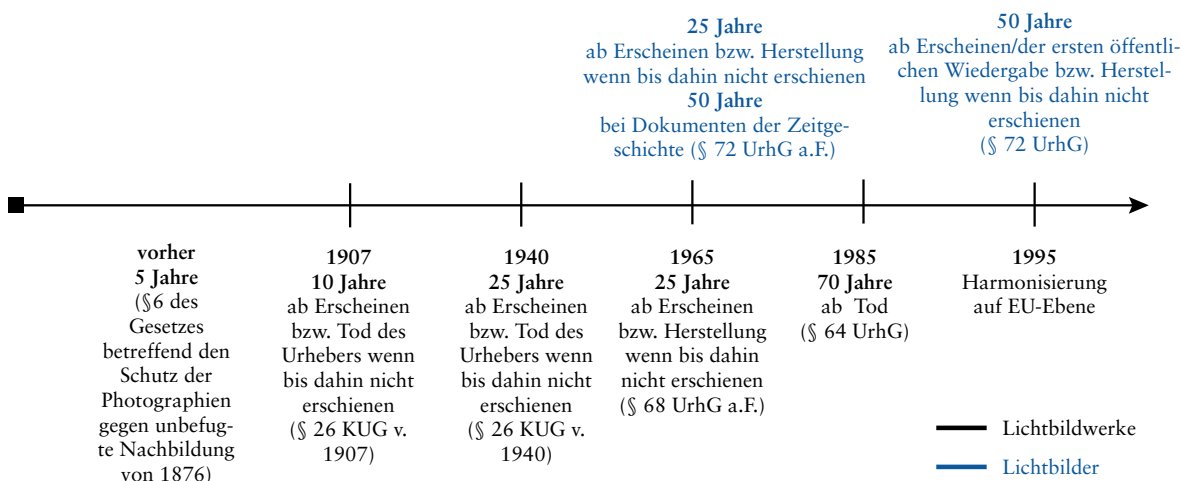


Abbildung 5: Entwicklung der Schutzfristen bei Lichtbildwerken und Lichtbildern

91 vgl. ausführliche Darstellung in Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 22, Rn.2-8.

92 Ebenso im „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken“ von 1870, dem Gesetz betreffend das „Urheberrecht an Werken der bildenden Künste“ vom 09.01.1876, dem „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst“ vom 19.06.1901 sowie dem „Gesetz der bildenden Künste und der Photographie“ von 1907.

93 vgl. ausführliche Darstellung in Schulze/Bettinger, GRUR 2000, 12, 13 f.

Mit jeder Änderung der bestehenden Schutzfrist ist die Frage zu stellen, wie mit bereits bestehenden noch geschützten Werken umzugehen ist.<sup>94</sup> Diese Sachverhalte hat der Gesetzgeber mit geregelt. Die §§ 129-137 UrhG enthalten zunächst **Übergangsvorschriften** aus Anlass des Inkrafttretens des UrhG zum 1.1.1966. Die §§ 137a ff. UrhG betreffen das Übergangsrecht für spätere Gesetzesänderungen. Das Übergangsrecht für die Einführung des UrhG in den neuen Bundesländern ist in Anlage 1 zum Einigungsvertrag geregelt.<sup>95</sup>

Es werden nachfolgend lediglich die zentralen Regelungen überblicksartig dargestellt:

- Nach dem in § 129 Abs.1 UrhG normierten Grundsatz ist die 70-jährige Schutzfrist auch auf bereits bestehende Werke anwendbar, wenn ihr Schutz zum 17.09.1965 (§ 143 UrhG) noch nicht erloschen war.<sup>96</sup>

➔ Dies bedeutet, dass die lange Schutzfrist von 70 Jahren für alle Urheber gilt, die noch das Jahr 1915 erlebt haben.<sup>97</sup> Für ältere Werke sind die früheren gesetzlichen Regelungen anzuwenden.

- Nach § 135a UrhG fängt die Schutzfrist erst ab dem 01.01.1966 zu laufen an, wenn die Anwendung des neuen Rechts ansonsten zu einer Verkürzung der Schutzdauer führen würde.<sup>98</sup>
- Nach dem **Einigungsvertrag** verlängerte die nun einheitlich in ganz Deutschland geltende 70-jährige Schutzfrist nicht nur den Schutz für Werke, die nach altem Recht der DDR noch geschützt waren, sondern führte auch zu einem Wiederaufleben des Schutzes bei Werken, deren Schutzfrist bereits abgelaufen war, bei denen jedoch noch keine 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers verstrichen waren.<sup>99</sup>
- Nach der Übergangsvorschrift des § 137a UrhG gilt die Verlängerung der Schutzdauer auch für Lichtbildwerke, deren Schutzfrist am 01.07.1985 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen war.<sup>100</sup>
- Schließlich wurde nach der europaweiten Harmonisierung der Schutzfristen gemäß § 137 f Abs. 2 UrhG festgelegt, dass alle Werke auch in Deutschland wieder geschützt sind, deren Schutzdauer vor dem 01.07.1995 abgelaufen ist, die nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zu diesem Zeitpunkt noch geschützt waren.<sup>101</sup> Praktische **Auswirkungen** hat dies nur für den **Schutz von Lichtbildwerken**, da hinsichtlich der anderen Werkarten ohnehin die längste Schutzfrist in Deutschland bestand.<sup>102</sup> In Spanien bestand bereits seit 1879 eine Schutzfrist von 80 Jahren ab dem Tod des Urhebers, und es wurden dort keine besonderen Anforderungen an den Werkcharakter gestellt.<sup>103</sup> Infolgedessen lebte der Schutz auch in Deutschland wieder auf, allerdings begrenzt auf die 70-jährige Schutzfrist der Richtlinie.<sup>104</sup>

➔ Dies bedeutet, dass für Lichtbildwerke grundsätzlich von einer **Schutzfrist von 70 Jahren** nach dem Tod des Urhebers ausgegangen werden sollte!

94 BeckOK UrhG/Freudenberg, § 64 UrhG, Rn. 20.

95 BeckOK UrhG/Lauber-Rönsberg, § 129 UrhG, Rn. 1.

96 Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 22, Rn. 6.

97 Rehbinder, Urheberrecht, § 40, Rn. 528.

98 Praktische Auswirkungen für die Schutzdauer von Darbietungen ausübender Künstler sowie bei der Schutzdauer von Lichtbildern- vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 135a UrhG, Rn. 1,3.

99 § 1 Abs. 1, Anlage 1 zum Einigungsvertrag, Kapitel III, Sachgebiet E, Abschnitt 2; Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 22, Rn. 7.

100 Wandtke/Bullinger/Lüft, § 64 UrhG, Rn. 10.

101 Vgl. grundlegend OLG Hamburg, Urt. v. 03.04.2004 (5 U 159/03) ZUM-RD 2004, 303; LG Berlin, Urt. v. 25.03.2014 (16 O 564/12), GRUR-RR 2014, 439.

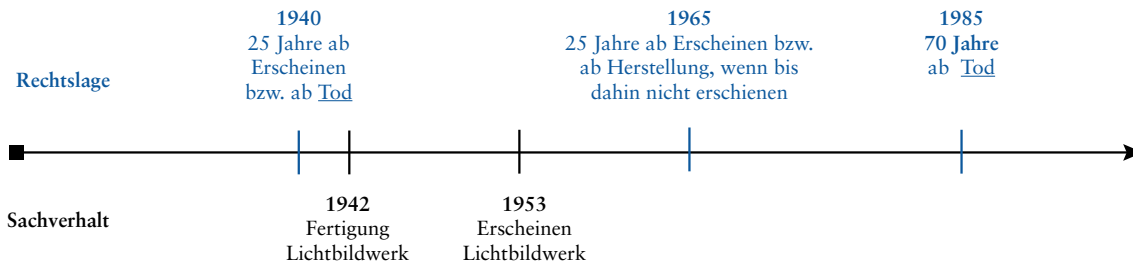
102 Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 22, Rn. 8.

103 Schulze/Bettinger, GRUR 2000, 12, 15.

104 Schulze/Bettinger, GRUR 2000, 12, 17.

Das Ineinandergreifen der verschiedenen Übergangsvorschriften soll nachfolgend anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

### Beispiel:



### Sachverhalt:

Das Lichtbildwerk wurde 1942 gefertigt und erschien 1953. Wann endet der urheberrechtliche Schutz?

#### Lösung:

(1) **Anknüpfungstatsache: Erscheinen des Lichtbildwerkes im Jahr 1953**

- Rechtslage 1953: 25 Jahre ab Erscheinen, mithin zum 31.12.1978

(2) **Liegt mit der Gesetzesnovelle 1965 eine Verkürzung der Schutzfrist vor? Dann greift § 135a UrhG**

- Nein! nach jeglicher Betrachtungsweise endet die Frist 25 Jahre nach Erscheinen

(3) **Besteht der Schutz noch zum Zeitpunkt der Gesetzesnovelle 1985? Dann greift § 137a UrhG**

- Nein! Der Schutz bestand nicht mehr

(4) **Bestand zum Stichtag am 01.07.1995 in einem Mitgliedstaat der EU noch Schutz? Dann greift § 137 f Abs. 2 UrhG**

- in Spanien bestand ein Schutz von 80 Jahren nach Tod des Urhebers (vgl. Wandtke/Bullinger/Braun/Jani, § 137f UrhG, Rn. 6)
- der Schutz in Deutschland lebt wieder auf: es gilt die Regelschutzdauer von 70 Jahren nach Tod des Urhebers

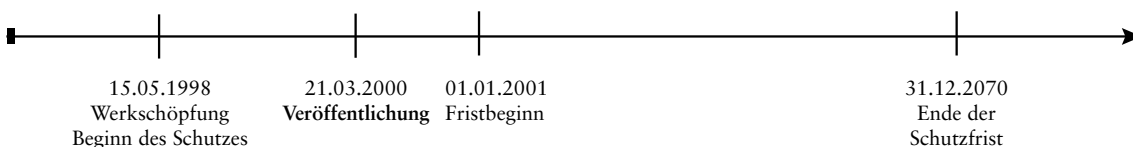
### 2.2.2.2 Anonyme und pseudonyme Werke, § 66 UrhG

#### 2.2.2.2.1 Aktuelle Rechtslage

Bei anonymen<sup>105</sup> oder pseudonymen, d. h. unter einem unbekanntem Decknamen veröffentlichten Werken, wird für den Beginn der Schutzfrist gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 UrhG auf die Veröffentlichung des Werkes Bezug genommen. Wenn das Werk nicht veröffentlicht wurde, erlischt die Schutzfrist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 UrhG 70 Jahre nach Schaffung des Werkes.

### Beispiele:

#### 1) Frist bei veröffentlichten anonymen/ pseudonymen Werken



15.05.1998 Werkschöpfung, Beginn des Schutzes

21.03.2000 **Veröffentlichung**

01.01.2001 Fristbeginn

31.12.2070 Ende der Schutzfrist mit Ablauf des Tages

<sup>105</sup> Bei anonymen Werken handelt es sich um solche, die nicht mit einer Urhebernennung versehen sind; Wandtke/Bullinger/Lüft, § 66 UrhG, Rn. 3.



## 2) Frist bei unveröffentlichten anonymen/ pseudonymen Werken



15.05.1998 **Werkschöpfung**, Beginn des Schutzes  
 01.01.1999 Fristbeginn  
 31.12.2068 Ende der Schutzfrist mit Ablauf des Tages

Offenbart der Urheber innerhalb von 70 Jahren seit der Veröffentlichung seine Identität oder lässt das Pseudonym keinen Zweifel an der Identität zu, wird die Schutzfrist vom Tode an nach den allgemeinen Regeln der §§ 64, 65 UrhG berechnet (§ 66 Abs. 2 S. 1 UrhG). Dasselbe gilt gemäß § 66 Abs. 2 S. 2 UrhG, wenn der wahre Name des Urhebers innerhalb von 70 Jahren seit der Veröffentlichung in das Register anonymer oder pseudonymer Werke eingetragen wird.<sup>106</sup> Die Offenbarung der Identität und Eintragung in das Register kann gemäß § 66 Abs. 3 UrhG zu Lebzeiten nur durch den Urheber selbst, nach seinem Tode durch seinen Rechtsnachfolger oder Testamentsvollstrecker herbeigeführt werden.

### 2.2.2.2 Frühere Rechtslage und Übergangsregelungen

Nach § 66 Abs. 1 UrhG a. F. wurde an die Veröffentlichung bzw. das Erscheinen des Werkes angeknüpft, während nach aktueller Rechtslage hilfsweise eine Anknüpfung an die Schaffung des unveröffentlichten Werkes vorgesehen ist. Für den Fall, dass die Anwendung des neuen Rechts auf Werke, die vor dem 01.07.1995 geschaffen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch geschützt waren, zu einer Verkürzung der Schutzfristen führt, sieht § 137 f Abs. 1 S. 1 UrhG vor, dass das alte Recht Anwendung findet.<sup>107</sup>

### 2.2.2.3 Miturheberschaft

Steht die Urheberschaft mehreren **Miturhebern** im Sinne von § 8 UrhG<sup>108</sup> zu, erlischt das Urheberrecht gemäß § 65 Abs. 1 UrhG 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Urhebers.<sup>109</sup> In § 65 Abs. 2 UrhG findet sich eine Sonderregelung für Filmwerke und in § 65 Abs. 3 UrhG für Musikkompositionen mit Text.

Bei **Filmwerken** sind für die Berechnung der Schutzfrist lediglich Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge sowie der Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik als Miturheber anzusehen. Sonstige Personen, die nach deutschem Recht ebenfalls als Urheber angesehen werden könnten (wie z. B. Cutter, Kameramann, Tonmeister) bleiben bei der Berechnung der Schutzfrist außen vor.<sup>110</sup>

### 2.2.2.4 Nachgelassene Werke

Bei nachgelassenen Werken handelt es sich um **Werke, die zu Lebzeiten des Urhebers nicht veröffentlicht** worden sind.

Für derartige Werke sah – bis zum Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle 1995 – § 64 Abs. 2 UrhG a. F. eine Sonderregelung vor, nach der sich die Schutzfrist zugunsten des Rechtsinhabers auf zehn Jahre nach der Veröffentlichung verlängerte, wenn ein nachgelassenes Werk nach Ablauf von 60, aber vor Ablauf von 70 Jahren nach Tod des Urhebers erstmals veröffentlicht wurde.<sup>111</sup>

Mit der Urheberrechtsnovelle von 1995 wurde diese Sonderregelung aufgehoben, und die **Regelschutzdauer von 70 Jahren** nach Tod des Urhebers gemäß § 64 UrhG gilt nunmehr ohne Ausnahme. Nach der Übergangsregelung des § 137 f Abs. 1 S. 1 UrhG ist jedoch bei drohender Verkürzung der Schutzfrist die alte Regelung des § 64 Abs. 2 UrhG a. F. anzuwenden.<sup>112</sup>

<sup>106</sup> Dieses wird vom Patentamt geführt, Einzelheiten siehe § 138 UrhG.

<sup>107</sup> BeckOK UrhG/Freudenberg, § 66 UrhG, Rn. 21.

<sup>108</sup> Wenn mehrere Personen ein Werk gemeinsam geschaffen haben, ohne dass sich die Anteile gesondert verwerten lassen.

<sup>109</sup> Keine Anwendung findet die Vorschrift auf Werkverbindungen (§ 9 UrhG), auf Bearbeitungen (§ 3 UrhG) und Sammelwerke (§ 4 UrhG). Dort ist die Schutzdauer für jeden der selbstständig geschützten Bestandteile gesondert zu berechnen, vgl. Dreier/Schulze/Dreier, § 65 UrhG, Rn. 4.

<sup>110</sup> BeckOK UrhG/Freudenberg, § 65 UrhG, Rn. 8.

<sup>111</sup> Wandtke/Bullinger/Lüft, § 64 UrhG, Rn. 12.

<sup>112</sup> Wandtke/Bullinger/Lüft, § 64 UrhG, Rn. 12.

### 2.2.3 Liegt ein amtliches Werk vor?

Amtliche Werke sind – unabhängig davon, ob sie Werkhöhe erreichen – gemäß § 5 UrhG vom Urheberschutz ausgenommen.<sup>113</sup> § 5 Abs. 1 UrhG nennt ausdrücklich Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen auf.

Darüber hinaus sind gemäß § 5 Abs. 2 UrhG auch „sonstige amtliche Werke“ vom Urheberschutz ausgenommen. Voraussetzung ist, dass das Werk einer Verwaltungsbehörde zuzurechnen ist und dass das Werk tatsächlich im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden ist.<sup>114</sup> Das amtliche Interesse muss hierbei unmittelbar auf die Veröffentlichung bezogen sein.<sup>115</sup>

### 2.2.4 Fazit

Wenn ein Werk nach Maßgabe der bisherigen Ausführungen gemeinfrei ist, kann das Werk ohne Zustimmung des Urhebers frei verwertet werden. Ist dies nicht der Fall, ist weiter zu prüfen, ob durch den Urheber möglicherweise ein Nutzungsrecht an dem Werk eingeräumt wurde, welches eine Verwertung des Werks gestattet.<sup>116</sup>

## 2.3 Wurden Nutzungsrechte eingeräumt?

### 2.3.1 Einführung

Vor der Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes steht die zentrale Frage, ob eine Nutzungsberechtigung vorliegt.

Um diese Frage beantworten zu können, ist zunächst der Inhalt des Urheberrechts überblicksartig vorzustellen. Nur wenn man die Rechte des Urhebers kennt, kann man einschätzen, ob eine Nutzung überhaupt urheberrechtlich relevant ist. Anschließend wird auf die Übertragbarkeit des Urheberrechts eingegangen und ein besonderer Schwerpunkt auf die Problematik der unbekanntem Nutzungsarten sowie die Übertragung von Nutzungsrechten beim Arbeitnehmerurheber<sup>117</sup> gelegt.

### 2.3.2 Welche Rechte beinhaltet das Urheberrecht?

Gemäß § 11 UrhG schützt das Urheberrecht die geistige und persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk und bringt zum Ausdruck, dass das Urheberrecht sowohl dem Schutz der ideellen als auch der materiellen Interessen des Urhebers dient.<sup>118</sup> In der Gesetzessystematik werden die dem Urheber zustehenden Rechte in **Urheberpersönlichkeitsrechte** (§§ 12-14 UrhG), in **Verwertungsrechte** (§§ 15-24, 69 c UrhG) und **sonstige Rechte** des Urhebers (§§ 25-27 UrhG) unterteilt.<sup>119</sup> Es handelt sich um ausschließliche Rechte des Urhebers, d. h. er kann anderen die Nutzung seines Werkes verbieten, soweit es ohne seine Zustimmung verwendet wird.<sup>120</sup>

Inhalte des Urheberrechts		
Urheberpersönlichkeitsrechte §§ 12-14 UrhG	Verwertungsrechte §§ 15ff. UrhG	Sonstige Rechte

Abbildung 6: Inhalt des Urheberrechts

113 Dreier/Schulze/Dreier, § 5 UrhG, Rn. 1.

114 Dreier/Schulze/Dreier, § 5 UrhG, Rn. 9.

115 Dreier/Schulze/Dreier, § 5 UrhG, Rn. 9.

116 Siehe Kapitel 2.3.

117 Hierbei handelt es sich um Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen.

118 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 11 UrhG, Rn. 1; Dreier/Schulze/Schulze, § 11 UrhG, Rn. 2.

119 Im zweiten Teil des UrhG (§§ 70 - 87e UrhG) werden unter der Überschrift „Verwandte Schutzrechte“ für dort normierte künstlerische, unternehmerische, wissenschaftliche und sonstige Leistungen sog. Leistungsschutzrechte gewährt. An dieser Stelle soll auf die Leistungsschutzrechte jedoch nicht genauer eingegangen werden, vgl. ausführlich hierzu: *Rehbinder*, Urheberrecht, 8. Kapitel, Rn. 775 ff.

120 Dreier/Schulze/Schulze, § 11 UrhG, Rn. 6.

### 2.3.2.1 Was sind Urheberpersönlichkeitsrechte?

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt die persönlichen und geistigen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk. Im Gegensatz zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das personenbezogen ist, bereits mit Geburt einer Person entsteht und vor allem Namen, Bildnis und Lebensbild umfasst, bezieht sich das Urheberpersönlichkeitsrecht ausschließlich auf die ideellen Interessen des Urhebers betreffend sein Werk.<sup>121</sup> In seinem Kernbestand ist das Urheberpersönlichkeitsrecht unverzichtbar und unübertragbar.<sup>122</sup>

Zu dem „Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinn“<sup>123</sup> gehören die §§ 12-14 UrhG:

- das **Veröffentlichungsrecht** (§ 12),
- das Recht auf **Anerkennung der Urheberschaft** (§ 13)
- und das **Recht auf Schutz gegen Entstellung und Beeinträchtigung des Werkes** (§ 14, auch in Verbindung mit § 39).

Darüber hinaus befinden sich im UrhG mehrere Bestimmungen mit urheberpersönlichkeitsrechtlicher Prägung, die als „Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinn“ bezeichnet werden.<sup>124</sup> An dieser Stelle soll jedoch lediglich auf das Urheberrecht im engeren Sinn eingegangen werden.

Urheberpersönlichkeitsrechte		
Veröffentlichung § 12 UrhG	Anerkennung der Urheberschaft § 13 UrhG	Entstellung des Werkes § 14 UrhG

Abbildung 7: Urheberpersönlichkeitsrecht „im engeren Sinn“

#### 2.3.2.1.1 Veröffentlichungsrecht

Gemäß § 12 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Mit der Ausübung des Veröffentlichungsrechts entlässt der Urheber das Werk aus seinem Einflussbereich, und es tritt ein Verbrauch des Erstveröffentlichungsrechts ein.<sup>125</sup> Die „Veröffentlichung“ ist zudem Anknüpfungspunkt für weitergehende Rechtsfolgen.<sup>126</sup> Gemäß § 12 Abs. 2 UrhG ist es dem Urheber vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

Der Begriff der Veröffentlichung wird in § 6 Abs. 1 UrhG näher konkretisiert. „**Veröffentlicht**“ ist das Werk hiernach, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. „**Erscheinen**“ im Sinn von § 6 Abs. 2 UrhG ist das Werk hingegen erst dann, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Mit dem Erscheinen wird das Werk immer auch veröffentlicht, während eine Veröffentlichung noch kein Erscheinen bedeuten muss.<sup>127</sup>

Der Begriff der „**Öffentlichkeit**“ wird in § 6 Abs. 1 UrhG nicht definiert. Eine Legaldefinition findet sich jedoch in § 15 Abs. 3 UrhG. Ob diese Definition auch im Rahmen des § 6 UrhG anwendbar ist, wird unterschiedlich beurteilt.

121 Spindler/Schuster/Wiebe, Vorbem. § 12 UrhG, Rn. 2; BeckOK UrhG/ Ahlberg, Einführung zum UrhG, Rn. 14.

122 Spindler/Schuster/Wiebe, Vorbem. § 12 UrhG, Rn. 3.

123 Wandtke/Bullinger/Bullinger, Vorbem. §§ 12 ff. UrhG, Rn. 4.

124 Zum Beispiel das Zugangsrecht des Urhebers zu Werkexemplaren (§ 25 UrhG), das Änderungsverbot im Zusammenhang mit einer erlaubten Werknutzung (§ 39 UrhG) oder die Verpflichtung zur Quellenangabe bei Zitaten (§ 63 UrhG) siehe Wandtke/Bullinger/Bullinger, Vor §§ 12 ff. UrhG, Rn. 4.

125 BeckOK UrhG/Kroitzsch/Götting, § 12 UrhG, Rn. 4.

126 Z. B. ist die öffentliche Ausstellung (§ 18 UrhG) und das Zitieren von Stellen des Werks in einem selbstständigen Sprachwerk (§ 51 Nr. 2 UrhG) zulässig- vgl. BeckOK UrhG/Kroitzsch/Götting, § 12 UrhG, Rn. 4.

127 Dreier/Schulze/Schulze, § 12 UrhG, Rn. 4.

Veröffentlichungsrecht § 12 UrhG	
"ob"	Definition "Veröffentlichung", § 6 Abs. 1 UrhG  = wenn das Werk mit <b>Zustimmung</b> des Berechtigten der <b>Öffentlichkeit</b> zugänglich gemacht wird
"wie"	Definition der "Öffentlichkeit", § 15 Abs. 3 UrhG  ● <b>umstritten</b> , ob diese Definition im Rahmen des § 6 UrhG anwendbar ist

Abbildung 8: Veröffentlichungsrecht, § 12 Abs. 1 UrhG

Der **Streitstand** soll nachfolgend kurz erläutert werden, da er sich auf die Frage auswirken kann, ob eine Vorlage unveröffentlichter Werke an Archivnutzerinnen und -nutzer zulässig ist. Allgemein anerkannt ist, dass in der bloßen Übergabe von Werken an ein Archiv noch keine Veröffentlichung zu erblicken ist.<sup>128</sup>

Nach der **Legaldefinition in § 15 Abs. 3 UrhG** ist die Wiedergabe eines Werkes „öffentlich“, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zu diesem Kreis gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Hiernach ist eine „Öffentlichkeit“ zu bejahen, wenn bereits wenige, nicht miteinander verbundene Personen das Werk wahrnehmen können.<sup>129</sup> Diese Auslegung, nach der die Öffentlichkeit möglichst früh bejaht wird, wirkt sich für den Urheber im Rahmen des § 15 UrhG (Recht der öffentlichen Wiedergabe) günstig aus, weil er auf diese Weise die Kontrolle über möglichst viele Werkwiedergaben behält und seine Rechte umfassend gewahrt bleiben.<sup>130</sup> Manche Nutzungen, die im privaten Rahmen gesetzlich gestattet sind, werden urheberrechtlich relevant, wenn sie in der Öffentlichkeit vorgenommen werden.<sup>131</sup>

Im Hinblick auf die **Vorlage unveröffentlichter Werke in einem Archiv** wird unter Bezugnahme auf dieses Verständnis des Öffentlichkeitsbegriffs vereinzelt vertreten, dass eine „Öffentlichkeit“ bereits dann hergestellt sei, wenn mehreren Nutzenden nacheinander ein Werk vorgelegt würde (sog. sukzessive Öffentlichkeit).<sup>132</sup> Um eine rechtswidrige Veröffentlichung des Urhebers zu vermeiden, sei eine Vorlage unveröffentlichter Werke – vor Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfristen – nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Urheberrechtsinhabers möglich. Demgegenüber wird von der **überwiegenden juristischen Literatur** die veränderte Interessenlage des Urhebers berücksichtigt, der sein Erstveröffentlichungsrecht naturgemäß möglichst lange erhalten möchte.<sup>133</sup> Es wird daher vertreten, dass § 6 Abs. 1 UrhG einen eigenständigen Begriff der „Öffentlichkeit“ aufweise, der enger gefasst sei als der Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3 UrhG.<sup>134</sup> Die Vorlage von Werken im Lesesaal würde hiernach keine Veröffentlichung darstellen.<sup>135</sup> Von der **Rechtsprechung** wird hingegen eine einheitliche Definition der Öffentlichkeit für das gesamte UrhG angenommen und grundsätzlich auf § 15 Abs. 3 UrhG Bezug genommen.<sup>136</sup> Hiernach wird das Vorliegen der Öffentlichkeit grundsätzlich früh bejaht. **Einigkeit** dürfte jedenfalls darüber bestehen, dass Vorkehrungen des Urhebers, sein Werk bewusst nur einem kleinen Kreis und nicht der

128 Sühl-Stromenger/Steinhauer, Handbuch Informationskompetenz, S. 72.

129 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 12 UrhG, Rn. 7.

130 Dreier/Schulze/Schulze, § 12 UrhG, Rn.5, BeckOK UrhG/Kroitzsch/Götting, § 12 UrhG, Rn. 9 mit weiteren Nachweisen.

131 Z. B. die Bearbeitung eines Werkes gem. § 23 UrhG.

132 Mindermeinung vgl. Notthoff, Urheberrecht und Archivbenutzung, S. 17.

133 Dreier/Schulze/Schulze, § 12 UrhG, Rn.5.

134 Herrschende Meinung., Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 12 UrhG, Rn. 7; Dreier/Schulze/Schulze, § 12 UrhG, Rn. 5; BeckOK UrhG/Kroitzsch/Götting, § 12 UrhG, Rn. 9; Loewenheim/Dietz/Peukert, § 16, Rn. 5.

135 So auch Kühnel/Starkloff zu den Ergebnissen des Workshops zur Handlungsfreiheit wissenschaftlicher Archive an der Universität Bayreuth, vgl. Kühnel/Starkloff, Archivar 04/2016, 391.

136 KG, Urt. v. 21.04.1995 (5 U 1007/95) in NJW 1995, 3392, 3393; LG Frankfurt, Urt. v. 15.10.1986 (2/6 O 239/86) in GRUR 1987, 168, 169; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 28.02.1995 (11 U 64/94) in BeckRS 1995, 12503, Rn. 22.

breiten Öffentlichkeit zu präsentieren, zu beachten sind.<sup>137</sup> Das *OLG Frankfurt am Main* erachtete bei einem an eine Einzelperson gerichteten Brief das Erstveröffentlichungsrecht als noch nicht ausgeübt, da es an der Bestimmung für eine Mehrzahl an Personen fehle.<sup>138</sup> Das *OLG Zweibrücken* verneinte die Veröffentlichung auch bei der Vorlage von unveröffentlichten Werken in einem Archiv, nach dessen Benutzerordnung eine Einsichtnahme nur bei Nachweis eines besonderen Interesses möglich sei.<sup>139</sup> Fraglich ist, ob sich diese Rechtsprechung auch auf solche Archivgesetze beziehen lässt, in denen die Benutzung nicht an ein besonderes Interesse geknüpft ist, sondern grundsätzlich jedermann zusteht, wie dies z. B. in § 6 Abs. 1 ArchivG NRW normiert ist.<sup>140</sup> Hierfür spricht jedenfalls, dass die Nutzung auch in diesen Fällen nicht grenzenlos gewährt wird, sondern ebenso einer Prüfung hinsichtlich der Einschränkungen des § 6 Abs. 2 ArchivG NRW und § 7 ArchivG NRW unterliegt.<sup>141</sup> Diesbezüglich bleibt die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.<sup>142</sup>

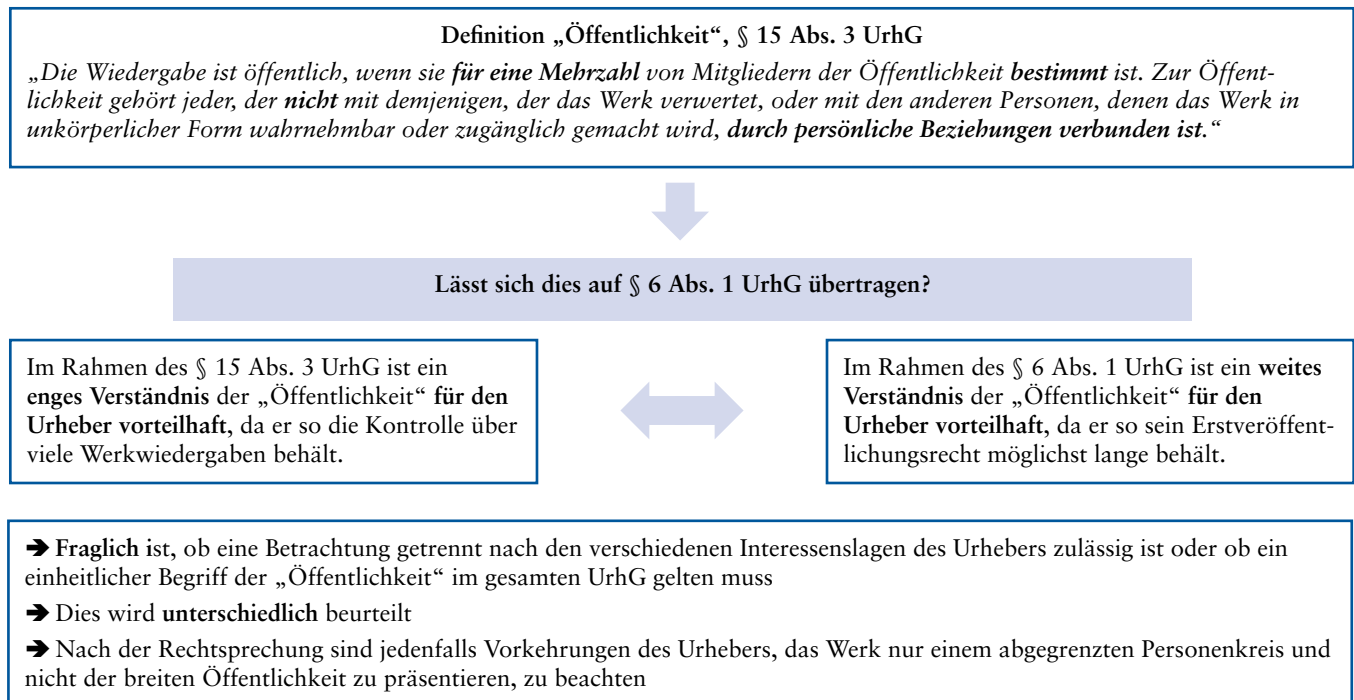


Abbildung 9: Begriff der „Öffentlichkeit“

### 2.3.2.1.2 Anerkennung der Urheberschaft

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft wurzelt in der engen persönlichen Bindung zwischen dem Urheber und seinem Werk.<sup>143</sup> Gemäß § 13 S. 1 UrhG gebührt dem Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Hiermit verbunden ist das Recht, gegen jeden vorzugehen, der ihm seine Urheberschaft streitig macht.<sup>144</sup> § 13 S. 2 UrhG gewährt dem Urheber das Recht zu bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Nach gefestigter Rechtsprechung ist der Urheber grundsätzlich bei jeder Nutzung des Werkes zu nennen.<sup>145</sup> Der Copyright-Vermerk „©“ genügt jedoch nicht den Anforderungen des § 13 UrhG, da hiermit regelmäßig nur der Rechtsinhaber und nicht der Werkschöpfer bezeichnet wird.<sup>146</sup> Ergänzt wird § 13 UrhG durch § 63 UrhG, der die Pflicht zur Quellenangabe beim Zitat normiert.

137 *OLG Zweibrücken*, Urt. v. 21.02.1997 (2 U 30/96) in GRUR 1997, 363, 364; *OLG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 20.04.1999 (11 U 38/98) in ZUM-RD 1999, 379, 381; Dreier/Schulze/Schulze, § 12 UrhG, Rn. 5.

138 *OLG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 20.04.1999 (11 U 38/98) in ZUM-RD 1999, 379, 381.

139 *OLG Zweibrücken*, Urt. v. 21.02.1997 (2 U 30/96) in GRUR 1997, 363, 364.

140 Z. B. § 6 Abs. 1 ArchivG NRW.

141 Siehe auch *Notthoff*, Urheberrecht und Archivbenutzung, S. 18 f.

142 Möchte man hier jegliches Risiko vermeiden, wäre von einer Vorlage abzuraten.

143 Spindler/Schuster/Wiebe, § 13 UrhG, Rn. 1.

144 Spindler/Schuster/Wiebe, § 13 UrhG, Rn. 1.

145 *BGH*, Urt. v. 19.10.1962 (I ZR 174/60) in GRUR 1963, 40, 43.

146 Spindler/Schuster/Wiebe, § 13 UrhG, Rn. 8 mit weiteren Nachweisen.

### 2.3.2.1.3 Entstehung des Werks

Gemäß § 14 UrhG hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung des Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Die vom Urheber bestimmte konkrete Werkform ist generell zu beachten.<sup>147</sup> Die Beeinträchtigung ist der Oberbegriff, welcher sowohl die Änderung, als auch die Entstellung umfasst. Bei der Entstellung handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden Fall der Beeinträchtigung.<sup>148</sup>

### 2.3.2.2 Was sind Verwertungsrechte?

#### 2.3.2.2.1 Die Generalklausel des § 15 UrhG

Die Verwertungsrechte regeln die materiellen Befugnisse des Urhebers und sind für die wirtschaftliche Verwertung des Urheberrechts von zentraler Bedeutung.<sup>149</sup> In der Generalklausel des § 15 UrhG werden die häufigsten Nutzungsarten aufgeführt und dem Urheber „ausschließlich“ zugewiesen, d. h. neben dem positiven Benutzungsrecht wird dem Urheber auch das Recht eingeräumt, Dritten die Nutzung des Werkes zu verbieten.<sup>150</sup> Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, sodass auch unbenannte Verwertungsrechte erfasst werden können.<sup>151</sup> § 15 Abs. 1 UrhG betrifft das Recht an den körperlichen Verwertungsformen, während gemäß § 15 Abs. 2 UrhG die unkörperlichen Verwertungsrechte nur unter dem Kriterium der „Öffentlichkeit“ dem Urheber eingeräumt werden. Nichtöffentliche, unkörperliche Verwertungshandlungen sind gemeinfrei und dürfen aufgrund ihres privaten Charakters ohne Zustimmung des Urhebers vorgenommen werden.<sup>152</sup> Als speziellere Regelungen gehen die §§ 16 ff. UrhG der Generalklausel vor.

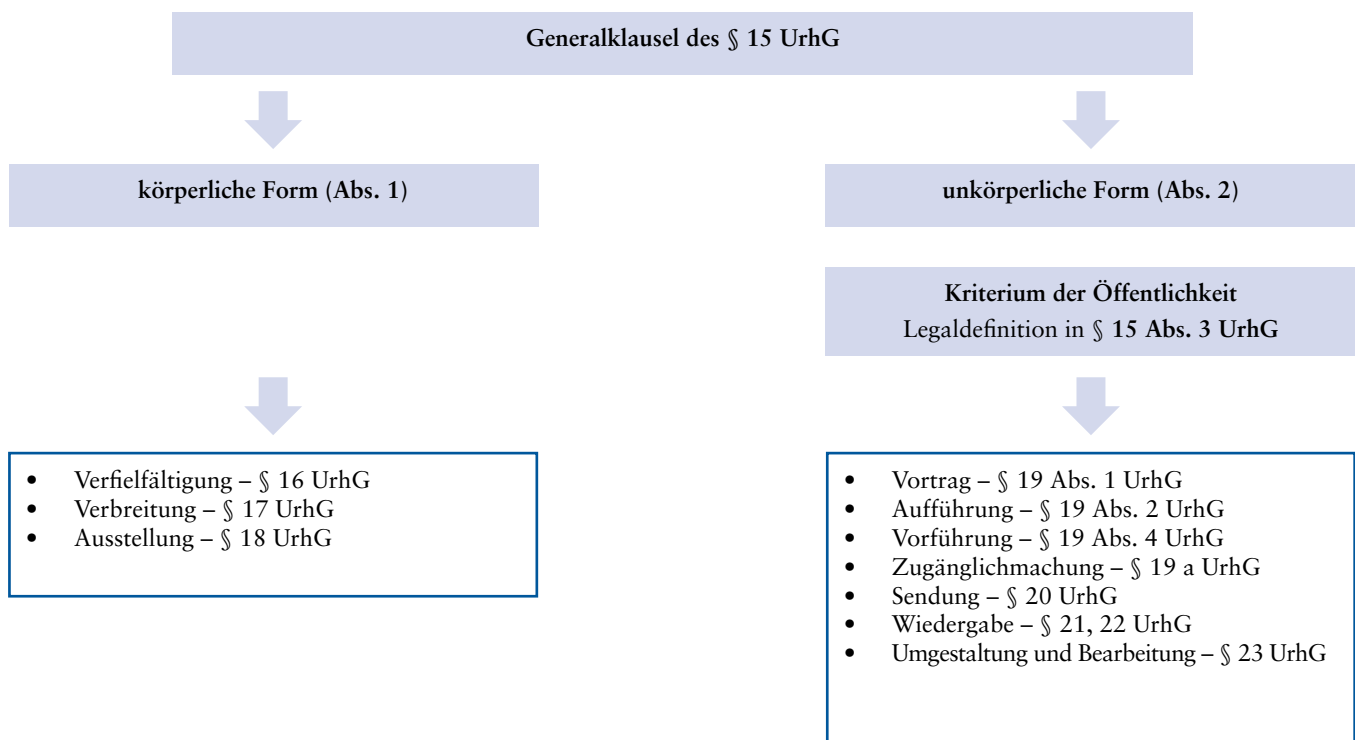


Abbildung 10: Die Generalklausel des § 15 UrhG

147 Dreier/Schulze/Schulze, § 14 UrhG, Rn. 2.

148 Dreier/Schulze/Schulze, § 14 UrhG, Rn. 5.

149 Wandtke/ Bullinger/Heerma, § 15 UrhG, Rn. 1.

150 Loewenheim/Loewenheim, § 19, Rn. 1; BeckOK UrhG/Kroitzsch/Götting, § 15 UrhG, Rn. 9.

151 BeckOK UrhG/Kroitzsch/Götting, § 15 UrhG, Rn. 2.

152 Wandtke/ Bullinger/Heerma, § 15 UrhG, Rn. 2.



## 2.3.2.2.2 Die körperlichen Verwertungsformen

An dieser Stelle soll lediglich ein Überblick über die körperlichen Verwertungsarten der §§ 16–18 UrhG gewährt werden.

Norm	Inhalt
§ 16 UrhG Vervielfältigungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vervielfältigung</b> = jede körperliche Festlegung des Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen<sup>153</sup></li> <li>• auch Herstellung von Bild- und Tonträgern sind erfasst (Erstaufnahme und Übertragung), § 16 Abs. 2 UrhG</li> <li>• <b>Beispiele:</b> Bücher, Kopien, Disketten, CD-ROM, Fotografien eines Kunstwerkes, Herstellung eines Negativs, Mikroverfilmung, Faxen, Scannen, Digitalisieren, Speichern auf Festplatte oder Arbeitsspeicher, Einstellen in das Internet, Abrufen aus dem Internet<sup>154</sup></li> </ul>
§ 17 UrhG Verbreitungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen → sind nur körperliche Werkexemplare</li> <li>• <b>Anbieten</b> = als Vorbereitungshandlung des Inverkehrbringens eigenständige Verbreitungshandlung<sup>155</sup> → <b>Beispiele:</b> Schaufensterauslagen, Werbemaßnahmen, Prospekte<sup>156</sup></li> <li>• <b>Inverkehrbringen</b> = nach neuerer Rechtsprechung des BGH wohl nur Eigentumsübertragung (nicht Miete, Leihe, etc.)<sup>157</sup></li> <li>• <b>Erschöpfungsgrundsatz (Abs. 2):</b> nur die Erstverbreitung ist geschützt → danach kann Urheber gegen Weiterverbreitung keine Einwände mehr erheben → bezieht sich nur auf das konkrete Werkstück<sup>158</sup></li> <li>• <b>Vermietung (Abs. 3)</b> = zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung → Zustimmung des Urhebers muss immer eingeholt werden → Erschöpfungsgrundsatz gilt nicht (Abs. 2 am Ende)</li> </ul>
§ 18 UrhG Ausstellungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen → veröffentlichte Werke können grundsätzlich ausgestellt werden, Ausnahme: Künstler hat dies untersagt (§ 44 Abs. 2 UrhG)<sup>159</sup></li> </ul>

Tabelle 5: Die körperlichen Verwertungsformen

## 2.3.2.2.3 Die unkörperlichen Verwertungsformen

Die Nutzung in unkörperlicher Form ist nur dann urheberrechtlich relevant, wenn sie in der Öffentlichkeit stattfindet.<sup>160</sup> Im privaten Bereich ist eine Nutzung ohne Zustimmung des Urhebers zulässig. Der Begriff der „Öffentlichkeit“ ist – wie bereits erörtert – in § 15 Abs. 3 UrhG gesetzlich definiert.<sup>161</sup> Im folgenden Abschnitt werden die unkörperlichen Verwertungsformen überblicksartig dargestellt.

153 BGH, Urt. v. 01.07.1982 (I ZR 119/80) in GRUR 1983, 28, 29.

154 Dreier/Schulze/Schulze, § 16 UrhG, Rn. 7 mit weiteren Nachweisen.

155 Spindler/Schuster/Wiebe, § 17 UrhG, Rn. 3.

156 Spindler/Schuster/Wiebe, § 17 UrhG, Rn. 3.

157 Nach früherer Rspr. des BGH reichte bereits jede Besitzüberlassung, insbes. auch Vermieten oder Verleihen, aus. Dies lässt sich aufgrund der bindenden Rechtsprechung des EuGH jedoch nicht mehr aufrecht erhalten. Vgl. hierzu BeckOK UrhG/Götting, § 17 UrhG, Rn. 19 mit weiteren Nachweisen.

158 BeckOK UrhG/Götting, § 17 UrhG, Rn. 38.

159 Spindler/Schuster/Wiebe, § 18 UrhG, Rn. 5.

160 Dreier/Schulze/Dreier, § 15 UrhG, Rn. 29.

161 Siehe oben.

Norm	Inhalt
§ 19 Abs. 1 UrhG	<ul style="list-style-type: none"> <li>für alle <b>Sprachwerke</b>, die durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör gebracht werden können</li> <li>bezieht sich nur auf <b>Live-Darbietungen</b>, bei der die Anwesenden die Darbietung unmittelbar wahrnehmen können<sup>162</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ für Zuhörer außerhalb des Raumes gilt § 19 Abs. 3 UrhG</li> </ul> </li> </ul>
§ 19 Abs. 2 UrhG Aufführungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Recht, ein Werk der <b>Musik</b> durch <b>persönliche Darbietung</b> öffentlich zu Gehör zu bringen (Alt. 1) oder ein <b>Werk öffentlich bühnenmäßig</b> darzustellen (Alt. 2)</li> </ul>
§ 19 Abs. 4 UrhG Vorführungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Recht, ein Werk der <b>bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen</b> öffentlich wahrnehmbar zu machen <ul style="list-style-type: none"> <li>→ nicht erfasst: Werke der Musik</li> </ul> </li> <li><b>Abgrenzung:</b> bei § 19 Abs. 3 UrhG erfolgt die Wahrnehmung bereits an einer Stelle und wird durch technische Mittel noch an einer anderen Stelle ermöglicht; im Rahmen des § 19 Abs. 4 UrhG wird die Wahrnehmbarkeit durch technische Einrichtungen überhaupt ermöglicht<sup>163</sup></li> </ul>
§ 19a UrhG Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Recht, das Werk <b>drahtgebunden oder drahtlos</b> der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit <b>von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl</b> zugänglich ist <ul style="list-style-type: none"> <li>→ gesetzliche Formulierung ist <b>technologieneutral</b><sup>164</sup></li> <li>→ <b>Beispiele:</b> <i>Einstellen in das Internet und sonstige Netzwerke wie z. B. File-Sharing Systeme, Diskussionsforen, On-Demand-Dienste (z. B. Podcasts), Streaming</i><sup>165</sup>, <i>Einbindung eines fremden geschützten Werkes in ein eigenes, selbst gestaltetes Online-Angebot etc.</i><sup>166</sup></li> </ul> </li> <li>ein tatsächliches Abrufen ist nicht erforderlich, es genügt die <b>abstrakte Möglichkeit</b> des Abrufs<sup>167</sup></li> <li>es tritt <b>keine Erschöpfungswirkung</b> ein<sup>168</sup></li> <li><b>nicht erfasst:</b> das sog. <b>Framing</b><sup>169</sup> sowie das Setzen eines <b>einfachen Hyperlinks</b> auf ein bereits öffentliches Werk<sup>170</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Argument: allein der Inhaber der fremden Internetseite entscheidet hier, ob das bereitgehaltene Werk zugänglich bleibt</li> <li>→ jedenfalls wenn der ursprüngliche Inhalt vom Urheber selbst oder mit dessen Zustimmung ins Netz gestellt wurde</li> </ul> </li> <li><b>Abgrenzung:</b> das für die Zugänglichmachung erforderliche Ablegen des geschützten Werkes auf einem Server ist ein der öffentlichen Zugänglichmachung vorgelagerter Akt der Vervielfältigung gem. § 16 UrhG<sup>171</sup></li> </ul>

162 Dreier/Schulze/Dreier, § 19 UrhG, Rn. 6.

163 Dreier/Schulze/Dreier, § 19 UrhG, Rn. 13.

164 Dreier/Schulze/Dreier, § 19 UrhG, Rn. 13.

165 *Anm.:* Live-Streaming und andere Push-Dienste, bei denen der Anbieter den Zeitpunkt der Sendung bestimmt, fallen hingegen unter § 20 UrhG; vgl. Spindler/Schuster/Wiebe, § 19a UrhG, Rn. 10.

166 Ausführlich Dreier/Schulze/Dreier, § 19a UrhG, Rn. 6 f. mit weiteren Nachweisen.

167 Spindler/Schuster/Wiebe, § 19a UrhG, Rn. 2.

168 Dreier/Schulze/Dreier, § 19a UrhG, Rn. 11.

169 Beim Framing sind fremde Werke derart eingebettet, dass sie beim Aufrufen der Seite hinzu geladen werden, ohne dass die nutzende Person dies bemerkt.

170 Dreier/Schulze/Dreier, § 19a UrhG, Rn. 6a.

171 Dies ist relevant, wenn für beide Nutzungen zwei unterschiedliche Personen verantwortlich sind. Im Rechtsverkehr ist die Vervielfältigung zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung allerdings eine nur untergeordnete Vorbereitungshandlung und als solche nicht selbstständig zu lizenzieren; Dreier/Schulze/Dreier, § 19a UrhG, Rn. 1.

Norm	Inhalt
§§ 20-20b UrhG Senderecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Recht, das Werk durch <b>Funk</b> der Öffentlichkeit zugänglich zu machen            → auf den tatsächlichen Empfang kommt es hingegen nicht an<sup>172</sup>            → <b>Beispiel:</b> neben Ton-, Fernseh- und Satellitenrundfunk und Kabelfunk werden auch andere technische Mittel erfasst, so dass insbesondere Sendungen im Internet (Live-Streaming) erfasst sein können<sup>173</sup></li> </ul>
§ 21 UrhG Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Recht, <b>Vorträge oder Aufführungen</b> des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen            → Zweitverwertungsrecht<sup>174</sup>            → <b>Beispiel:</b> Abspielen von Tonträgern mit analogen oder digitalen Datenträgern in Restaurants, Cafés, Fahrstühlen, Kaufhäusern, Diskotheken und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen<sup>175</sup></li> <li><b>Abgrenzung:</b> andere Werke als Sprach-, Musik- oder choreographische Werke werden von § 19 Abs. 4 UrhG erfasst<sup>176</sup></li> </ul>
§ 22 UrhG Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Recht, <b>Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben</b> des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen            → Zweitverwertungsrecht<sup>177</sup>            → <b>Beispiel:</b> die öffentliche Wiedergabe von Sendungen auf öffentlichen Plätzen, Messen und Ausstellungen, in Kneipen, Restaurants, Veranstaltungshallen, Kaufhäusern, Supermärkten, Hotellobbys, Flughäfen, Flugzeugen, Bahnhöfen und Eisenbahnen sowie das Public Viewing der Fernsehsendung von Großsportereignissen<sup>178</sup></li> </ul>
§ 23 UrhG Bearbeitungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>die <b>Herstellung</b> einer Umgestaltung ist grundsätzlich frei            → <b>Ausnahme:</b> Verfilmung des Werkes, Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, Nachbau eines Werkes der Baukunst, Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes (§ 23 S. 2 UrhG)            → die <b>Veröffentlichung oder Verwertung</b> bedarf jedoch der Einwilligung des Urhebers</li> <li><b>Abgrenzung zu § 24 UrhG:</b> Gemäß § 24 Abs. 1 UrhG darf ein <b>selbständiges Werk</b>, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, grundsätzlich ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden            → Voraussetzung ist allerdings, dass das übernommene Werk in dem neuen Werk „verblasst“<sup>179</sup></li> </ul>

Tabelle 6: Die unkörperlichen Verwertungsformen

### 2.3.2.3 Was sind die „Sonstigen Rechte“?

Die „Sonstigen Rechte“ des Urhebers sind in den §§ 25–27 UrhG geregelt. Auf diese Rechte soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.<sup>180</sup>

### 2.3.3 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Nutzung möglich?

#### 2.3.3.1 Lässt sich das Urheberrecht übertragen?

Das Urheberrecht ist gemäß § 29 Abs. 1 Hs. 1 UrhG nicht übertragbar. Eine Ausnahme hiervon sieht § 28 Abs. 1 UrhG für die Vererblichkeit des Urheberrechts vor. Die Rechtsnachfolger des Urhebers rücken gemäß § 30 UrhG grundsätzlich in die volle Rechtsstellung ein und werden Inhaber sowohl der Verwertungs- als auch der Urheberpersönlichkeitsrechte.<sup>181</sup>

172 Dreier/Schulze/Dreier, § 20 UrhG, Rn. 1.

173 Spindler/Schuster/Wiebe, § 20 UrhG, Rn. 3.

174 Spindler/Schuster/Wiebe, § 21 UrhG, Rn. 5.

175 Spindler/Schuster/Wiebe, § 21 UrhG, Rn. 2.

176 BeckOK UrhG/Hillig, § 21 UrhG, Rn. 2.

177 BeckOK UrhG/Hillig, § 22 UrhG, Rn. 1.

178 BeckOK UrhG/Hillig, § 22 UrhG, Rn. 1.

179 Spindler/Schuster/Wiebe, § 24 UrhG, Rn. 3.

180 Vgl. hierzu vertiefend die Kommentierung BeckOK UrhG/Freudenberg, § 25-27 UrhG.

181 BeckOK UrhG/Spautz/Götting, § 30 UrhG, Rn. 1.

Dem Urheber steht es frei, durch Testament (§§ 2064 ff. BGB) oder durch Erbvertrag (§§ 2274 ff. BGB) einen bestimmten Erben einzusetzen.<sup>182</sup> Hierbei kann es sich sowohl um eine natürliche, als auch um eine juristische Person handeln.<sup>183</sup> Trifft der Urheber keine derartige Vorkehrung, wird das Urheberrecht entsprechend der gesetzlichen Erbfolge (§§ 1922 ff. BGB) vererbt.<sup>184</sup>

### 2.3.3.2 Auf welche Weise können Nutzungsrechte eingeräumt werden?

Mit der Werkschöpfung entstehen sämtliche Rechte unmittelbar beim Urheber.<sup>185</sup> Mangels Unübertragbarkeit des Urheberrechts können die dem Urheber zustehenden Verwertungsrechte einem anderen gemäß § 31 Abs. 1 UrhG in Gestalt von Nutzungsrechten übertragen werden.<sup>186</sup> In der Praxis wird der Begriff der Nutzungs- und Verwertungsrechte oftmals synonym verwendet.<sup>187</sup>

Der Kernbereich der Urheberpersönlichkeitsrechte ist – ebenso wie das Urheberrecht – unübertragbar; allerdings können urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse einem anderen zur Ausübung überlassen werden.<sup>188</sup>

Bei den übertragenen Befugnissen, die vom Urheberrecht abgespalten werden, handelt es sich um sogenannte „zweckgebundene Tochterrechte“.<sup>189</sup> Der Urheber selbst bleibt Inhaber des „Mutterrechts“, mit dem auch nach Einräumung der Nutzungsrechte weiterhin Einwirkungsbefugnisse auf das Tochterrecht verbunden sind.<sup>190</sup> Ein Wegfall des abgespaltenen Tochterrechts führt zu einem erneuten Erstarken des Mutterrechts zum Vollrecht.<sup>191</sup>

Das Gesetz sieht gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 die Möglichkeit vor, das Nutzungsrecht als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt einzuräumen.

Das **ausschließliche Nutzungsrecht** gewährt dem Inhaber gemäß § 31 Abs. 3 UrhG die Möglichkeit, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Im Rahmen der sog. „vollen Ausschließlichkeit“ sind alle anderen Personen einschließlich des Urhebers selbst von der Nutzung im eingeräumten Umfang ausgeschlossen.<sup>192</sup> Gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG kann sich der Urheber jedoch auch die Nutzung vorbehalten, so dass er weiterhin neben dem Nutzungsberechtigten zur Nutzung berechtigt bleibt. In diesem Fall spricht man von einer „eingeschränkten Ausschließlichkeit“.<sup>193</sup> Der Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte kann Nutzungsrechte weiterer Stufen einräumen.<sup>194</sup> Hierzu bedarf es gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 UrhG grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers, es sei denn, das ausschließliche Nutzungsrecht ist nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt, wie dies z. B. bei Verwertungsgesellschaften und Bühnenvertrieben der Fall ist.<sup>195</sup>

Das einfache Nutzungsrecht gewährt seinem Inhaber gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein positives Nutzungsrecht, mithin das Recht, das Werk auf die erlaubte Nutzungsart neben anderen Berechtigten zu nutzen.<sup>196</sup> In Abgrenzung zu den ausschließlichen Nutzungsrechten ist der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts jedoch weder berechtigt, Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen, noch hat er die Möglichkeit, Dritten die Nutzung zu verbieten.<sup>197</sup>

Eine beschränkte Einräumung von Nutzungsrechten ist ausdrücklich gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG vorgesehen und kann räumlich, zeitlich und inhaltlich erfolgen. Bei inhaltlichen Beschränkungen existiert ein großes Spektrum möglicher Parteivereinbarungen. Üblich ist insbesondere eine Aufspaltung nach den Verwertungsrechten oder eine Begrenzung auf bestimmte Nutzungsarten.<sup>198</sup> In räumlicher Hinsicht kann ein Nutzungsrecht auch auf

182 Loewenheim/*Nordemann*, Handbuch des Urheberrechts, § 23, Rn. 13.

183 Dreier/*Schulze/Schulze*, § 28 UrhG, Rn. 6.

184 Loewenheim/*Nordemann*, Handbuch des Urheberrechts, § 23, Rn. 13.

185 BeckOK *UrhG/Soppe*, § 31 UrhG, Rn. 61.

186 Wandtke/*Bullinger/Wandtke/Grunert*, Vor §§ 31 ff. UrhG, Rn. 21 mit weiteren Nachweisen.

187 Dreier/*Schulze/Schulze*, § 31 UrhG, Rn. 3.

188 BeckOK *UrhG/Kroitzsch/Götting*, § 11 UrhG, Rn. 10.

189 Spindler/*Schuster/Wiebe*, § 31 UrhG, Rn. 3.

190 Spindler/*Schuster/Wiebe*, § 31 UrhG, Rn. 3.

191 Spindler/*Schuster/Wiebe*, § 31 UrhG, Rn. 3.

192 Loewenheim/*Loewenheim/Nordemann*, Handbuch des Urheberrechts, § 25, Rn. 3.

193 Loewenheim/*Loewenheim/Nordemann*, Handbuch des Urheberrechts, § 25, Rn. 3.

194 Loewenheim/*Loewenheim/Nordemann*, Handbuch des Urheberrechts, § 25, Rn. 5.

195 Loewenheim/*Loewenheim/Nordemann*, Handbuch des Urheberrechts, § 25, Rn. 5.

196 BeckOK *UrhG/Soppe*, § 31 UrhG, Rn. 65.

197 BeckOK *UrhG/Soppe*, § 31 UrhG, Rn. 65.

198 ausführlich siehe Loewenheim/*Loewenheim/Nordemann*, Handbuch des Urheberrechts, § 27, Rn. 10 ff.

ein bestimmtes Gebiet beschränkt eingeräumt werden.<sup>199</sup> Eine zeitliche Beschränkung begrenzt den Zeitraum der Nutzung. Dies kann sowohl Nutzungsdauer, als auch den Zeitpunkt der frühesten oder der spätesten Nutzung erfassen.<sup>200</sup> Aufgrund der Vertragsfreiheit der Parteien sind auch weitere Beschränkungen wie z. B. quantitative Beschränkungen auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren denkbar.<sup>201</sup> In der Praxis kommen Kombinationen unterschiedlicher Beschränkungen regelmäßig vor.<sup>202</sup>

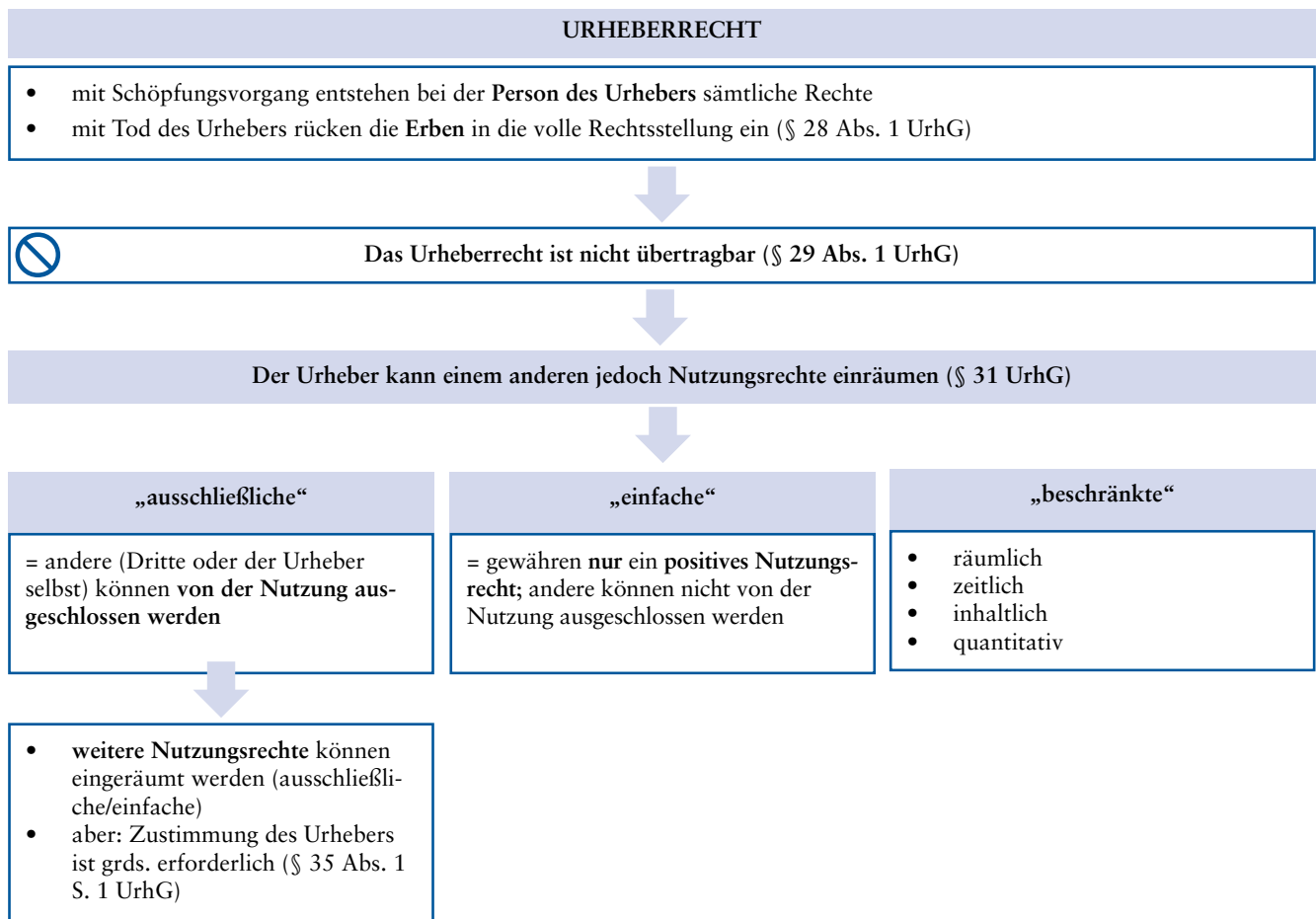


Abbildung 11: Einräumung von Nutzungsrechten

Die Einräumung von Nutzungsrechten ist grundsätzlich **formlos** möglich, d. h. diese können auch mündlich oder stillschweigend eingeräumt werden.<sup>203</sup> Bei einer stillschweigenden Rechtseinräumung muss jedoch unter Berücksichtigung der gesamten Begleitumstände nach dem objektiven Inhalt der Erklärung unzweideutig zum Ausdruck kommen, dass der Erklärende einem Dritten ein bestimmtes Nutzungsrecht einräumen wollte.<sup>204</sup> Bei Zweifeln über die Reichweite der vertraglichen Rechteeinräumung kommt in der **Auslegungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG** der Gedanke der **Zweckübertragungstheorie** zum Ausdruck, wonach die Rechte im Zweifel so weit wie möglich beim Urheber verbleiben.<sup>205</sup> Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

199 ausführlich siehe Loewenheim/Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 27, Rn. 4 ff.

200 BeckOK UrhG/Soppe, § 31 UrhG, Rn. 71.

201 Loewenheim/Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 27, Rn. 9.

202 BeckOK UrhG/Soppe, § 31 UrhG, Rn. 73.

203 Dreier/Schulze/Schulze, § 31 UrhG, Rn. 22.

204 BGH, Urt. v. 29.04.2010 (I ZR 69/08), GRUR 2010, 628, 631.

205 Dreier/Schulze/Schulze, § 31 UrhG, Rn. 114.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Entstehung von Nutzungsrechten vom **Eigentum und Besitz am Werkstück** unabhängig ist. Nach § 44 Abs. 1 UrhG wird klargestellt, dass die Veräußerung eines Werkoriginals – mit Ausnahme des Ausstellungsrechts gemäß § 44 Abs. 2 UrhG – im Zweifel nicht die Übertragung der Nutzungsrechte bedeutet. Eine Einräumung der Nutzungsrechte bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.<sup>206</sup>



Nur weil ein Werk im Besitz oder Eigentum eines Archivs oder einer Kultureinrichtung ist, bedeutet dies nicht, dass auch Nutzungsrechte eingeräumt wurden!

Schließlich gibt es keinen **gutgläubigen Erwerb** von Nutzungsrechten vom Nichtberechtigten. Es ist daher – bei mehreren sich gegenseitig ausschließenden Einräumungen von Nutzungsrechten – nur die erste wirksam.<sup>207</sup> Bei dem Erwerb von Nutzungsrechten sollte daher stets eine lückenlose Vertragskette bis hin zum Urheber nachvollziehbar sein.<sup>208</sup>

Die Nutzerin oder der Nutzer trägt die **Darlegungs- und Beweislast** dafür, welche Rechte er in welchem Umfang erworben hat.<sup>209</sup> Aus Beweisführungsgründen ist daher dringend anzuraten, eine Einräumung von Nutzungsrechten stets schriftlich zu dokumentieren und auch in Schenkungs- und Depositaverträgen eine entsprechende Abrede aufzunehmen. Worauf hierbei im Einzelnen zu achten ist, kann dem nachfolgenden Merkblatt entnommen werden.

#### Allgemeines

- ✓ wenn keine ausdrückliche Bezeichnung erfolgt, gelten nur die Nutzungsrechte als eingeräumt, die zur Erreichung des Vertragszwecks unbedingt erforderlich sind (Zweckübertragungstheorie); sämtliche Rechte verbleiben so weit wie möglich beim Urheber
- ✓ ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten ist nicht möglich
- ✓ Der Nutzer trägt die Beweislast dafür, welche Rechte in welchem Umfang eingeräumt wurden

#### Form

- ✓ Einräumung von Nutzungsrechten ist grundsätzlich auch formlos möglich
- ✓ Aus Gründen der Beweisbarkeit ist jedoch ein schriftlicher Vertrag zu empfehlen

#### Inhalt

- ✓ Es ist auf eine genaue Bezeichnung der Werke zu achten
- ✓ Für eine möglichst umfassende Rechteinräumung sind die Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzt einzuräumen
- ✓ ggf. Regelung zu unbekanntem Nutzungsarten
- ✓ Entgeltregelung

#### Welche Urheberrechte können im Archiv typischerweise betroffen sein?

Vorlage einer Archivalie im Lesesaal	§ 12 UrhG Veröffentlichung § 18 UrhG Ausstellung
Anfertigung und Übergabe von Kopien an einen Nutzer	§ 12 UrhG Veröffentlichung § 16 UrhG Verfielfältigung § 17 UrhG Verbreitung
Digitalisierung einer Archivalie	§ 16 UrhG Verfielfältigung
Präsentation einer Archivalie auf Homepage	§ 12 UrhG Veröffentlichung § 19a UrhG öffentl. Zugänglichmachung
Einbindung einer Archivalie in einen Vortrag	§ 12 UrhG Veröffentlichung § 19 Abs. 1 UrhG Vortrag (Sprachwerke) § 19 Abs. 4 UrhG Vorführung (Lichtbildwerke, Filmwerke)

Abbildung 12: Checkliste Einräumung von Nutzungsrechten

206 Loewenheim/Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 26, Rn. 10.

207 Dreier/Schulze/Schulze, § 31 UrhG, Rn. 24.

208 Dreier/Schulze/Schulze, § 31 UrhG, Rn. 24.

209 Dreier/Schulze/Schulze, § 31 UrhG, Rn. 150.



**Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten**

zwischen .....  
und dem Archiv .....

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrags sind:

- ....
- ....
- ....
- .... (Aufzählung der Archivalien mit Werkhöhe)

von ... (Urheber)

**§ 2 Rechtseinräumung**

(1) ... räumt dem Archiv unwiderruflich die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den unter § 1 bezeichneten Archivalien/Werken für alle Nutzungs- und Verwertungsarten ein. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte werden räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzt und ausschließlich eingeräumt.

(2) Erfasst werden insbesondere das Recht zur Veröffentlichung und Ausstellung, das Recht zur Verfielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung auf analogen und digitalen Medien, das Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie das Vorführungs- und Vortragsrecht. Dies schließt ausdrücklich die Zustimmung des Werk-schöpfers zur Umgestaltung und Weiterverarbeitung gemäß § 23 UrhG sowie das Recht zur freien Benutzung gemäß § 23 UrhG ein.

(3) Das Archiv kann die Rechte ganz oder teilweise – sowohl entgeltlich, als auch unentgeltlich – auf Dritte übertragen, ohne dass hierzu die Zustimmung des ... erforderlich ist.

(4) Mit Ausnahme der Persönlichkeitsrechte sichert ... zu, dass dieses über die o. g. Werke frei verfügen darf und diese frei von Rechten Dritter sind.

**§ 3 Unbekannte Nutzungsarten**

... überträgt dem Archiv auch die Rechte an zum Zeitpunkt der Vertragsschließung noch unbekanntem Nutzungsarten.

**§ 4 Mitteilungspflichten**

... teilt dem Archiv seine aktuelle Anschrift mit jedem Wohnungswechsel schriftlich mit.

**§ 5 Nennung des Urhebers**

Das Archiv wird im Falle einer Werknutzung ... an geeigneter Stelle als Urheber benennen.

**§ 6 Vergütung**

Die Parteien sind sich einig, dass eine Vergütung nicht geschuldet ist.

Datum, Unterschriften der Vertragsparteien

Abbildung 13: Mustervertrag Einräumung von Nutzungsrechten

### 2.3.3.3 Was ist unter einer Creative Commons-Lizenz zu verstehen?

Bei Creative Commons-Lizenzen handelt es sich um das praktisch relevanteste Open Content-Lizenzmodell.<sup>210</sup> An dieser Stelle sollen lediglich überblicksartig die Begrifflichkeiten erörtert werden.<sup>211</sup>

Unter **Open Content** versteht man Werke, die vom Urheber bzw. Rechteinhaber für die Allgemeinheit „freigegeben“ werden; für die mithin eine weitere Nutzung möglich sein soll, als dies unter Anwendung der gesetzlichen

<sup>210</sup> Hoeren/Sieber/Holzengel/Paul, Multimedia-Recht, Teil 7.4, Rn. 119.

<sup>211</sup> Weitergehende Informationen können der Internetseite von Creative Commons Deutschland entnommen werden: <http://de.creativecommons.org>.

Schranken der Fall wäre.<sup>212</sup> Die Nutzung wird jedoch nicht bedingungslos gewährt, sondern unter Lizenzen zu Open Content.<sup>213</sup>

Als Beispiel hierfür sind die Creative Commons-Lizenzen zu nennen. Bei den **Creative Commons** handelt es sich um ein standardisiertes und automatisiertes Lizenzmodell, bei dem man sich aus unterschiedlichen Bestimmungen eine individuelle Lizenz zusammen stellen kann.<sup>214</sup> Dabei kann der Urheber zwischen verschiedenen vorgegebenen Modulen wählen und diese ähnlich einem Baukastensystem auch miteinander kombinieren: so kann er beispielsweise steuern, ob das Werk kommerziell genutzt werden darf, ob eine Veränderung seines Werks zulässig sein soll sowie unter welchen Bestimmungen ein verändertes Werk weiterverbreitet werden darf.<sup>215</sup>

Dem Lizenznehmer wird nach Maßgabe des jeweiligen Moduls eine weltweite, nicht-exklusive, dauerhafte und unwiderrufliche Lizenz gewährt, das geschützte Werk zu vervielfältigen, anzuzeigen, aufzuführen, öffentlich wiederzugeben, zu bearbeiten und zu verbreiten.<sup>216</sup> Für die nutzende Person besteht die Verpflichtung, bei jedem Werk, das er oder sie verbreitet oder wiedergibt, eine Kopie der bzw. den Link zu den Lizenzbedingungen beizufügen und den Urheber zu nennen.<sup>217</sup> Bei Nichteinhaltung der Lizenzbedingungen fallen die Rechte automatisch an den Lizenzgeber zurück.<sup>218</sup>

### 2.3.4 Was ist bei dem Umgang mit „unbekannten Nutzungsarten“ zu beachten?

#### 2.3.4.1 Einführung in die Problematik

Aufgrund der fortschreitenden wirtschaftlich-technischen Entwicklung gibt es Nutzungsarten von urheberrechtlich geschützten Werken, die zum Zeitpunkt des Abschlusses von älteren Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (noch) nicht bekannt waren. Beispielhaft zu nennen sind Nutzungsformen, die sich im Bereich der Online-Medien im Internet oder der digitalen Speicherung von Daten in elektronischen Datenbanken herausgebildet haben.<sup>219</sup>

Möchte man ein Werk auf eine derartige Art nutzen, ist zu überprüfen, ob tatsächlich eine „unbekannte Nutzungsart“ vorliegt und ob die Nutzungsrechte auch an dieser „unbekannten Nutzungsart“ wirksam eingeräumt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, kann ein Nacherwerb von Rechten erforderlich werden.

An dieser Stelle ist bereits darauf hinzuweisen, dass sich die Rechtslage im Hinblick auf unbekanntes Nutzungsarten mehrfach geändert hat. Es ist daher grundsätzlich zwischen Altverträgen aus dem Zeitraum vor dem 01.01.1966, Altverträgen aus dem Zeitraum zwischen dem 01.01.1966 und dem 31.12.2007 und ab dem 01.01.2008 geschlossenen Verträgen zu unterscheiden. Im Folgenden wird zunächst erläutert, was unter einer „unbekannten Nutzungsart“ zu verstehen ist und sodann ein Überblick über die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Einräumung unbekannter Nutzungsarten für Neu- und Altverträge dargestellt.

#### 2.3.4.2 Was ist unter einer „unbekannten Nutzungsart“ im urheberrechtlichen Sinn zu verstehen?

Nach der Rechtsprechung des *BGH* ist unter einer Nutzungsart „jede übliche, technisch und wirtschaftlich eigenständige und damit klar abgrenzbare Verwendungsform eines Werkes“<sup>220</sup> zu verstehen. Wenn die Nutzungsart im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt war und sich später als eigene Nutzungsart herausbildet, spricht man von einer „unbekannten Nutzungsart“.<sup>221</sup> Für die Beurteilung ist auf die Sicht eines durchschnittlichen Urhebers abzustellen.<sup>222</sup>

Nach Rechtsprechung des *BGH* kommt es entscheidend darauf an, ob neue, vorher noch unbekanntes Verwendungsarten eröffnet werden, mit denen zusätzliche Absatzmärkte erschlossen werden.<sup>223</sup> Dies ist nicht

212 *Plaß*, GRUR 2002, 670, 670.

213 *Auer/Reinsdorff/Kast*, IT- und Datenschutzrecht, § 9, Rn. 63.

214 *Spindler/Schuster/Wiebe*, § 31 UrhG, Rn. 20.

215 *Völtz*, VuR 2016, 169, 169.

216 *Spindler/Schuster/Wiebe*, § 31 UrhG, Rn. 21.

217 *Spindler/Schuster/Wiebe*, § 31 UrhG, Rn. 21.

218 *Spindler/Schuster/Wiebe*, § 31 UrhG, Rn. 21.

219 Vgl. *Castendyk*, ZUM 2002, 332, 332 f.

220 *BGH*, Urt. v. 10.06.2009 (I ZR 226/06) in ZUM 2010, 174, 175.

221 *BeckOK UrhG/Soppe*, § 31a UrhG, Rn. 5, *Dreier/Schulze/Schulze*, § 31a UrhG, Rn. 29.

222 *BeckOK UrhG/Soppe*, § 31a UrhG, Rn. 5.

223 *BGH*, Urt. v. 19.05.2005 (I ZR 285/02) in GRUR 2005, 937, 939.

anzunehmen bei einer bloßen Substitution bereits bekannter oder bestehender Werknutzungen durch technische Verbesserungen.<sup>224</sup> Nach einer technischen Neuentwicklung ist daher zwangsläufig zunächst abzuwarten, ob dies auch zum Entstehen einer neuen Nutzungsart führt. Zu der Frage, wann einzelne Nutzungsarten als bekannt anzusehen sind, gibt es sowohl in der juristischen Literatur, als auch in der Rechtsprechung zahlreiche Ausführungen. Nicht immer wurde die Frage bereits obergerichtlich geklärt oder eine einheitliche Antwort gefunden.

Nachfolgend soll lediglich eine zeitliche Orientierung für die wichtigsten Nutzungsarten gegeben werden<sup>225</sup>:

Nutzungsart	Bekanntheit	Quelle
Fernsehen	1939	BGH, GRUR 1982, 727, 730 f.
Videozweitauswertung	bis 1968 noch unbekannt jedenfalls ab 1977 als Massengeschäft bekannt	BGH, GRUR 1991, 133, 135. BGH, GRUR 1995, 212, 213.
Compact Disk, Digitalisierung	im Jahr 1972 noch unbekannt	OLG Düsseldorf, ZUM 2001, 164, 165.
Bilder, Digitalisierung	ab 1988 lediglich technisch bekannt; Bekanntheitsgrad im Sinne einer auch wirtschaftlich eingeführten Nutzungsart für den jeweiligen Bereich gesondert festzustellen	Schulze, GRUR 1994, 855, 865.
CD-ROM	Mitte der 1990er	Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 50 mit weiteren Nachweisen.
DVD	seit 1999 bekannt; gegenüber der Videokassette keine neue Nutzungsart	OLG München, ZUM 2002, 922, 927; BGH, GRUR 2005, 937, 939.
Internet	ab 1995 bekannt	OLG Hamburg, ZUM 2000, 870, 872.

Tabelle 7: Bekanntwerden von gängigen Nutzungsarten

2.3.4.3 Wie prüft man, ob eine „unbekannte Nutzungsart“ wirksam in den Vertrag einbezogen wurde?

Wie bereits erwähnt, hat sich die Rechtslage im Hinblick auf die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten an unbekanntem Nutzungsarten mehrfach geändert. Vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes von 1965 konnten grundsätzlich auch Verträge über unbekanntem Nutzungsarten geschlossen werden.<sup>226</sup> Ab dem 01.01.1966 war gemäß § 31 Abs. 4 UrhG a. F. eine Übertragung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten unwirksam.<sup>227</sup> Hintergrund dieser Regelung war die Intention des Gesetzgebers, die Rechte des Urhebers zu schützen und ihn davor zu bewahren, Verträge abzuschließen, deren wirtschaftliches Ausmaß er noch nicht absehen konnte.<sup>228</sup> Diese Regelung hatte zur Folge, dass die Verwertungsrechte einzelvertraglich nacherworben werden mussten, was jeweils mit hohem Zeitaufwand, Risiken und Kosten verbunden war.<sup>229</sup>

Erst mit Novellierung des Urheberrechtsgesetzes im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ (dem sog. „Zweiten Korb“), mit der eine Anpassung an die Gegebenheiten des elektronischen Zeitalters erfolgen sollte, hat sich die Rechtslage grundlegend verändert.<sup>230</sup> Nach neuer Rechtslage sind Verfügungen über unbekanntem Nutzungsarten wieder zulässig.<sup>231</sup> Der Gesetzgeber hat zudem für Altverträge in der Zeit vom 01.01.1966 bis zum 31.12.2007 eine Übergangsregelung geschaffen.<sup>232</sup>

224 BGH, Urt. v. 19.05.2005 (I ZR 285/02) in GRUR 2005, 937, 939.

225 Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 41 ff.

226 Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 21.

227 Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 19.

228 Schippan, ZUM 2008, 844, 845.

229 Vgl. Berger, GRUR 2005, 907, 908; BT-Drucks. 16/1828 S.22.

230 Vgl. BT-Drucks. 16/1828, S.1.

231 § 31 Abs. 4 UrhG a.F. wurde gestrichen und die Zulässigkeit von Verträgen über unbekanntem Nutzungsarten in § 31a UrhG neu geregelt.

232 Vgl. § 1371 UrhG.



Abbildung 14: Rechtslage zur Einräumung von unbekanntem Nutzungsrechten

#### 2.3.4.3.1 Aktuelle Rechtslage ab dem 01.01.2008

Nach der Reform des Gesetzgebers ist es nach Maßgabe des § 31a UrhG n. F. nun zulässig, Rechte an unbekanntem Nutzungsarten zu erwerben. Die Voraussetzungen werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

##### 2.3.4.3.1.1 Vertragliche Vereinbarung

Gemäß § 31a Abs. 1 S. 1 UrhG bedarf eine Einräumung von Nutzungsrechten an unbekanntem Nutzungsarten der **Schriftform**. Ein mündlicher Vertragsschluss ist unzulässig.

Die **Formalien** der Schriftform sind in § 126 BGB geregelt. Hiernach muss grundsätzlich eine schriftlich verkörperte Willenserklärung vorliegen, auf welcher der Aussteller der Urkunde, d. h. derjenige, von dem die Erklärung herrührt, eigenhändig unterzeichnet.<sup>233</sup> Bei Verträgen erfolgt die Unterzeichnung der Parteien gemäß § 126 Abs. 2 BGB auf einer Urkunde. Bei mehreren gleichlautenden Urkunden genügt es jedoch, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

Ist die Schriftform eingehalten, entsteht mit Vertragsschluss das aufschiebend bedingte Recht, das Werk auch für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen.<sup>234</sup>

Eine **Ausnahme** des Schriftformerfordernisses sieht § 31a Abs. 1 S. 2 UrhG für den Fall der unentgeltlichen Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts für jedermann vor. Hiervon erfasst werden beispielsweise Open Source Software oder Lichtbilder unter einer Creative Commons Lizenz.<sup>235</sup> Auch in diesen Fällen ist jedoch eine nachweisliche Zustimmung des Urhebers erforderlich, die es vorab zu klären und zu dokumentieren gilt.<sup>236</sup>

Bei einem **Verstoß** gegen das Schriftformerfordernis ist die Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu unwirksam mit der Folge, dass die Rechte für die unbekanntem Nutzungsarten beim Urheber bleiben. In diesen Fällen ist ein Nacherwerb erforderlich.<sup>237</sup>

##### 2.3.4.3.1.2 Bekanntwerden der neuen Nutzungsart

Möchte der Verwerter das Werk auf eine technisch neuartige Art nutzen, ist zunächst anhand der dargestellten Kriterien zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine „neue Nutzungsart“ im urheberrechtlichen Sinn handelt, mit der neue Märkte erreicht werden können oder ob es sich lediglich um einen Ersatz für eine bereits bekannte Nutzungsart handelt.

##### 2.3.4.3.1.3 Widerrufsrecht des Urhebers erloschen oder entfallen

Vor Aufnahme der Werknutzung auf die neue Nutzungsart ist zu berücksichtigen, dass dem Urheber gemäß § 31a Abs. 1 S. 3 UrhG ein Widerrufsrecht im Hinblick auf die Rechtseinräumung zusteht. Erst wenn das **Widerrufsrecht erloschen oder entfallen** ist, kann eine praktische Nutzung der eingeräumten unbekanntem Nutzungsarten erfolgen.<sup>238</sup> Das Gesetz sieht folgende Gründe für ein Erlöschen oder Entfallen des Widerrufsrechts vor:

<sup>233</sup> Schulze/Heinrich/Dörner, § 126 BGB, Rn. 3 f., 8.

<sup>234</sup> Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 80.

<sup>235</sup> BeckOK UrhG/Soppe, § 31a UrhG, Rn. 12.

<sup>236</sup> BeckOK UrhG/Soppe, § 31a UrhG, Rn. 12.

<sup>237</sup> Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 79.

<sup>238</sup> Schippan in ZUM 2008, 844, 847.

- Erlöschen des Widerrufsrechts nach Ablauf der Dreimonatsfrist (§ 31a Abs. 1 S. 4 UrhG),
- Entfallen des Widerrufsrechts nach Einigung über eine Vergütung (§ 31a Abs. 2 S. 1, 2 UrhG)<sup>239</sup>,
- Erlöschen des Widerrufsrechts mit dem Tod des Urhebers (§ 31a Abs. 2 S. 3 UrhG)<sup>240</sup>,
- Beschränkung des Urheberrechts bei Werkgesamtheit (§ 31a Abs. 3 UrhG)<sup>241</sup>.

Neben dem Tod des Urhebers dürfte insbesondere das Erlöschen des Widerrufsrechts nach Ablauf der Dreimonatsfrist für Archive von praktischer Bedeutung sein. Die gesetzlichen Voraussetzungen sollen daher nachfolgend genauer dargestellt werden:

Gemäß § 31a Abs. 1 S. 4 UrhG erlischt das Widerrufsrecht nach dem Ablauf von drei Monaten, nachdem „der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat“. „Anderer“ im Sinne der Vorschrift ist in der Regel der Vertragspartner des Urhebers.<sup>242</sup>

**Inhaltlich** muss es sich um eine Mitteilung über die konkret beabsichtigte Aufnahme der neuen Werknutzung handeln. Bei jeder neuen Art der Werknutzung bedarf es einer gesonderten Mitteilung an den Urheber, und diesem steht jeweils ein gesondertes Widerrufsrecht zu, wobei mehrere zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannte Nutzungsarten auch zusammengefasst werden können.<sup>243</sup>

Die Beschreibung der beabsichtigten neuen Art der Werknutzung ist so konkret auszugestalten, dass dem Urheber eine Einschätzung über die Art und Weise der Nutzung und die wirtschaftliche Bedeutung ermöglicht wird.<sup>244</sup> Umstritten ist, ob eine **Belehrung** des Urhebers über das Widerrufsrecht und die Dreimonatsfrist erforderlich ist. Diese ist gesetzlich nicht ausdrücklich normiert, wird jedoch zum Teil aus der Schutzfunktion des § 31a UrhG abgeleitet.<sup>245</sup> Rechtsprechung zu dieser Fragestellung existiert bisher nicht, so dass es sich zur Absicherung anbietet, eine derartige Belehrung in die Nutzungsmittlung mit aufzunehmen.

Anschrift	
	Datum
<b>Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme einer neuen Werknutzung</b>	
Sehr geehrte/r Frau/Herr...,	
in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf den unter dem ... ( <i>Datum einfügen</i> ) abgeschlossenen Vertrag, in dem Sie uns auch die Rechte an bisher unbekanntem Nutzungsarten eingeräumt haben.	
Nachdem sich nun das neue Verfahren ... ( <i>neue Nutzungsart benennen</i> ) als wirtschaftlich eigenständige Nutzungsart etabliert hat, möchten wir zum ... ( <i>Datum einfügen</i> ) die Nutzung aufnehmen. Wir beabsichtigen in Zukunft ... ( <i>beabsichtigte Werknutzung so konkret wie möglich darlegen</i> ).	
Als Urheber haben Sie gemäß § 31a Abs. 1 S. 3 UrhG das Recht, die Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu zu widerrufen. Ihr Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem die Mitteilung über die	

239 Aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel dürfte in der Archivpraxis eine Einigung über eine Vergütung ohnehin ein Ausnahmefall darstellen.

240 Das Widerrufsrecht ist nicht vererbbar. Den Erben fehlt somit jegliche Möglichkeit, die bereits mit dem Urheber vereinbarte Rechtseinräumung für unbekanntem Nutzungsarten nachträglich abzulehnen; vgl. Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 31a UrhG, Rn. 99 mit weiteren Nachweisen.

241 Wenn mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst sind und sich nur zusammen in angemessener Weise verwerten lassen, kann die Ausübung des Widerrufsrechts nach Treu und Glauben unzulässig sein; vgl. BeckOK UrhG/Soppe, § 31a UrhG, Rn. 26.

242 Für den Fall, dass Unterlizenzen an einen Dritten vergeben wurden, obliegt es auch dem Dritten, dem Urheber eine Mitteilung zu machen. Gleichzeitig bedeutet dies nicht, dass der Vertragspartner von seiner Verantwortung, für eine Mitteilung zu sorgen, befreit ist. Ausführlich hierzu Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 31a UrhG, Rn. 83.

243 Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 31a UrhG, Rn. 84.

244 Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 31a UrhG, Rn. 84.

245 Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 31a UrhG, Rn. 84.



beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung abgesendet wurde. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

(*Adresse des Archivs einfügen*)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, die Einräumung von Rechten an den o. g. bezeichneten unbekanntem Nutzungsarten zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Wenn Sie die Rechteinräumung widerrufen ist die o. g. Nutzung unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Abbildung 15: Muster-Mitteilung über die Aufnahme der neuen Werknutzung

Mit **Absendung der Mitteilung** beginnt die Widerrufsfrist. Gemäß § 188 Abs. 2 S. 1 BGB wird der Tag der Absendung nicht mitgerechnet. Die Frist beträgt drei Monate und endet mit Ablauf des Tages, der dem Fristbeginn entspricht (§ 188 Abs. 2 S. 1 BGB).<sup>246</sup>

Für die Absendung der Mitteilung ist der Verwerter beweibelastet, so dass er einen Kommunikationsweg wählen sollte, der ihm einen Nachweis der Absendung einschließlich des Datums ermöglicht.<sup>247</sup> Dies dürfte bei einem Einschreiben-Rückschein jedenfalls unproblematisch der Fall sein.<sup>248</sup>

Nach dem Wortlaut des Gesetzes genügt es, die Mitteilung an die **zuletzt bekannte Anschrift** des Urhebers zu richten. **Umstritten** ist, wie weiter vorzugehen ist, wenn die Mitteilung als unzustellbar zurückkommt.<sup>249</sup> Eine Verpflichtung des Verwerter, weitere Ermittlungen anzustellen, geht aus dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich nicht hervor. Gleichwohl ist von der Erforderlichkeit eines gewissen Rechercheaufwandes auszugehen, da beispielsweise eine Anfrage bei der entsprechenden Verwertungsgesellschaft in der Gesetzesbegründung ausdrücklich als zumutbar erwähnt wird.<sup>250</sup> Auch eine Recherche im Internet oder Telefonbuch dürfte in Betracht kommen.<sup>251</sup> Die durchgeführte Recherche sollte jedenfalls zu Beweis Zwecken dokumentiert werden.

**Widerruf** der Urheber die neue Werknutzung nicht oder stimmt ihr ausdrücklich zu, erlischt das Widerrufsrecht und der Verwerter kann die Werknutzung aufnehmen.<sup>252</sup> Bei erklärtem Widerruf entfallen die Rechte an den unbekanntem Nutzungsarten und erstarken beim Urheber wieder zum Vollrecht.<sup>253</sup> Wird das Werk gleichwohl genutzt, werden Schadensersatzansprüche nach §§ 97 ff. UrhG begründet.<sup>254</sup> Wenn hingegen die erforderliche Mitteilung der beabsichtigten Werknutzung durch den Verwerter nicht erfolgt oder ihm im Streitfall der Nachweis der ordnungsgemäßen Absendung nicht gelingt, bleibt der Urheber zum Widerruf berechtigt.<sup>255</sup>

Gemäß § 31a Abs. 4 UrhG kann auf das Widerrufsrecht **im Voraus nicht verzichtet** werden.

#### 2.3.4.3.1.4 Rechtsfolgen

Nach Erlöschen oder Entfallen des Widerrufsrechts darf der Verwerter die Nutzung des Werks auf die neue Nutzungsart aufnehmen. Zum Ausgleich für die zusätzliche Werknutzung erhält der Urheber einen **Anspruch auf eine „gesonderte angemessene Vergütung“** nach § 32 c Abs. 1 S. 1 UrhG. Auf den Anspruch kann gemäß § 32c Abs. 3 S. 1 UrhG **im Voraus nicht verzichtet** werden. Ein Verzicht ist erst dann möglich, wenn die Nutzungsart bekannt geworden ist, mit der Nutzung begonnen und der Urheber hierüber unterrichtet wurde.<sup>256</sup>

246 Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 31a UrhG, Rn. 88.

247 Hoeren, MMR 2007, 615, 616; Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 31a UrhG, Rn. 87.

248 Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack/Faust, § 130 BGB, Rn. 84.

249 Schulze hält Nachforschungen für zumutbar; vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 110; Wandtke/Grunert vertreten die Auffassung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung von Ermittlungen bestünde; vgl. Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 31a UrhG, Rn. 86.

250 BT-Drucks. 16/5939, S. 44.

251 Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 110.

252 Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 31a UrhG, Rn. 89.

253 Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 96.

254 Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 98.

255 Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 31a UrhG, Rn. 89.

256 Dreier/Schulze/Schulze, § 32c UrhG, Rn. 48.



Die **Unterrichtungspflicht** des Verwerters gegenüber dem Urheber über die Aufnahme der neuen Werknutzung ergibt sich aus § 32c Abs. 1 S. 3 UrhG und muss „unverzüglich“ erfolgen. „Unverzüglich“ im Sinne von § 121 Abs. 1 BGB meint ohne schuldhaftes Zögern und kann im Zusammenhang mit der Vorschrift so verstanden werden, dass eine Unterrichtungspflicht erst mit der konkreten Aufnahme der Werknutzung beginnt.<sup>257</sup> Diese Pflicht besteht **unabhängig** von der Mitteilungsobliegenheit über die oben dargestellte Absicht zur Nutzungsaufnahme zwecks Ausübung des Widerrufsrechts.<sup>258</sup> **Inhaltlich** muss der Urheber über alle vergütungsrelevanten Aspekte der neuen Werknutzung informiert werden, insbesondere auch über Beginn, Umfang und Intensität der Nutzung.<sup>259</sup> Unterrichtungsberechtigt sind neben dem Urheber auch seine Erben oder Rechtsnachfolger, da lediglich das Widerrufsrecht nach § 31a UrhG mit dem Tode des Urhebers erlischt, nicht hingegen der Anspruch auf gesonderte angemessene Vergütung.<sup>260</sup> Anders, als bei der Mitteilungsobliegenheit nach § 31a UrhG ist nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht lediglich eine Absendung an die zuletzt bekannte Adresse vorgesehen, so dass – bei Unzustellbarkeit – von der Verpflichtung, Nachforschungen über die Anschrift des Urhebers oder des Erben anzustellen, ausgegangen werden kann.<sup>261</sup> Zu Beweis Zwecken sollte der Zugang dokumentiert werden, etwa durch Rücksendung eines gegengezeichneten Empfangsbekanntnisses.<sup>262</sup>

Der Anspruch auf gesonderte angemessene Vergütung nach § 32 c UrhG **verjährt** grundsätzlich in drei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem der Urheber Kenntnis aller anspruchsbegründenden Umstände erlangt hat (§§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB).<sup>263</sup> Unterbleibt die Unterrichtung, sieht das Gesetz keine Sanktion vor.<sup>264</sup> Die dreijährige Verjährungsfrist wird jedoch nicht in Gang gesetzt, so dass in diesem Fall ab Aufnahme der Verwertung die 10jährige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB gilt.<sup>265</sup>

257 Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 32c UrhG, Rn. 30.

258 Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 32c UrhG, Rn. 33.

259 BeckOK UrhG/Soppe, § 32c UrhG, Rn. 25.

260 Dreier/Schulze/Schulze, § 32c UrhG, Rn. 23.

261 Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 32c UrhG, Rn. 31; Dreier/Schulze/Schulze, § 32c UrhG, Rn. 30.

262 Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 32c UrhG, Rn. 31.

263 Hierzu gehört neben der Kenntnis der Aufnahme der Werknutzung auch eine Information über die weiteren anspruchsbegründenden Umstände wie z. B. entstandene Umsätze; Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 32c UrhG, Rn. 48.

264 Insbes. ist keine Urheberrechtsverletzung darin zu erblicken; vgl. Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 32c UrhG, Rn. 36.

265 Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 32c UrhG, Rn. 36, 48.

## I. Liegt ein wirksamer Vertrag über unbekannte Nutzungsarten vor?

- **in persönlicher Hinsicht:**  
Vertrag zwischen Urheber bzw. Erben/Rechtsnachfolger und Werknutzer
- **in inhaltlicher Hinsicht:**  
ausdrückliche Einräumung auch unbekannter Nutzungsrechte erforderlich

### Formulierung:

*"Die Rechtseinräumung umfasst auch sämtliche Nutzungsrechte an derzeit noch unbekanntem Nutzungsarten"*

- **in formaler Hinsicht:**  
Schriftform gemäß § 31a Abs. 1 S. 1 UrhG

### Anforderungen an die Schriftform gemäß § 126 BGB:

- Unterzeichnung beider Parteien auf einer Urkunde oder auf der jeweils für die andere Partei bestimmten Urkunde
- eigenhändige Unterschrift

**Ausnahme:** unentgeltliche Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts für jedermann bedarf keiner Schriftform (§ 31a Abs. 1 S. 2 UrhG)

### Rechtsfolgen

- wenn die o.g. **Voraussetzungen eingehalten** wurden, entsteht mit Vertragsschluss das - aufschiebend bedingte - Recht das Werk auch für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen
  - ➔ aufschiebend bedingt ist das Recht, weil dem Urheber ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht
  - ➔ das Recht kann erst mit Bekanntwerden der neuen Nutzungsart ausgeübt werden (**siehe unter II.**)
- wenn die o.g. **Voraussetzungen nicht eingehalten** wurden, ist die Einräumung von Nutzungsrechten an unbekanntem Nutzungsarten nichtig
  - ➔ ein Nacherwerb der entsprechenden Rechte ist erforderlich

## II. Ist eine neue Nutzungsart bekannt geworden?

### „Bekanntwerden“ einer neuen Nutzungsart

- maßgeblich für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses und die Sicht eines durchschnittlichen Urhebers
- die Nutzungsart muss **technisch möglich** und **wirtschaftlich relevant** sein
- zu verneinen, wenn es sich lediglich um den Ersatz einer bereits bekannten Nutzungsart handelt

### III. Ist das Widerrufsrecht des Urhebers erloschen oder entfallen? □



Dem Urheber steht gemäß § 31a Abs. 1 S.4 UrhG ein **Widerrufsrecht** im Hinblick auf die unter I. dargestellte Rechtseinräumung zu. Auf das Widerrufsrecht kann der Urheber im Voraus nicht verzichten! Erst wenn dieses Widerrufsrecht **erloschen/entfallen** ist, kann eine praktische Verwertung der unbekannteten Nutzungsarten erfolgen. Das Gesetz sieht folgende Konstellationen vor:

- Erlöschen nach **Ablauf der Dreimonatsfrist** (§ 31a Abs. 1 S. 4 UrhG)
- Entfallen nach **Einigung über eine Vergütung** (§ 31a Abs. 2 S. 1, 2 UrhG)
- Erlöschen mit dem **Tod des Urhebers** (§ 31a Abs. 2 S. 3 UrhG)
- Beschränkung bei **Werkgesamtheit** (§ 31a Abs. 3 UrhG)

In der **Praxis** ist für **Archive** neben dem Tod des Urhebers vor allem das Erlöschen des Widerrufsrechts nach Ablauf der Dreimonatsfrist relevant:

*Das Widerrufsrecht **erlischt 3 Monate, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm **zuletzt bekannten Anschrift gesendet hat** (§ 31a Abs. 1 S. 4 UrhG)***

Damit der Urheber sein Widerrufsrecht ausüben kann, muss der Vertragspartner bzw. Verwerter den Urheber zunächst darüber informieren, dass er das Werk auf eine neue Art nutzen möchte (sog. **Mitteilungspflicht**).

#### Welche Anforderungen werden an eine ordnungsgemäße Mitteilung gestellt?

- **Mitteilungsverpflichteter:** Vertragspartner des Urhebers oder Verwerter
- **Form:** schriftliche Mitteilung, Beweissicherheit durch Nachweis der Absendung und des Datums (z.B. Einschreiben-Rückschein)
- **Inhalt:** konkrete Benennung der neuen Nutzungsart, Belehrung über Widerrufsrecht und -frist sinnvoll; für jede neue Nutzungsart gesondert
- **Adresse:** zuletzt bekannte Anschrift des Urhebers; Recherche bei Unzustellbarkeit z.T. gefordert



siehe **Musteranschreiben** (Abb. 15)



wenn Mitteilung nicht ordnungsgemäß ist, unterbleibt oder der Nachweis nicht gelingt, **bleibt Urheber zum Widerruf berechtigt!**

#### Wie wird die Widerrufsfrist berechnet?

- **Frist:** 3 Monate
- **Fristbeginn:** „mit Absendung“ (z.B. Poststempel, Abgabe des Einschreibens), wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird
- **Fristende:** mit Ablauf des Tages, der dem Fristbeginn entspricht
- *Beispiel: Absendung 23.08.; Beginn der Frist: 24.08.; Ende der Frist: 23.11.*



### Rechtsfolgen

- mit zugegangenem **Widerruf** entfällt das Recht, das Werk auf die unbekannte Nutzungsart zu nutzen
- wird das Werk vor der Mitteilung oder nach dem Widerruf genutzt, ist darin eine Urheberrechtsverletzung zu erblicken
- wird innerhalb der Frist **kein Widerruf** erklärt, erlischt das Widerrufsrecht und der Verwerter kann die Werknutzung auf die neue Nutzungsart aufnehmen

## IV. Wurde der Urheber über die Aufnahme der Werknutzung informiert?

- mit Aufnahme der Werknutzung steht dem Urheber ein **Anspruch auf „gesonderte angemessene Vergütung“** (§ 32 c Abs. 1 S. 1 UrhG) zu,
- damit er diesen Anspruch ausüben kann, besteht die Mitteilungspflicht des Werknutzers dem Urheber **über die Aufnahme der Werknutzung zu unterrichten** (§ 32c Abs.1 S. 3 UrhG)
- auf den Anspruch auf gesonderte angemessene Vergütung **kann im Voraus nicht verzichtet werden** (§ 32c Abs. 3 S. 1 UrhG)

### Welche Anforderungen werden an die Mitteilung über die Aufnahme der Werknutzung gestellt?

- Pflicht unabhängig von der Mitteilung über die beabsichtigte Werknutzung nach § 31a UrhG
- **Adressat:** auch gegenüber Erben oder Rechtsnachfolger
- **Zeitpunkt:** „*unverzüglich*“ (= ohne schuldhaftes Zögern) mit der konkreten Aufnahme der Werknutzung
- **Form:** keine gesetzliche Form vorgeschrieben, zu Beweis Zwecken sollte Zugang belegbar sein
- **Inhalt:** alle vergütungsrelevanten Aspekte müssen mitgeteilt werden
- **Adresse:** Nachforschungspflicht bei Unzustellbarkeit



In der Regel werden öffentlichen Archiven die Werke **unentgeltlich überlassen** - nachdem der Urheber im Voraus auf seinen Vergütungsanspruch nicht verzichten kann, sollte man sich die **Unentgeltlichkeit der Nutzung nun noch einmal schriftlich bestätigen lassen.**



### Rechtsfolgen:

- die Mitteilung löst den **Lauf der regelmäßigen Verjährungsfrist** von 3 Jahren ab Schluss des Jahres, in dem Urheber Kenntnis über alle anspruchsbegründenden Tatsachen erhält, aus (§§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- unterbleibt Mitteilung bzw. genügt diese den Anforderungen nicht, läuft ab Aufnahme der Verwertung die 10jährige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB

Abbildung 16: Einräumung von unbekanntem Nutzungsarten ab dem 01.01.2008

### 2.3.4.3.2 Altverträge zwischen dem 01.01.1966 und dem 31.12.2007

Nach § 31 Abs. 4 UrhG a. F. waren die Einräumung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten und die Verpflichtung hierzu unwirksam. Wollte ein Verwerter ein Werk auf eine vormals unbekanntem Nutzungsart auswerten, mussten die Rechte einzelvertraglich nacherworben werden. Im Rahmen des „Zweiten Korbs“ der Urheberrechtsreform wurde die Vorschrift abgeschafft. Die neu geschaffenen §§ 31a, 32c UrhG können jedoch nur auf Nutzungsverträge ab dem 01.01.2008 angewendet werden. Dieses Problem hat der Gesetzgeber mit der Übergangsregelung des § 137l UrhG zu lösen versucht, mit der die „in den Archiven ruhenden Schätze“ problemlos zugänglich gemacht werden sollten.<sup>266</sup> § 137l UrhG normiert eine Übertragungsfiktion von Nutzungsrechten an unbekanntem Nutzungsarten für Altverträge, die zwischen dem 01.01.1966 und dem 01.01.2008 geschlossen wurden.<sup>267</sup> In persönlicher Hinsicht gilt die Vorschrift ausschließlich für Verträge zwischen dem Verwerter und dem Urheber bzw. dessen Rechtsnachfolger. Keine Anwendung findet die Vorschrift auf Vertragspartner des Urhebers, die die erworbenen Nutzungsrechte auf Dritte weiter übertragen haben, und auf ausübende Künstler.<sup>268</sup> Die Voraussetzungen des § 137l UrhG werden nachfolgend genauer dargestellt:

#### 2.3.4.3.2.1 Vertragliche Einräumung aller wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbeschränkt

Gemäß § 137l Abs. 1 S. 1 UrhG müssen dem Verwerter zwischen dem 01.01.1966 und dem 01.01.2008 alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt worden sein.

Im Hinblick auf die Einräumung „**aller wesentlichen Nutzungsrechte**“ ist nach der Gesetzesbegründung darauf abzustellen, ob im konkreten Einzelfall alle diejenigen Rechte übertragen wurden, die für eine umfassende Verwertung nach dem jeweiligen Vertragszweck notwendig sind.<sup>269</sup> Es ist dabei danach zu differenzieren, was genau in der jeweiligen Branche üblich ist.<sup>270</sup> Der Gesetzgeber hat die Norm bewusst offen ausgestaltet, um der Rechtsprechung die notwendige Flexibilität bei der Ausgestaltung der Voraussetzungen zu verschaffen.<sup>271</sup> Bis eine umfassende Fallammlung der Rechtsprechung vorliegt, die eine verlässliche Orientierung bietet, gehen mit dieser offenen Gestaltung allerdings Rechtsunsicherheiten für Urheber und Verwerter einher.<sup>272</sup> Als Orientierung kann die Frage dienen, ob die Vertragspartner im Moment des Vertragsschlusses die Nutzungsart mit übertragen hätten oder nicht.<sup>273</sup>

Die Nutzungsrechte müssen zudem „**ausschließlich**“ eingeräumt werden. Wurden dem Vertragspartner des Urhebers lediglich einfache Nutzungsrechte eingeräumt, greift die Übertragungsfiktion nicht.<sup>274</sup> In diesem Fall muss ein Nacherwerb der Rechte für die neuen Nutzungsarten erfolgen. Ein Dritter, der vom Vertragspartner des Urhebers einfache Nutzungsrechte erworben hat, kann sich die Nutzungsrechte an den unbekanntem Nutzungsarten von diesem einräumen lassen, wenn die Übertragungsfiktion zu dessen Gunsten greift. Dies bedarf allerdings gemäß § 35 Abs. 1 UrhG der Zustimmung des Urhebers.<sup>275</sup>

Der Vertragspartner muss die Rechte zudem „**räumlich unbegrenzt**“ erworben haben. Was hierunter zu verstehen ist, wird nicht einheitlich bewertet. Zum Teil soll eine werk- oder verwendungszweckbezogene Betrachtung des Einzelfalles erfolgen, mit der Maßgabe, dass auf die Branchenüblichkeit abgestellt wird.<sup>276</sup> Nach wohl überwiegender Auffassung wird eine weltweite Einräumung von Nutzungsrechten als nicht erforderlich erachtet und das Kriterium ausschließlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bezogen.<sup>277</sup> Dies dürfte auch dem

266 BT-Drucks. 16/1828, S. 22.

267 Dreier/Schulze/Schulze, § 137l UrhG, Rn. 11.

268 Czernik, GRUR 2009, 913, 913; BeckOK UrhG/Soppe, § 137l UrhG, Rn. 16.

269 BT-Drucks. 16/1828, S. 33.

270 Raitz von Frenzt/von Alemann, ZUM 2010, 38, 39.

271 BT-Drucks. 16/1828, S. 33.

272 Raitz von Frenzt/von Alemann, ZUM 2010, 38, 39.

273 Czernik, GRUR 2009, 913, 914.

274 In der Stellungnahme des Bundestages zu dem Gesetzesentwurf wurde im Hinblick auf dieses Erfordernis kritisch angemerkt, dass die beabsichtigte Öffnung der Archive so noch nicht vollständig erreicht werden könne. Ein elektronisches Zugänglichmachen von Bibliotheksbeständen scheitert daran, dass diese in der Regel nicht die ausschließlichen Rechte im Sinne der Vorschrift haben. vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 44.

275 Dreier/Schulze/Schulze, § 137l UrhG, Rn. 28.

276 So sei es beispielsweise in der Musikbranche üblich, dass Musikverlage sich die Rechte weltweit einräumen lassen ohne nach Ländergruppen zu differenzieren; vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 137l UrhG, Rn. 29. Bei Sprachwerken ist hingegen eine getrennte Lizenzierung nach unterschiedlichen Sprachräumen üblich; vgl. BeckOK UrhG/Soppe, § 137l, Rn. 10.

277 Wandtke/Bullinger/Jani, § 137l UrhG, Rn. 10; Berger, GRUR, 907, 911; Czernik, GRUR 2009, 913, 914.



Sinn und Zweck des § 137l UrhG entsprechen, nachdem gerade eine Öffnung für bisher ungenutzte Nutzungsarten seitens des Gesetzgebers intendiert war.

Die „zeitlich unbegrenzte“ Einräumung von Nutzungsrechten setzt nach ganz überwiegender Meinung grundsätzlich voraus, dass die Nutzungsrechte für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist eingeräumt wurden.<sup>278</sup>

#### 2.3.4.3.2.2 Kein Widerspruch

• Gemäß § 137l Abs. 1 S. 1 Hs. 2 UrhG entfällt das Nutzungsrecht für die neue Nutzungsart, wenn der Urheber wirksam widersprochen hat. Das Gesetz sieht folgende Gründe für ein Erlöschen oder Entfallen des Widerspruchsrechts vor:

- Erlöschen des Widerspruchsrechts nach **Ablauf der Widerspruchsfrist** (§ 137l Abs. 1 S. 2, 3 UrhG),
- Entfallen des Widerspruchsrechts, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine **ausdrückliche Vereinbarung** geschlossen haben (§ 137l Abs. 3 UrhG)<sup>279</sup>,
- **Beschränkung des Urheberrechts bei Werkgesamtheit** (§ 137l Abs. 4 UrhG)<sup>280</sup>.

Anders als im Rahmen des § 31a Abs. 2 UrhG erlischt das Widerspruchsrecht nicht mit dem Tod des Urhebers, so dass **auch die Erben des Urhebers** jeder Verwertung einer neuen Nutzungsart widersprechen können.<sup>281</sup>

Nachfolgend wird auf die Voraussetzungen des Erlöschens des Widerspruchsrechts nach **Fristablauf** näher eingegangen. Hinsichtlich der Widerspruchsfrist sieht § 137l UrhG **zwei Konstellationen** vor:

- Bei Altverträgen, die zwischen dem 01.01.1966 und 31.12.2007 geschlossen wurden, gilt gemäß § 137l Abs. 1 S. 2 UrhG eine einjährige Widerspruchsfrist wenn die **Nutzungsart vor dem 01.01.2008 bereits bekannt** war. Das Widerspruchsrecht für derartige Verträge ist mithin am 31.12.2008 erloschen, und das Recht für die neue Nutzungsart gilt als eingeräumt.<sup>282</sup>
- Für den Fall, dass die **Nutzungsart erst nach dem 01.01.2008 bekannt wurde**, erlischt das Widerspruchsrecht gemäß § 137l Abs. 1 S. 3 UrhG mit dem Ablauf von drei Monaten, nachdem der Verwerter die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.<sup>283</sup> Die Voraussetzungen sind identisch zu den Bestimmungen über den Widerruf der Einräumung unbekannter Nutzungsrechte in § 31a Abs. 1 S. 4 UrhG, so dass insoweit auf die Ausführungen hierzu verwiesen werden kann.<sup>284</sup>

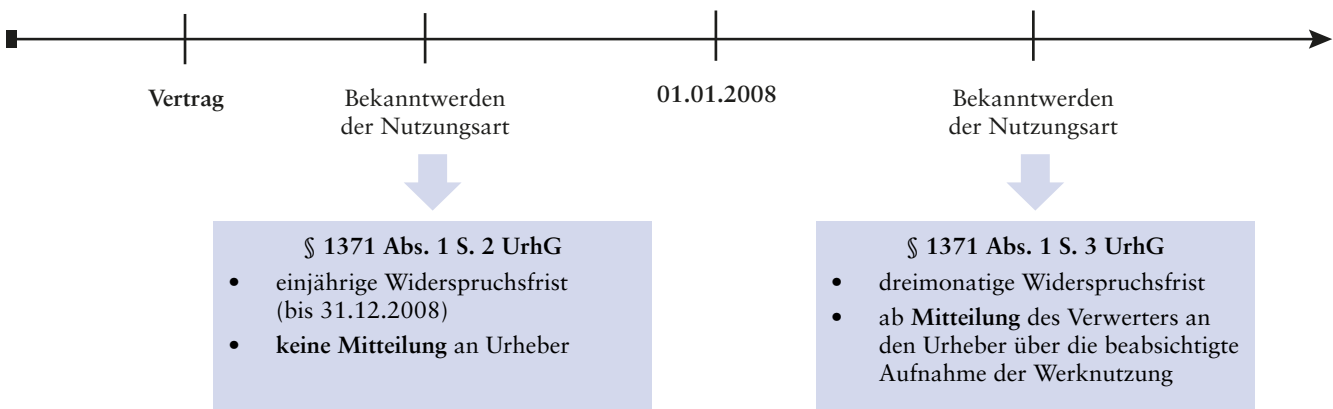


Abbildung 17: Widerspruchsfrist des § 137l Abs. 1 UrhG

278 Dreier/Schulze/Schulze, § 137l UrhG, Rn. 30.

279 Erfasst werden Vereinbarungen ab dem 01.01.2008 über Rechte für bis zur Vereinbarung bekannt gewordene Nutzungsarten. Vorausgesetzt wird, dass es sich um eine ausdrückliche und konkret bezeichnete Einigung handelt und sich die Parteien auf eine angemessene Vergütung geeinigt habe. Vgl. ausführlich Dreier/Schulze/Schulze, § 137l UrhG, Rn. 89-93; Czernik, GRUR 2009, 913, 916.

280 Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 31a Abs. 2 UrhG, mit dem Unterschied, dass das Widerspruchsrecht jedoch auch Erben und Rechtsnachfolgern zusteht; vgl. Czernik, GRUR 2009, 913, 915; BeckOK UrhG/Soppe, § 137l UrhG, Rn. 25.

281 Auch für Film- und Filmstoffurheber gilt das Widerspruchsrecht da § 137l UrhG keine dem § 31a UrhG vergleichbare Bereichsausnahme enthält; vgl. Czernik, GRUR 2009, 913, 915.

282 Dreier/Schulze/Schulze, § 137l UrhG, Rn. 56; BeckOK UrhG/Soppe, § 137l UrhG, Rn. 22.

283 Dreier/Schulze/Schulze, § 137l UrhG, Rn. 58; BeckOK UrhG/Soppe, § 137l UrhG, Rn. 23.

284 S. o. Kapitel 2.3.4.3.1.3.



#### 2.3.4.3.2.3 Kein Ausschluss nach § 137I Abs. 1 S. 4 UrhG

Bei Rechten, die der **Urheber** vor Inkrafttreten des § 137I UrhG am 01.01.2008 bereits **einem Dritten** eingeräumt hatte, greift die Übertragungsfiktion des § 137I Abs. 1 S. 1-3 UrhG nicht. Gegenstand der Regelung sind Rechte, die bei Vertragsschluss noch unbekannt waren und erst in der Folgezeit bekannt geworden sind.<sup>285</sup>

#### 2.3.4.3.2.4 Weiterübertragung der Nutzungsrechte auf Dritte

§ 137I Abs. 2 UrhG regelt den Fall, dass der **Vertragspartner des Urhebers** die von diesem erworbenen Nutzungsrechte auf einen oder mehrere **Dritte** weiter übertragen hat und erklärt § 137I Abs. 1 UrhG für diesen Fall – im Verhältnis zwischen dem Urheber und dem Dritten – für entsprechend anwendbar. Dies setzt voraus, dass der Urheber dem Vertragspartner die Weiterübertragung der Rechte nach Maßgabe des § 34 UrhG gestattet hat. War dem Vertragspartner eine Weiterübertragung nicht gestattet und die Übertragung in der Folge unwirksam, kommt auch die Übertragungsfiktion des § 137I UrhG zugunsten des Dritten nicht zur Anwendung.<sup>286</sup> Nach dem Wortlaut des § 137I UrhG müssen „sämtliche ursprünglich eingeräumte Nutzungsrechte“ übertragen worden sein. Diese Voraussetzung ist unproblematisch erfüllt, wenn ein vollständiger Inhaberwechsel stattfindet.<sup>287</sup> Als Rechtsfolge entfaltet die Übertragungsfiktion des § 137I Abs.1 UrhG unmittelbare Wirkung gegenüber dem Dritten und kann seitens des Urhebers durch Erklärung eines Widerspruchs gegenüber diesem verhindert werden.<sup>288</sup> Für den Fall, dass der Urheber keine Kenntnis von der Rechtsübertragung auf den Dritten hat, wird dem Urheber in § 137I Abs. 2 S. 2 UrhG ein Auskunftsanspruch gegen seinen Vertragspartner eingeräumt, der ihm unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen hat.

#### 2.3.4.3.2.5 Rechtsfolgen

Als Rechtsfolge sieht § 137I Abs. 1 S. 1 UrhG vor, dass – unter den dargestellten Voraussetzungen – die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsrechte als ebenfalls mit eingeräumt gelten. Das Recht, das Werk auf neue Art zu nutzen, steht dem Vertragspartner ausschließlich zu.<sup>289</sup> Mit der ganz überwiegenden Auffassung ist davon auszugehen, dass die **Übertragungsfiktion** mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2008 eintritt.<sup>290</sup> Bei einer – mangels Rechtserwerbs – widerrechtlichen Nutzung des Werks in der neuen Nutzungsart vor Eingreifen der Übertragungsfiktion wird diese Nutzung nicht nachträglich legalisiert.<sup>291</sup>

Als Gegenleistung für die fingierte Rechtseinräumung steht dem Urheber gemäß § 137I Abs. 5 S. 1 UrhG ein Anspruch auf **gesonderte angemessene Vergütung** zu. Die Regelung entspricht inhaltlich der in § 32c Abs. 1 und 2 UrhG.<sup>292</sup> Der Anspruch entsteht erst mit der tatsächlichen Nutzung des Werkes<sup>293</sup> und kann gemäß § 137I Abs. 5 S. 3 UrhG nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden. Den Verwertungsgesellschaften – GEMA, VG Wort und VG Bild-Kunst – wird hierdurch ein neuer Aufgabenkreis eingeräumt, der diese in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ebenfalls vor praktische Schwierigkeiten stellt.<sup>294</sup> Intention dieser Regelung ist es, Vergütungslücken zu verhindern, die dann entstehen, wenn der Urheber oder dessen Erben nicht ausfindig gemacht werden können.<sup>295</sup> Die Parteien können jedoch der Verwertungsgesellschaftspflicht durch eine individuelle Vereinbarung über die Vergütung gem. § 137I Abs. 3 UrhG entgehen.<sup>296</sup>

Nachdem **Archiven** Bestände und Nachlässe häufig unentgeltlich überlassen werden, empfiehlt es sich, eine individuelle Vereinbarung mit dem Urheber bzw. dessen Rechtsnachfolger über die Unentgeltlichkeit der Nutzung zu treffen bzw. sich diese noch einmal bestätigen zu lassen.

285 Vgl. ausführlicher BeckOK UrhG/Soppe, § 137I UrhG, Rn. 34-36.

286 Dreier/Schulze/Schulze, § 137I UrhG, Rn. 74.

287 Dreier/Schulze/Schulze, § 137I UrhG, Rn. 75. Nach wohl herrschender Meinung in der Literatur kann es jedoch auch ausreichen, wenn für die nach dem Vertragszweck vorgesehenen Verwertungsformen die wesentlichen Nutzungsrechte übertragen wurden; vgl. Czernik, GRUR 2009, 913, 916; Dreier/Schulze/Schulze, § 137I UrhG, Rn. 75; Spindler/Schuster/Spindler/Heckmann, § 137I UrhG, Rn. 41; a. A. Wandtke/Bullinger/Jani, § 137I UrhG, Rn. 65.

288 BeckOK UrhG/Soppe, § 137I UrhG, Rn. 50; Spindler/Schuster/Spindler/Heckmann, § 137I UrhG, Rn. 42.

289 Dies entspricht der ganz herrschenden Meinung; vgl. Kellerhals/Lehmkuhl, ZUM 2010, 677, 679 mit weiteren Nachweisen.

290 Ausführlich Wandtke/Bullinger/Jani, § 137I UrhG, Rn. 19 mit weiteren Nachweisen; ebenso Schmidt-Hern, ZUM 2008, 927, 933; Frey/Rudolph, ZUM 2007, 13, 22.

291 Wandtke/Bullinger/Jani, § 137I UrhG, Rn. 19; Dreier/Schulze/Schulze, § 137I UrhG, Rn. 52.

292 Vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 34.

293 Dreier/Schulze/Schulze, § 137I UrhG, Rn. 107.

294 Kreile, ZUM 2007, 682, 685; Wandtke/Bullinger/Jani, § 137I UrhG, Rn. 90.

295 Wandtke/Bullinger/Jani, § 137I UrhG, Rn. 90.

296 Wandtke/Bullinger/Jani, § 137I UrhG, Rn. 90.

## I. Genügt der Altvertrag den Anforderungen des § 137I UrhG?



### Was sind die Anforderungen an den Altvertrag?

- **zeitlich:** Vertrag zwischen dem 01.01.1966 und dem 31.12.2007
- **persönlich:** Vertrag mit dem Urheber bzw. Erben/Rechtsnachfolger
  - keine Anwendung auf nachfolgende Glieder der Verwertungskette
  - keine Anwendung auf ausübende Künstler
- **inhaltlich:**
  - alle wesentlichen Nutzungsrechte
  - ausschließlich
  - räumlich unbegrenzt
  - zeitlich unbegrenzt

## II. Ist das Widerspruchsrecht erloschen oder entfallen?



Dem Urheber steht gemäß § 137I Abs. 1 S. 1 Hs. 2 UrhG ein **Widerspruchsrecht** im Hinblick auf die gesetzlich normierte Übertragungsfiktion zu. Erst wenn dieses Widerrufsrecht **erloschen/entfallen** ist, kann eine praktische Verwertung der unbekanntenen Nutzungsarten erfolgen. Das Gesetz sieht folgende Konstellationen vor:

- Erlöschen nach **Ablauf der Widerspruchsfrist** (§ 137I Abs. 1 S. 2, 3 UrhG)
- Entfallen nach **ausdrücklicher Vereinbarung** (§ 137I Abs. 3 UrhG)
- Beschränkung bei **Werkgesamtheit** (§ 137I Abs. 4 UrhG)

**Anders** als bei § 31a UrhG erlischt es nicht mit Tod des Urhebers, so dass auch die Erben und Rechtsnachfolger der Verwertung widersprechen können!

### 1. Erlöschen nach Ablauf der Widerrufsfrist (§ 137I Abs. 1 S. 2, 3 UrhG)?

Der Gesetzgeber differenziert wie folgt:

- Widerspruchsrecht für Nutzungsarten, die **bis zum 01.01.2008** bekannt geworden sind, innerhalb eines Jahres (§ 137I Abs. 1 S. 2 UrhG):
  - keine Mitteilung an den Urheber erforderlich
  - **Widerspruchsrecht ist bereits zum 31.12.2008 erloschen**
- Widerspruchsrecht für Nutzungsarten, die **nach dem 01.01.2008** bekannt geworden sind, erlischt innerhalb von drei Monaten nach ordnungsgemäßer Mitteilung (§ 137I Abs. 1 S. 3 UrhG)

Damit der Urheber sein Widerrufsrecht ausüben kann, muss der Vertragspartner bzw. Verwerter den Urheber zunächst darüber informieren, dass er das Werk auf eine neue Art nutzen möchte (sog. **Mitteilungspflicht**).

### Was sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Mitteilung?

→ entspricht § 31a UrhG (vgl. Abb. 16, Prüfungspunkt II.)

 siehe **Musteranschreiben** (Abb. 15)



wenn Mitteilung nicht ordnungsgemäß ist, unterbleibt bzw. Nachweis nicht gelingt, **bleibt Urheber zum Widerruf berechtigt!**

#### Wie wird die Widerrufsfrist berechnet?

- **Frist:** 3 Monate
  - **Fristbeginn:** „mit Absendung“ (z.B. Poststempel, Abgabe des Einschreibens), wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird
- **Fristende:** mit Ablauf des Tages, der dem Fristbeginn entspricht
- *Beispiel: Absendung 23.08.; Beginn der Frist: 24.08.; Ende der Frist: 23.11.*



- mit zugewandtem **Widerruf** entfällt das Recht, das Werk auf die unbekanntete Nutzungsart zu nutzen
- wird innerhalb der Frist **kein Widerruf** erklärt, erlischt das Widerrufsrecht und der Verwerter kann die Werknutzung aufnehmen

## 2. Entfallen des Widerspruchsrechts nach ausdrücklicher Vereinbarung (§ 137I Abs. 3 UrhG)?

#### Anforderungen an die ausdrückliche Vereinbarung?

- Einigung über „gesonderte angemessene Vergütung“
- ausdrückliche und konkrete Einigung
- kein Formerfordernis

## III. Kein Ausschluss nach § 137I Abs. 1 S. 4 UrhG?



Die Rechtseinräumung ist ausgeschlossen, wenn der Urheber die Rechte für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsarten bereits **einem Dritten übertragen** hat.



#### Rechtsfolgen:

- die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannteten Nutzungsrechte gelten als ebenfalls mit eingeräumt (Übertragungsfiktion), § 137I Abs. 1 S. 1 UrhG
- Anspruch auf angemessene Vergütung, § 137I Abs. 5 S. 1 UrhG
  - ➔ kann nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden
  - ➔ es sei denn, Parteien schließen eine individuelle Vereinbarung
  - ➔ kein Verzicht im Voraus möglich

Abbildung 18: Übertragungsfiktion bei Altverträgen zwischen 1966 und 2007

### 2.3.4.3.3 Verträge vor 1966

Vor dem 01.01.1966 war die vertragliche Einräumung unbekannter Nutzungsarten mangels Existenz einer dem § 31 Abs. 4 UrhG a. F. gleichenden Vorschrift auch ohne Schriftformerfordernis möglich.<sup>297</sup> Es kann jedoch nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass Rechtseinräumungen aus der Zeit vor 1966 sich automatisch auch auf seinerzeit unbekannte Nutzungsarten erstrecken.<sup>298</sup>

Der *BGH* knüpfte die Rechtseinräumung unter Berücksichtigung der Zweckübertragungstheorie und des Beteiligungsgrundsatzes an hohe Anforderungen.<sup>299</sup> Eine Rechtseinräumung auch für unbekannte Nutzungsarten könne nur angenommen werden, wenn der Urheber den dahinterstehenden Willen eindeutig zum Ausdruck gebracht habe.<sup>300</sup> Dies setze allerdings eine eindeutige Erklärung des Berechtigten hinsichtlich der Einräumung solcher Nutzungsrechte oder eine angemessene Beteiligung des Berechtigten an den Erlösen aus deren Verwertung voraus.<sup>301</sup> Im Falle eines Pauschalhonorars sollte die unbekannte Nutzungsart erkennbar Berücksichtigung gefunden haben. Dies bedeutet, dass eine derartige Rechtseinräumung von den Parteien ausdrücklich erörtert und vereinbart und damit erkennbar zum Gegenstand von Leistung und Gegenleistung gemacht werden muss.<sup>302</sup>

#### Liegt eine ausreichende vertragliche Vereinbarung vor?



##### Was sind die Anforderungen an die vertragliche Vereinbarung?

- kein Schriftformerfordernis
- eindeutige Erklärung der Parteien **oder**
- angemessene Beteiligung an den Erlösen aus deren Verwertung
  - ➔ bei Pauschalhonorar muss die unbekannte Nutzungsart erkennbar Berücksichtigung gefunden haben
  - ➔ ausdrücklich erörtert, vereinbart und zum Gegenstand von Leistung und Gegenleistung gemacht



##### Rechtsfolgen:

- Nutzung auch für unbekannte Nutzungsarten
- wenn Voraussetzungen nicht vorliegen: Nacherwerb erforderlich
- es gilt der Zweckübertragungsgrundsatz

Abbildung 19: Unbekannte Nutzungsarten vor 1966

### 2.3.4.3.4 Zwischenfazit

Mit der gesetzlichen Neuregelung der „unbekannten Nutzungsarten“ wurde die seitens des Gesetzgebers intendierte „problemlose Zugänglichmachung der in den Archiven ruhenden Schätze“<sup>303</sup> nur bedingt erreicht. Die Neuregelung ist kompliziert und aufgrund der normierten Mitteilungs- und Nachforschungspflichten in der Praxis mit erheblichem Personal- und Zeitaufwand verbunden. Zudem ist davon auszugehen, dass in Archiven nicht immer vertragliche Abreden vorliegen. Auch wenn Verträge über Bestände oder Nachlässe vorhanden sind, werden diese nicht unbedingt den gesetzlichen Voraussetzungen für Altverträge genügen. Letztlich wird sich daher regelmäßig ein einzelvertraglicher Nacherwerb von Rechten nicht vermeiden lassen.

297 Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, § 31a UrhG, Rn. 116; Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 21.

298 Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 21.

299 *BGH*, Urt. v. 15.10.1987 (I ZR 96/85), GRUR 1988, 296, 299; Dreier/Schulze/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 21.

300 *Diesbach*, ZUM 2011, 623, 624.

301 *BGH*, Urt. v. 28.10.2010 (I ZR 18/09), ZUM 2011, 560, 561.

302 *BGH*, Urt. v. 28.10.2010 (I ZR 18/09), ZUM 2011, 560, 564.

303 BT-Drucks. 16/1828, S. 22.



#### 2.3.4.4 Was ist bei Urhebern in Arbeits- oder Dienstverhältnissen zu berücksichtigen?

Gemäß § 43 UrhG sind die Vorschriften über die Einräumung von Nutzungsrechten auch dann anzuwenden, wenn der Urheber das Werk „in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat“, soweit sich aus dem „Inhalt“ oder „Wesen“ des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts Anderes ergibt. Auch bei Urhebern in Arbeits- oder Dienstverhältnissen gilt daher das – dem deutschen Urheberrecht zugrunde liegende – Schöpferprinzip (§ 7 UrhG). Urheber ist demnach der werkschaffende Beschäftigte und nicht etwa der Arbeitgeber.<sup>304</sup> Aufgrund der Unübertragbarkeit des Urheberrechts (§ 29 Abs. 1 UrhG) kann der Arbeitgeber Rechte am Werk nur im Wege der Einräumung von Nutzungsrechten erlangen.<sup>305</sup>

Sofern sich keine ausdrückliche Regelung im Arbeitsvertrag findet, welche Inhalt oder Umfang der Rechtseinräumung regelt, ist nach der Zweckübertragungslehre (§ 31 Abs. 5 UrhG) auf den Vertragszweck abzustellen.<sup>306</sup> Aus § 43 UrhG folgt, dass die Rechtseinräumung stets auf betriebliche Zwecke beschränkt bleibt.<sup>307</sup> Im Hinblick auf den Umfang der Rechtseinräumung unterscheidet man daher grundsätzlich zwischen drei Fallgruppen<sup>308</sup>:

Pflichtwerke	Gelegenheitswerke	Freiwerke
<ul style="list-style-type: none"> <li>• originäre Dienstaufgabe</li> </ul> <p style="text-align: center;">↓</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitnehmer ist verpflichtet, Nutzungsrechte zu übertragen</li> <li>• es gilt die Zweckübertragungsregel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht eigens geschuldete Werke</li> <li>• aber betrieblicher Bezug</li> </ul> <p style="text-align: center;">↓</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• umstritten, ob Arbeitnehmer Nutzungsrechte anzubieten hat</li> <li>• Literatur lehnt dies ab; BGH hat noch nicht entschieden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unabhängig vom Arbeitsverhältnis geschaffene Werke</li> <li>• kein betrieblicher Bezug</li> </ul> <p style="text-align: center;">↓</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Anbiutungspflicht des Arbeitnehmers</li> </ul>

Tabelle 8: Umfang der Rechtseinräumung in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Bestimmung des Umfangs und Inhalts der Rechteübertragung unter Anwendung der Zweckübertragungsregel ist zum Teil ungenau und mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Es ist daher anzuraten, bereits im Arbeitsvertrag möglichst konkrete Regelungen zu vereinbaren.<sup>309</sup>

Gerade im Hinblick auf die Einräumung von Nutzungsrechten an bisher **unbekannten Nutzungsarten** besteht gemäß § 31a UrhG ohnehin das Schriftformerfordernis, so dass entsprechende Abreden im Arbeitsvertrag getroffen werden sollten.<sup>310</sup> Die vor dem 01.01.2008 geltende Vorschrift des § 31 Abs. 4 UrhG a. F. galt grundsätzlich auch im Arbeitsverhältnis, allerdings mit der Maßgabe, dass sie durch eine ausdrückliche, besonders ausgehandelte Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden konnte.<sup>311</sup> Sollte keine derartige Vereinbarung getroffen worden sein, findet im Übrigen die Übergangsvorschrift des § 137l UrhG Anwendung.<sup>312</sup>

Umstritten ist, welche Rechte dem Arbeitgeber nach **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** zustehen und ob möglicherweise eine zusätzliche Vergütung zu zahlen ist. Nach der überwiegenden Auffassung steht dem Arbeitgeber auch nach Ende des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ein unbeschränktes Nutzungsrecht zu und dies ohne eine zusätzliche Vergütungspflicht.<sup>313</sup> Gleichwohl ist eine ausdrückliche Regelung im Arbeitsvertrag anzuraten.

#### 2.3.5 Fazit

Werke können grundsätzlich in dem Umfang genutzt werden, in dem die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Fehlt es an einer Rechtseinräumung, ist zunächst an einen Nacherwerb der Rechte zu denken. Scheitert dieser, kann eine Nutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Schrankenregelungen möglich sein.<sup>314</sup>

304 Spindler/Schuster/Wiebe, § 43 UrhG, Rn. 1. Für Computerprogramme ist die Sonderregelung des § 69b UrhG zu beachten; vgl. *ebenda*.

305 Dreier/Schulze/Dreier, § 43 UrhG, Rn. 1.

306 Moll/Gennen, Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht, § 16, Rn. 227.

307 Moll/Gennen, Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht, § 16, Rn. 227.

308 Vgl. Schwab, NZA-RR 2015, 5, 7.

309 Moll/Gennen, Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht, § 16, Rn. 230.

310 Moll/Gennen, Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht, § 16, Rn. 231.

311 BGH, Urt. v. 26.01.1995 (I ZR 63/93), 212, 214; Loewenheim/Nordemann, Handbuch des Urheberrechts, § 63, Rn. 33.

312 Zu den Voraussetzungen *siehe oben*.

313 Von der Darstellung des Streitstands wird an dieser Stelle abgesehen. Ausführlich hierzu Wandtke/Bullinger/ Wandtke, § 43 UrhG, Rn. 147 mit weiteren Nachweisen.

314 Siehe Kapitel 2.4.

## 2.4 Greift eine urheberrechtliche Schranke?

### 2.4.1 Einführung

Wie bereits dargestellt, ist jede Werknutzung grundsätzlich von der Zustimmung des Rechteinhabers abhängig. Das Urheberrecht unterliegt als sozialgebundenes Recht – genau wie das Sacheigentum – jedoch gewissen „Schranken“, die den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken unter bestimmten Voraussetzungen für bestimmte Nutzergruppen erleichtern.<sup>315</sup> Es ist daher stets zu prüfen, ob eine Nutzung aufgrund des Eingreifens einer urheberrechtlichen Schranke ausnahmsweise zulässig ist.

Bei der Normierung der Schrankenbestimmungen hat der Gesetzgeber eine Güterabwägung zwischen den Rechten des Urhebers und den Interessen der Allgemeinheit vorzunehmen und insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.<sup>316</sup> Dies gilt ebenso bei der Auslegung der Schrankenbestimmungen. Hier wird nach ständiger Rechtsprechung stets ein enger Maßstab angelegt.<sup>317</sup> Dies wurzelt in dem Grundsatz, dass der Urheber an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke angemessen zu beteiligen ist und seine Rechte nicht über Gebühr beschränkt werden dürfen.<sup>318</sup> Nach Auffassung des *BVerfG* verbietet es sich jedoch, pauschal einen engen Auslegungsmaßstab heranzuziehen, wenn mit den normierten Schrankenbestimmungen besonderen verfassungsrechtlich geschützten Positionen<sup>319</sup> Rechnung getragen wird.<sup>320</sup> Bei der Auslegung sind daher auch diese Interessen zu beachten.

Nachfolgend werden die einzelnen Schrankenbestimmungen zur besseren Orientierung zunächst tabellarisch dargestellt. Im Nachgang werden einige der für Archive und andere Kultureinrichtungen besonders relevanten Schrankenbestimmungen herausgegriffen und näher erläutert.

### 2.4.2 Schrankenbestimmungen des UrhG

Die Schrankenbestimmungen finden sich gesetzessystematisch in den §§ 44a ff. UrhG<sup>321</sup> und wurden vom Gesetzgeber unterschiedlich ausgestaltet.<sup>322</sup> Zum Teil wird eine erlaubnis- und vergütungsfreie Nutzung (sog. **freie Nutzung**) gestattet; zum Teil ist die Nutzung erlaubnisfrei, es muss jedoch für sie gezahlt werden (sog. **gesetzliche Lizenz**). Nur vereinzelt sieht das UrhG sogenannte **Zwangslizenzen** vor, bei denen das Ausschließlichkeitsrecht zwar erhalten wird, dessen Inhaber jedoch dazu verpflichtet wird, seine Zustimmung zu angemessenen Bedingungen zu erteilen. Vom Gesetzgeber kann zudem festgelegt werden, dass das Ausschließlichkeitsrecht nicht mehr individuell, sondern zwingend durch eine Verwertungsgesellschaft ausgeübt werden darf (sog. **Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit**).

Norm	Schrankenbestimmung	Freie Nutzung	Gesetzl. Lizenz
§ 44a UrhG	Vorübergehende Vervielfältigungshandlung	✓	
§ 45 UrhG	Verwendung geschützter Werke zu Zwecken der Rechtspflege und öffentliche Sicherheit	✓	
§ 45a UrhG	Vervielfältigungen zugunsten behinderter Menschen		✓
§ 46 UrhG	Sammlungen für Schul-, Kirchen- und Unterrichtsgebrauch		✓
§ 47 I UrhG	Schulfunksendungen, sofern diese vor Ablauf eines Jahres gelöscht werden	✓	
§ 47 II UrhG	Schulfunksendungen, die am Ende des Schuljahres nicht gelöscht werden		✓
§ 48 UrhG	Abdruck und Wiedergabe öffentlicher Reden	✓	
§ 49 I 2, II UrhG	Presseschauen	✓	
§ 49 I UrhG	Nachdruck und öffentliche Wiedergabe von Rundfunkkommentaren und Artikeln, Pressespiegel		✓

315 Wandtke/ Bullinger/Lüft, Vor §§ 44a ff. UrhG, Rn. 1.

316 Dreier/Schulze/Dreier, Vor §§ 44a ff. UrhG, Rn. 10.

317 *BGH*, Urt. v. 30.06.1994 (I ZR 32/92), GRUR 1994, 800, 802.

318 Wandtke/ Bullinger/Lüft, Vor §§ 44a ff. UrhG, Rn. 1.

319 Z. B. die Kunstfreiheit, Informations- und Meinungsfreiheit.

320 Vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 17. 11. 2011 (1 BvR 1145/11), GRUR 2012, 389, 390.

321 Für Computerprogramme findet sich außerhalb der §§ 44a ff. UrhG zudem eine spezielle Schrankenbestimmung in den §§ 69d f. UrhG sowie für Datenbanken in § 87c UrhG.

322 Vgl. zu dem Abschnitt ausführlich Dreier/Schulze/Dreier, Vor § 44a UrhG, Rn. 11 ff.



Norm	Schrankenbestimmung	Freie Nutzung	Gesetzl. Lizenz
§ 50 UrhG	Berichterstattung über Tagesereignisse	✓	
§ 51 UrhG	Zitate	✓	
§ 52 UrhG	Öffentliche Wiedergabe		✓
§ 52 I 2 UrhG	Ausnahmen für bestimmte öffentliche Wiedergaben: Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen sofern sie nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind Gegenausnahme: Veranstaltung dient Erwerbszweck eines Dritten	✓	
§ 52a UrhG	Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung		✓
§ 52b UrhG	Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven		✓
§§ 53, 54 ff. UrhG	Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen Gebrauch		✓
§ 53a UrhG	Kopienversand auf Bestellung		✓
§ 55 UrhG	Vervielfältigung durch Sendeunternehmen	✓	
§ 55a UrhG	Benutzung eines Datenbankwerks	✓	
§ 56 UrhG	Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben	✓	
§ 57 UrhG	Unwesentliches Beiwerk	✓	
§ 58 UrhG	Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf etc.	✓	
§ 59 UrhG	Werke an öffentlichen Plätzen	✓	
§ 60 UrhG	Bildnisse	✓	
§§ 61 ff. UrhG	Nutzung verwaister Werke	✓	

Tabelle 9: Überblick über die Schrankenbestimmungen

### 2.4.3 Ausgewählte Schranken im Überblick

Angesichts der Vielzahl der normierten Schrankenregelungen kann an dieser Stelle lediglich eine Auswahl näher vorgestellt werden. Ein besonderes Augenmerk wird im Folgenden auf die Problematik der sog. „verwaisten Werke“ gelegt.

#### 2.4.3.1 Elektronische Leseplätze, § 52b UrhG

§ 52b UrhG gestattet die Zugänglichmachung an elektronischen Leseplätzen von veröffentlichten Werken aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive. Die Nutzungsvoraussetzungen werden nachfolgend anhand einer Checkliste dargestellt.

**I. Wurde das Werk bereits veröffentlicht?** **„Veröffentlichung“**

- entspricht dem Begriff des § 6 Abs. 1 UrhG
  - Veröffentlichung bereits durch Vorlage im Lesesaal? (s. o.)

**II. Handelt es sich um ein Werk aus der Sammlung einer privilegierten Institution?** 

- privilegiert werden **öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen oder Archive**

**„öffentlich“**

- wenn Einrichtung im Rahmen der Benutzungsordnung jedermann offen steht
- Legaldefinition in § 15 Abs. 3 UrhG

**III. Werden keine Erwerbszwecke mit der Nutzung verfolgt?** **„Erwerbszweck“**

- wenn die Gebrauchsüberlassung der Werkstücke wirtschaftlichen Interessen dient
- es ist auf die Interessen der Einrichtung abzustellen
- allgemeine Benutzungsgebühr kann jedenfalls nicht als Beleg für einen Erwerbszweck gewertet werden, soweit deren Betrag das für die Deckung der Verwaltungskosten erforderliche Maß nicht überschreitet

**IV. Gehört das Werk zum Bestand der Einrichtung?** 

- Werk **aus dem Bestand** der Einrichtung (sog. Bestandsakzessorietät)
- es dürfen grundsätzlich **nicht mehr Exemplare** zur Verfügung gestellt werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst; Ausnahmen jedoch zulässig bei Belastungsspitzen

**V. Entspricht der elektronische Leseplatz den gesetzlichen Anforderungen?** 

- elektronische Online-Nutzung muss in einem **geschlossenen Netz innerhalb der Räume der Einrichtung** erfolgen – Online-Nutzung von außen ist ausgeschlossen (BT-Drucks 16/1828, S. 26)
- nach überwiegender Literaturansicht darf Leseplatz **ausschließlich** für die Nutzung nach § 52b UrhG verwendet werden („eigens eingerichtet“) – vgl. Wandtke/Bullinger/*Jani*, § 52b UrhG, Rn. 14 mit weiteren Nachweisen

**VI. Erfolgt die Nutzung zum Zweck der Forschung und privater Studien?** **„Forschung“**

- nicht nur das universitäre Streben nach Erkenntnis, sondern auch das Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten sowie Auftragsforschung werden erfasst

**„private Studien“**

- alle Tätigkeiten von **natürlichen Personen**, die dem persönlichen Erkenntnisgewinn dienen, aber nicht die Kriterien erfüllen, die an eine wissenschaftliche Tätigkeit zu stellen sind

**VII. Handelt es sich um ein gesetzlich erlaubtes Nutzungsrecht?** **„Zugänglichmachen“**

- ermöglicht werden lediglich unkörperliche Nutzungshandlungen im Sinne von § 19a UrhG
- vorbereitende **Annex-Befugnis** (Digitalisierung um das Werk im Sinne des § 52b UrhG zugänglich machen zu können) wird bejaht (vgl. *BGH*, GRUR 2015, 1101, 1103)
- § 52b UrhG gilt im Rahmen seines Anwendungsbereichs auch für die Zugänglichmachung von unbekanntem Nutzungsarten – Rückgriff auf § 137I UrhG insoweit nicht erforderlich
- **Anschlussnutzungen** richten sich nach § 53 UrhG, wobei das am elektronischen Leseplatz zugänglich gemachte Werk als Vorlage genutzt werden darf (*BGH*, GRUR 2015, 1101, 1105)

**VIII. Liegt keine entgegenstehende vertragliche Regelung vor?** 

- wenn der Rechteinhaber und die privilegierte Einrichtung einen Lizenz- und Nutzungsvertrag geschlossen haben, in dem die Bedingungen der Einrichtung für die Nutzung festgelegt sind
- das bloße Angebot eines Vertrages genügt hingegen nicht



- der Urheber hat für die Zugänglichmachung einen **Anspruch auf angemessene Vergütung**
- der Anspruch kann nur von einer **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden

Abbildung 20: Voraussetzungen des § 52b UrhG

## 2.4.3.2 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen Gebrauch, § 53 UrhG

§ 53 UrhG gestattet gewisse Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen Gebrauch ohne Zustimmung des Urhebers. Zum besseren Verständnis der Norm folgt anliegend zunächst eine graphische Darstellung des Regelungsinhalts der Vorschrift:

### § 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen Gebrauch

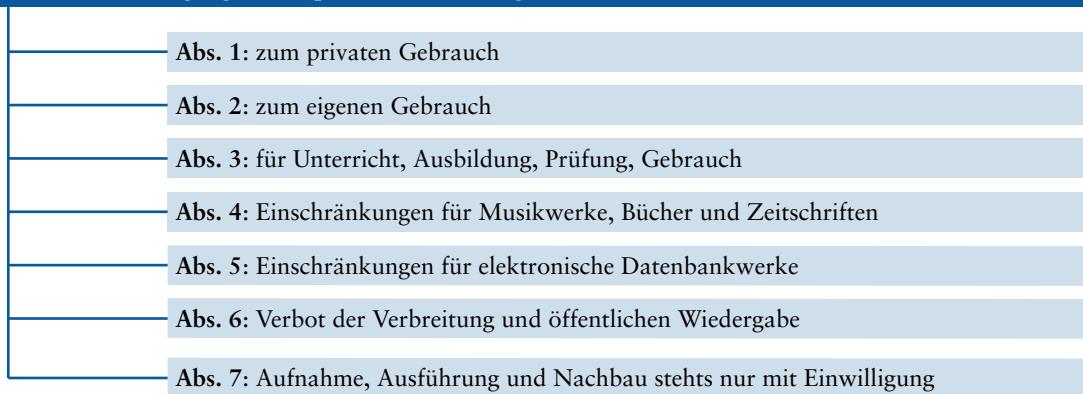


Abbildung 21: Systematik des § 53 UrhG

In Abs. 1 sind die Voraussetzungen für die Fertigung von sogenannten „Privatkopien“ normiert, während in Abs. 2 Fälle des sonstigen eigenen Gebrauchs erfasst sind. Dogmatisch gesehen ist der Privatgebrauch ein Unterfall des eigenen Gebrauchs, der allerdings nur für natürliche Personen gilt.<sup>323</sup> Ob z. B. eine Anfertigung von Kopien von Archiv- oder Bibliotheksgut unter Berufung auf die Schranke des § 53 Abs. 1 oder Abs. 2 UrhG möglich ist, wird nachfolgend anhand von Checklisten dargestellt.

Auf die übrigen Absätze der Norm kann im Folgenden jedoch nicht näher eingegangen werden, so dass an dieser Stelle lediglich eine kurze Inhaltsangabe folgt. In Abs. 3 sind die Voraussetzungen der Vervielfältigung für Unterricht, Ausbildung und Prüfung normiert. In Abs. 4 finden sich Einschränkungen für die Vervielfältigung von Musikwerken, Büchern und Zeitschriften sowie in Abs. 5 für elektronische Datenbankwerke. Abs. 6 verbietet die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Vervielfältigungsstücken und Abs. 7 gestattet die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und den Nachbau eines Werkes der Baukunst stets nur mit Einwilligung des Berechtigten.

Zu berücksichtigen ist, dass der Urheber gemäß § 54 UrhG grundsätzlich einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat, der jedoch nicht gegen den Einzelnen, der Vervielfältigungen vornimmt, sondern gegen den Hersteller von Geräten und Speichermedien gerichtet ist.

#### I. Handelt es sich um einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes?

##### „einzelne“

- Anzahl unbestimmt – jedenfalls nur wenige Exemplare
- *BGH* hatte in früherer Entscheidung auf Zulässigkeit von 7 Einzelkopien abgestellt (*BGH*, GRUR 1978, 474)
- nach Auffassung der Bundesregierung (BT-Drs. 15/38,39) keine numerisch bestimmte Obergrenze, sondern Einzelfallprüfung

##### „Vervielfältigungsstücke“

- entspricht § 16 UrhG: unkörperliche Vervielfältigungen nicht erfasst

##### „Werk“

- erfasst sind nach herrschender Meinung wohl auch Kopien von zulässigen Kopien; es muss sich nicht um ein Original handeln
- erfasst sind **auch unveröffentlichte Werke**

323 Dreier/Schulze/Dreier, § 53 UrhG, Rn. 7.

## II. Wurden diese durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch gefertigt?

### „privater Gebrauch“

- erfasst ist nur der Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung **rein persönlicher Bedürfnisse** durch die eigene Person oder die mit ihr durch ein persönliches Band verbundenen Personen (z. B. Überspielen von Schallplatten zum eigenen Werkgenuss, das Kopieren einzelner Aufsätze zur Diskussion unter Familie und Freunden)
  - **berufliche oder auch nur mittelbar erwerbswirtschaftliche Zwecke scheiden aus** (z. B. kein privater Gebrauch, wenn ein Student die Kopie zu Studienzwecken fertigt)

### „natürliche Person“

- nur **natürliche Personen** können einen privaten Gebrauch vornehmen
  - Handelsgesellschaften, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind keine natürlichen Personen!



**Archive oder andere Kultureinrichtungen können sich daher nicht selbst auf § 53 Abs.1 UrhG berufen!**

## Oder hat die natürliche Person das Vervielfältigungsstück durch einen Dritten anfertigen lassen?

### „durch einen Dritten“ (S. 2)

- natürliche Personen können Vervielfältigungsstücke jedoch auch **durch einen Dritten anfertigen lassen** (z. B. *Fertigung von Kopien in einer Bibliothek*)
- es kommt dann darauf an, wem die Herstellung **zugerechnet** wird:
  - dem Besteller, wenn sich die Tätigkeit des Dritten auf die technisch-maschinelle Vervielfältigung beschränkt und sich im Rahmen einer konkreten Anweisung hält; Kontrollfrage: Tritt der Dritte an die Stelle des Vervielfältigungsgerätes? Entscheidend ist, dass der Besteller darüber entscheidet, welches Werk vervielfältigt werden soll



Ein **Archiv** kann hiernach wohl nicht „Dritter“ im Sinne der Vorschrift sein, da die Bestellung eines Nutzers geprüft wird und das Archiv damit nicht lediglich an die Stelle des Vervielfältigungsgerätes tritt – anders könnte dies für eine **Bibliothek** zu beurteilen sein

- Vervielfältigung muss unentgeltlich sein oder **auf Papier / einem ähnlichen Träger** erfolgen
  - das Kriterium der Unentgeltlichkeit ist auch dann zu bejahen, wenn die Kopien z. B. durch Bibliotheken gefertigt werden, die Gebühren oder Entgelte für die Ausleihe erheben, die lediglich zur Kostendeckung beitragen (vgl. BT-Drs. 15/38, S. 20)

## III. Handelt es sich um ein zulässiges Trägermedium?

### „beliebige Träger“

- sowohl analoge als auch digitale Vervielfältigungen erfasst

## IV. Wurde keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage genutzt?

Abbildung 22: Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 UrhG - Privatkopie

I. Handelt es sich um einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes?

II. Wurden diese durch eine natürliche Person hergestellt? Oder hat die natürliche Person die Vervielfältigungsstücke durch einen Dritten anfertigen lassen?

III. Wurden die Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch gefertigt?

#### „eigener Gebrauch“

- erfasst lediglich die eigene Verwendung und nicht die Weitergabe an außenstehende Dritte
- neben Privatpersonen können sich auch juristische Personen und Körperschaften auf die Vorschrift berufen

#### FALLGRUPPEN:

##### 1) „eigener wissenschaftlicher Gebrauch“ (Abs. 2 S. 1 Nr. 1)

- Tätigkeit methodisch und auf Erkenntnisfindung ausgerichtet (Forschen, Darstellen, Lehren)
- **kein gewerblicher Zweck** (z. B. keine Unternehmen oder Freiberufler, keine Auftragsforschung oder Verlagspublikation von Hochschullehrern erfasst)
- **geboten**, wenn die wissenschaftliche Arbeit dies erfordert und Erwerb oder Ausleihe unzumutbar sind

##### 2) „Aufnahme in ein eigenes Archiv“ (Abs. 2 S. 1 Nr. 2)

- Sinn und Zweck der Vorschrift: Bestandserhaltung (z. B. durch Mikroverfilmung gefährdeter Bestände) sollte erleichtert werden ohne dass eine zusätzliche Verwertung ermöglicht wird
- erfasst werden **nur persönliche und betriebsinterne Archive**; ein Archiv, das die Nutzung durch außenstehende Dritte zulässt, ist nicht vom Regelungsgehalt der Vorschrift erfasst
- als Vorlage für die Archivierung muss ein **eigenes Werkstück** benutzt werden
- **für die Aufnahme in ein eigenes Archiv muss zudem eine der zusätzlichen Anforderungen des Abs. 2 S. 2 erfüllt sein:**
  - Vervielfältigung auf Papier oder ähnlichem Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren (Nr. 1)
  - ausschließliche analoge Nutzung (Nr. 2)
  - Archiv ist im öffentlichen Interesse tätig und verfolgt keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck (Nr. 3)
    - ➔ nach dem Willen des Gesetzgebers ist im Fall des Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ausnahmsweise auch eine digitale Anlage und Nutzung zulässig (BT-Drs. 16/1828, S. 26)
    - ➔ Nutzung muss sich allerdings auch in diesem Fall auf den internen Gebrauch beschränken (BGH, GRUR 2011, 415, 417)

##### 3) „Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt“ (Abs. 2 S. 1 Nr. 3) – kaum praktische Relevanz

##### 4) „sonstiger eigener Gebrauch“ (Abs. 2 S. 1 Nr. 4)

- erfasst kleinere Teile eines erschienenen Werkes oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind sowie seit mindestens 2 Jahren vergriffene Werke
- zusätzlich müssen die Anforderungen des Abs. 2 S. 3 in Verbindung mit Abs. 2 S. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen (s. o.)

Abbildung 23: Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 UrhG – eigener Gebrauch



## 2.4.3.3 Werke an öffentlichen Plätzen, § 59 UrhG

§ 59 UrhG gestattet im Rahmen der sog. „Straßenbild- bzw. Panoramafreiheit“ die zustimmungsfreie Nutzung eines Werkes an öffentlichen Plätzen mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film.

**I. Handelt es sich um ein bleibendes Werk?****„Werk“**

- grundsätzlich sind alle Arten von Werken erfasst
- in der Praxis kommen insbesondere Werke der bildenden Künste und Werke der Baukunst in Betracht
- **Ausnahme (Abs. 1 S. 2):** bei Werken der Baukunst Beschränkung auf die Außenansicht; Abbildung von Treppenhäusern und Innenräumen ohne Zustimmung des Architekten selbst dann nicht zulässig, wenn sich der Blick von der Straße aus zufällig auf sie eröffnet oder wenn die Gebäude öffentlich zugänglich sind

**„bleibend“**

- Unstreitig, wenn Werk für die gesamte Dauer der Existenz verbleibt
- auch dann, wenn es sich um vergängliche Werke handelt (Schneeskulpturen, Pflastermalereien)
- umstritten: befristete Aufstellung
  - *BGH* stellt hierbei nicht allein auf Widmung des Urhebers ab (ansonsten hätte dieser es in der Hand § 59 UrhG zu umgehen)
  - es kommt auf den Zweck an, zu dem das Werk aufgestellt worden ist: zu verneinen, wenn es sich um zeitlich befristete Ausstellung handeln soll (z. B. verhüllter Reichstag von Christo; *BGH*, GRUR 2002, 605); anders, wenn Ausstellung bereits Jahre andauert (z. B. Liebe deine Stadt-Installation; *OLG Köln*, GRUR-RS 2012, 19759)

**III. „an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen“**

- es ist unerheblich, ob der Weg, die Straße oder der Platz im öffentlichen oder Privateigentum steht
- Merkmal ist zu bejahen, wenn eine Widmung zum Gemeingebrauch erfolgte und eine Zugänglichkeit für jedermann besteht, auch wenn sich das Werk auf privatem Grund befindet
- anders, wenn das Werk nur mit Hilfsmitteln wie z. B. einer Leiter oder aus der Luft mit einem Hubschrauber, durch Beiseitedrücken einer Hecke oder Überwinden eines Zauns zu sehen ist (*BGH*, GRUR 2003, 1035 Hundertwasserhaus)
- bei Bauwerken erstreckt sich das Recht nur auf die äußere Ansicht des Bauwerks; nicht auf Innenhöfe, Kuppeln, Treppenhäuser etc.

**IV. „zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben“**

- Vervielfältigung: § 16 UrhG
- Verbreitung: § 17 UrhG
- Öffentliche Wiedergabe: § 15 II UrhG, §§ 19-22 UrhG

#### V. „mit Mitteln der Malerei, Graphik, Lichtbild, Film“




- nur zweidimensionale Form – nicht dreidimensionale Abbildungen – erfasst
- das Werk darf nur in seiner in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Form gezeigt werden; keine Veränderung
- auch gewerbliche Zwecke sind zulässig (z. B. Verwertung als Postkarte oder im Reiseführer)

#### VI. Keine Vornahme von Vervielfältigung an einem Bauwerk (Abs. 2)



- keine Vervielfältigung an einem Bauwerk zulässig – Vorschrift soll verhindern, dass Nachbildungen geschaffen werden, die das Original in seiner Funktion ersetzen könnten

Abbildung 24: Voraussetzungen des § 59 UrhG

 **Merke:**

- das Recht zur Anfertigung und Verwendung von Fotografien von Bauwerken steht allein dem Grundstückseigentümer zu, soweit diese **Abbildungen von seinem Grundstück aus gefertigt wurden** (BGH, NJW 2013, 1809 ff. mit weiteren Nachweisen)
  - ➔ bei Zuwiderhandlung steht dem Eigentümer ein Abwehranspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB zu
- durch das *Landgericht Stuttgart* (Urt. v. 11.10.2016, Az: 17 O 690/15) wurde dies nun auch auf bewegliche Gegenstände übertragen (konkret: Anfertigung von Fotografien gemeinfreier Gemälde im Museum)

#### 2.4.3.4 Verwaiste Werke, § 61 UrhG

##### 2.4.3.4.1 Darstellung der Problematik

Bei einem sogenannten „verwaisten Werk“ handelt es sich nach der gesetzlichen Definition um ein Werk, dessen Rechtsinhaber auch durch eine gesetzliche Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann.<sup>324</sup> Als Rechtsinhaber kommen neben dem Urheber und etwaigen Rechtsnachfolgern auch Dritte in Betracht, denen der Urheber Nutzungsrechte eingeräumt hat.<sup>325</sup> Die Problematik der „verwaisten Werke“ ist insbesondere im Zusammenhang mit staatlichen Massendigitalisierungsvorhaben wie der digitalen europäischen Bibliothek „Europeana“ und der „Deutschen Digitalen Bibliothek“ in den Fokus gerückt. Ziel dieser Projekte ist es, einer breiten Öffentlichkeit einen freien Zugang zum kulturellen und wissenschaftlichen Erbe Europas zu eröffnen und Bücher, Archivalien, Bilder, Skulpturen, Musikstücke, Tondokumente, Filme und Noten zu digitalisieren und öffentlich im Internet zugänglich zu machen.<sup>326</sup> Bald stellte sich hierbei die Frage, wie mit geschützten Werken zu verfahren ist, deren Rechteinhaber nicht mehr ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten.<sup>327</sup> Um dieses Problem zu lösen, wurde auf europäischer Ebene die Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke erlassen, welche mit dem „Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ in deutsches Recht umgesetzt wurde, das zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist.<sup>328</sup>

Der Umgang mit „verwaisten Werken“ spielt auch im archivischen Alltag eine erhebliche Rolle, da es immer wieder Bestände – vor allem Bildbestände – gibt, bei denen entweder der Urheber unbekannt ist oder zwar bekannt ist, wer Urheber des Bestandes ist, jedoch nicht, wer inzwischen Träger des Urheberrechts geworden ist.<sup>329</sup>

324 Zu unterscheiden ist der Begriff von den sog. „vergriffenen Werken“, die nicht lieferbar sind- vgl. Wandtke/Bullinger/Staats, § 61 UrhG, Rn. 1.

325 BT-Drucks. 17/13423, S. 19.

326 BT-Drucks. 17/13423, S. 10; Wandtke/Bullinger/Staats, § 61 UrhG, Rn. 1.

327 Wandtke/Bullinger/Staats, § 61 UrhG, Rn. 1;

328 ausführlich hierzu Wandtke/Bullinger/Staats, § 61 UrhG, Rn. 2 f.

329 ebenso Heiner/Steinert, Podiumsdiskussion im Rahmen des 81. Deutschen Archivtages („Urheberrecht im Archiv“) in Alles was Recht ist. Archivische Fragen-juristische Antworten, S. 205.

Unter welchen Voraussetzungen derartige Werke der Schranke des § 61 UrhG unterfallen, wird nachfolgend zunächst im Rahmen einer Checkliste dargestellt.

### I. Gehört das Werk zu einer der geschützten Werkkategorien?



- es werden ausschließlich **folgende Werkkategorien** erfasst:
  - Werke und sonstige Schutzgegenstände in Schriften (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 UrhG)
  - Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind (§ 61 Abs. 2 Nr. 2 UrhG)
  - Tonträger (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 UrhG)



Die Schrankenbestimmung knüpft an das **Trägermedium** an; die genannten Werke unterfallen nur dann der Vorschrift, wenn sie in das Trägermedium eingebettet sind (vgl. *Staats*, ZUM 2013, 446, 447)  
z. B. in Printwerken vorhandene Fotografien, Skizzen und Illustrationen

☛ **Nicht erfasst sind isolierte Sammlungen von Lichtbildern und Lichtbildwerken, die nicht in ein genanntes Trägermedium eingebettet sind. Damit fallen verwaiste Fotosammlungen in Archiven nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift!!**

### II. Handelt es sich um ein Werk aus der Sammlung einer privilegierten Institution?



- privilegiert werden **öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive** sowie **Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes**
- nach den jeweiligen Zugangsregelungen **für die Öffentlichkeit zugänglich**

### III. Gehört das Werk zum Bestand der Institution?



- die Werke müssen sich tatsächlich **im Bestand** der privilegierten Institution befinden

### IV. Wurde das Werk veröffentlicht?



- die Werke müssen grundsätzlich **bereits veröffentlicht im Sinne des § 6 Abs. 1 UrhG** sein
- Erstveröffentlichung muss **in einem Mitgliedstaat der EU** erfolgt sein; nicht erfasst sind Erstveröffentlichungen in Drittstaaten
  - ☛ zahlreiche Archivbestände wurden niemals veröffentlicht (z. B. Briefe, Tagebuchaufzeichnungen, Entwürfe und Skizzen)

**oder greift die Ausnahme des § 61 Abs. 4 UrhG?**

- Bestandsinhalte, die **nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden**, dürfen genutzt werden, wenn:

**(1)** die Bestandsinhalte mit Erlaubnis des Rechtsinhabers **der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** wurden

☛ **Anwendungsbereich problematisch:**

- in der Gesetzesbegründung heißt es, dass „in Grenzen die Einbeziehung von unveröffentlichten Werken“ ermöglicht werden sollte und auch Bestände von Archiven umfasst sein sollen, die nach den jeweiligen Zugangsregelungen für die Öffentlichkeit zugänglich sind (BT-Drs. 17/13423, 15)
- der Begriff ist wohl untechnisch zu verstehen und wird dahingehend ausgelegt, dass solche Bestandsinhalte erfasst sein sollen, die mit Erlaubnis des Rechtsinhabers in das Archiv gelangt und auch für die Öffentlichkeit bestimmt sind (vgl. *Peifer*, NJW 2014, 6, 9; *Dreier/Schulze/Dreier*, § 61 UrhG, Rn. 22; *de la Durantaye*, ZUM 2013, S. 437 f.)
- bisher noch keine Rechtsprechung!

**(2)** von Einwilligung **des Rechtsinhabers nach Treu und Glauben ausgegangen werden kann**

- bei der Abwägung sind vor allem urheberpersönlichkeitsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen

☛ aus der Übergabe eines Werkes an ein Archiv kann **nicht** leichtfertig der Wille zur Einstellung in das Internet abgeleitet werden (ebenso *Wandtke/Bullinger/Staats*, § 61 UrhG, Rn. 31)

**(3)** diese **vor dem 29.10.2014** der nutzenden Institution überlassen werden (§ 137n UrhG)

**V. Ist der Rechtsinhaber trotz zuvor durchgeführter sorgfältiger Suche nicht ermittel- oder auffindbar?**

**Die Anforderungen an eine „sorgfältigen Suche“** sind in **§ 61a UrhG** normiert:

- für jedes Werk** ist **vor** der Nutzung gesondert eine „sorgfältige Suche“ durchzuführen
  - d. h. im Fall eines Schriftwerkes sind auch die Rechteinhaber der darin enthaltenen Bilder ausfindig zu machen
- bei Werken mit **mehreren Rechteinhabern** muss nach sämtlichen Rechteinhabern gesucht werden
- Suche kann auch einem Dritten übertragen werden
- die Suche hat grundsätzlich in dem **Mitgliedstaat der Erstveröffentlichung** zu erfolgen

- AUSNAHME:** eine sorgfältige Suche wurde bereits durchgeführt und das Ergebnis wurde in das **Register verwaister Werke** beim Harmonisierungsamt in Alicante eingetragen (HABM)
  - Das Register ist unter <https://euipo.europa.eu/orphanworks/#> abrufbar
  - Gemäß § 61a Abs. 5 UrhG ist keine weitere Suche erforderlich, wenn das Werk dort als verwaist aufgelistet ist

- es sind **mindestens** die in der **Anlage zu § 61a UrhG** aufgeführten Quellen zu konsultieren; in der Anlage wird differenziert zwischen:
  - Quellen für **veröffentlichte Bücher** (Nr. 1)
  - Quellen für **Zeitungen, Zeitschriften, Fachzeitschriften und Periodika** (Nr. 2)
  - Quellen für **visuelle Werke** einschließlich Werken der bildenden Künste, Fotografien, Illustrationen, Design- und Architekturwerken, sowie für deren Entwürfe und für sonstige derartige Werke, die in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Magazinen oder anderen Werken enthalten sind (Nr. 3)
  - Quellen für **Filmwerke** sowie für Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und für Tonträger (Nr. 4)
  - Quellen für **unveröffentlichte Bestandsinhalte** (Nr. 5)
- wenn Anhaltspunkte für weitere Quellen existieren, sind diese zusätzlich zu konsultieren

Zur besseren Veranschaulichung werden an dieser Stelle beispielhaft die **Quellen für unveröffentlichte Bestandsinhalte (Nr.5)** aufgelistet, die mindestens zu konsultieren sind:

- ✓ aktuelle und ursprüngliche Eigentümer des Werkstücks
- ✓ nationale Nachlassverzeichnisse (Zentrale Datenbank Nachlässe und Kalliope)
- ✓ Findbücher der nationalen Archive
- ✓ Bestandsverzeichnisse von Museen
- ✓ Auskunftsdaten und Telefonbücher

*Die übrigen Quellen können unproblematisch in der Anlage zu § 61a UrhG selbst nachgelesen werden.*

- die Suche ist gemäß § 61a Abs. 4 UrhG **zu dokumentieren** und dem **Deutschen Patent- und Markenamt** (DPMA) mit folgendem Inhalt zuzuleiten:

- ✓ genaue Bezeichnung des Bestandsinhalts, der nach den Ergebnissen der sorgfältigen Suche verwaist ist
- ✓ Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Institution
- ✓ jede Statusänderung gemäß § 61b UrhG (wenn der Rechtsinhaber nachträglich ausfindig gemacht wird)
- ✓ die Kontaktdaten der Institution wie Name, Anschrift sowie ggf. Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse

- diese Informationen werden vom DPMA unverzüglich an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante **zur Eintragung in die europäische Online-Datenbank verwaister Werke weitergeleitet**



Gesetzlich ist nicht geregelt, welche Informationen von der suchenden Stelle selbst dokumentiert werden müssen. Zu Beweis Zwecken ist eine Dokumentation **der konsultierten Stellen sowie des Ergebnisses** allerdings anzuraten!

## VI. Handelt es sich um ein gesetzlich erfasstes Nutzungsrecht?

### Die Nutzung ist beschränkt auf:

- Vervielfältigung - § 16 UrhG
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung – § 19a UrhG

## VII. Erfolgt die Nutzung zur Erfüllung von Aufgaben im Gemeinwohl? □

- die Nutzung durch die privilegierten Institutionen ist nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben handeln (§ 61 Abs. 5 UrhG)
  - ➔ das Gesetz zählt beispielhaft die Bewahrung und Restaurierung von Bestandsinhalten, die Eröffnung des Zugangs zu ihren Sammlungen auf
  - ➔ die Aufgaben müssen stets kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienen
  - ➔ eine **Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist damit ausgeschlossen**
- die Institutionen dürfen für den Zugang zu den genutzten verwaisten Werken ein Entgelt verlangen, das die Kosten der Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung deckt

Abbildung 25: Voraussetzungen des § 61 UrhG

➔ wird der Rechtsinhaber nachträglich festgestellt, hat die nutzende Institution die Nutzung unverzüglich **zu unterlassen** und der Rechtsinhaber hat Anspruch auf eine **angemessene Vergütung** (§ 61 b UrhG)

### 2.4.3.4.2 Zwischenfazit

Für Archive und andere Kultureinrichtungen bleibt der Umgang mit „verwaisten Werken“ auch nach Einführung der Schrankenregelung der §§ 61 ff. UrhG mit Problemen behaftet.<sup>330</sup> Gerade im Hinblick auf verwaiste Fotobestände, die nicht dem Anwendungsbereich der Vorschrift unterfallen, kann eine Nutzung erst erfolgen, wenn die Werke gemeinfrei geworden sind.

Auch hinsichtlich anderer Werke dürfte eine Berufung auf § 61 UrhG an dem fehlenden Merkmal der „Veröffentlichung“ scheitern. Zwar ist gemäß § 61 Abs. 4 UrhG ausnahmsweise auch eine Nutzung unveröffentlichter Werke vorgesehen – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Rechteinhaber auch mit einer Einstellung der Werke in das Internet einverstanden ist. Dies darzulegen und zu beweisen, dürfte Archive vor erhebliche praktische Probleme stellen. Aufgrund der dargestellten Rechtsunsicherheiten und bisher fehlender Kasuistik der Rechtsprechung ist eine restriktive Auslegung der Vorschrift anzuraten, so dass eine Berufung auf die Schranke des § 61 UrhG lediglich im Einzelfall in Betracht kommen dürfte.

Selbst wenn der Anwendungsbereich bejaht werden kann, stellt das Erfordernis einer „sorgfältigen Suche“ den Anwender vor weitere Probleme, da diese in der alltäglichen Arbeit für Museen, Bibliotheken und Archive kaum umzusetzen und mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass lediglich die gesetzlich bezeichneten Nutzungen über die Schranke des § 61 UrhG gestattet werden. Nicht kalkulierbar bleibt schließlich das Risiko, dass zu einem späteren Zeitpunkt doch noch ein Rechteinhaber ausfindig gemacht werden kann, und dieser im Nachhinein einen Unterlassungsanspruch sowie einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung geltend macht.

Für Archive und andere Kultureinrichtungen wird die Berufung auf § 61 UrhG ein Einzelfall bleiben.

### 2.4.4 Fazit

Greift keiner der Ausnahmetatbestände der gesetzlichen Schrankenregelungen, wird eine Nutzung erst erfolgen können, wenn die urheberrechtlichen Schutzfristen abgelaufen sind.

330 ebenso *Hänger*, Forum 2013, S. 14.



### 3 Exkurs: Persönlichkeitsrechte

Im Zusammenhang mit personenbezogenem Archivgut sind – unabhängig von urheberrechtlichen Fragestellungen – stets auch Persönlichkeitsrechte zu beachten. An dieser Stelle soll im Rahmen eines Exkurses nur ein kurzer Überblick gewährt werden.

Das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“, welches aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet wird, schützt das Recht auf Respektierung der Privatsphäre und des sozialen Geltungsanspruchs des Einzelnen. Informationen, die sich auf die Privatsphäre des Einzelnen beziehen, dürfen grundsätzlich nicht ohne weiteres der Öffentlichkeit preisgegeben werden.<sup>331</sup> Der Schutz aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht findet grundsätzlich mit dem Tod einer Person das Ende. Auch nach dem Tod kann jedoch ein Schutz des nachwirkenden Menschenbildes über das postmortale Persönlichkeitsrecht – welches unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet wird – bestehen. Das Schutzbedürfnis schwindet allerdings in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.<sup>332</sup> Die Schutzfristen der Archivgesetze sind Ausprägung der Persönlichkeitsrechte und grundsätzlich bei personenbezogenen Unterlagen zu beachten.<sup>333</sup> Gemäß § 7 Abs. 1 ArchivG NRW gelten folgende Schutzfristen:

- zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr bekannt ist,
- hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht bekannt ist, und,
- sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen bekannt sind.

Bei archivierten Bildern sind neben dem Urheberrecht des Fotografen stets die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen zu beachten.<sup>334</sup> Das **Recht am eigenen Bild** ist Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und in den §§ 22, 23 KUG sondergesetzlich normiert.<sup>335</sup>

#### § 22 KUG

- Bildnisse dürfen nur mit **Einwilligung des Abgebildeten** verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden  
→ Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete eine Entlohnung erhielt
- nach dem **Tode des Abgebildeten** bedarf es bis zum Ablaufe von **10 Jahren** (die 10 Jahres-Frist findet sich auch im ArchivG NRW wieder, s. o.) der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten  
→ Angehörige = nur überlebende(r) Ehegatte/ Lebenspartner, Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten



**Ausnahmen** von der Einwilligungspflicht in § 23 KUG normiert, bei:

- Bildnissen aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**
- Bildern, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
- Bildern von **Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen**, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben
- Bildnissen, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient

Abbildung 26: Regelungsgehalt der §§ 22, 23 KUG

331 Sachs/Murswiek, Art. 2 GG, Rn. 71.

332 Maunz/Dürig/Herdegen, Art. 1 Abs. 1 GG, Rn. 57.

333 Vgl. Steinert, Archivpflege in Westfalen-Lippe 2012, Heft 77, 57.

334 Vgl. Steinert, Brandenburgische Archive, Heft 27/2010, 71, 74; Steinert, Archive in Bayern Band 8, 2014, 245 f.

335 Insoweit geht das KUG der allgemeinen Regelung grundsätzlich vor. Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kommt jedoch eine Auffangfunktion zu; vgl. Dreier/Schulze/Specht, Vor §§ 22 KUG, Rn. 3.

## 4 Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
DesignG	Designgesetz
d. h.	das heißt
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Fn.	Fußnote
GeschmacksmusterG	Geschmacksmustergesetz
grds.	grundsätzlich
h. M.	herrschende Meinung
KUG	Kunsturheberrechtsgesetz
LG	Landgericht
m. M.	Mindermeinung
o. g.	oben genannt
o. Ä.	oder Ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
sog.	sogenannte
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhG a. F.	Urheberrechtsgesetz alte Fassung
Urt. v.	Urteil vom
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
z. B.	zum Beispiel

## 5 Literaturverzeichnis

- Ahlberg, Hartwig / Götting, Horst-Peter* Beck'scher Online Kommentar Urheberrecht, 14. Edition, München 2016 (zit.: BeckOK UrhG/Bearbeiter).
- Auer-Reinsdorff, Astrid / Conrad, Isabell* Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2. Auflage, München 2016 (zit.: Auer-Reinsdorff/Conrad/Bearbeiter).
- Berger, Christian* Verträge über unbekannte Nutzungsarten nach dem „Zweiten Korb“, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2005, S. 907-912 (zit.: *Berger*, GRUR 2005).
- Bisges, Marcel* Die Kleine Münze, der Dreigroschenprozess und der Herstellungsaufwand, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2015, S.540-545 (zit.: *Bisges*, GRUR 2015).
- Castendyk, Oliver* Neue Ansätze zum Problem der unbekannteten Nutzungsarten in § 31 Abs. 4 UrhG, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2002, S. 332-349 (zit.: *Castendyk*, ZUM 2002).
- Czernik, Ilja* § 137I UrhG – Eine ungewöhnliche Übergangsregelung, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2009, S. 913-918 (zit.: *Czernik*, GRUR 2009).
- Diesbach, Martin* Unbekannte Nutzungsarten bei Altfilmen: Der BGH gegen den Rest der Welt? Zugleich Anmerkung zu BGH ZUM 2011, ZUM Jahr 2011 Seite 498 – Polizeirevier Davidswache, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2011, S. 623-631 (zit.: *Diesbach*, ZUM 2011).
- Dreier, Thomas / Schulze, Gernot* Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 5. Auflage, Karlsruhe/ München 2015 (zit.: *Dreier/Schulze/Bearbeiter*).
- (de la) Durantaye, Katharina* Die Nutzung verwaister und vergriffener Werke-Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2013, S. 437-444 (zit.: *de la Durentaye*, ZUM 2013).
- Frey, Dieter / Rudolph, Matthias* Verfügungen über unbekanntete Nutzungsarten: Anmerkungen zum Regierungsentwurf des Zweiten Korbs, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2007, S. 13-23 (zit.: *Frey/Rudolph*, ZUM 2007).
- Hänger, Andrea* Das Problem nicht gelöst: Urheberrechtsreform für verwaiste Werke, Forum, Fachmagazin des Bundesarchivs, 2013, S. 14-15 (zit.: *Hänger*, Forum 2013).
- Heidel, Thomas / Hüßtege, Rainer / Mansel, Heinz-Peter / Noack, Ulrich* Bürgerliches Gesetzbuch: Allgemeiner Teil – EGBGB, Kommentar, Band 1, 3. Auflage, Baden-Baden 2016 (zit.: *Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack/Bearbeiter*).
- Hoeren, Thomas* Der Zweite Korb – Eine Übersicht zu den geplanten Änderungen im Urheberrechtsgesetz, MultiMedia und Recht 2007, S. 615-620 (zit.: *Hoeren*, MMR 2007).
- Hoeren, Thomas / Sieber, Ulrich / Holznapel, Bernd* Handbuch Multimedia-Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, 43. Ergänzungslieferung, München 2016 (zit. *Hoeren/Sieber/Holznapel/Bearbeiter*, Multimedia-Recht).

- Ahlberg, Hartwig / Götting, Horst-Peter* Beck'scher Online Kommentar Urheberrecht, 14. Edition, München 2016 (zit.: BeckOK UrhG/Bearbeiter).
- Kellerhals, Miriam / Lehmkuhl, Carolina* Wer profitiert von der Übertragungsfiktion des § 137I Abs. 1 UrhG in der Lizenzkette? Bedeutung des § 137I UrhG für Lizenzverträge zwischen Buchverlagen und Filmproduzenten bei zu Grunde liegenden Verlagsverträgen aus der Zeit zwischen dem 1.1.1966 und dem 1.1.2008, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2010, S. 677-686 (zit.: *Kellerhals/Lehmkuhl*, ZUM 2010).
- Kreile, Johannes* Neue Nutzungsarten – Neue Organisation der Rechteverwaltung, Zur Neuregelung des § 31 Abs. 4 UrhG, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2007, S. 682-688 (zit.: *Kreile*, ZUM 2007).
- Kühnel, Karsten / Starkloff, Kristina* Juristische Kollision bei der Archivnutzung? Urheberrecht und Nutzerverhalten im Wissenschaftsarchiv, Workshop an der Universität Bayreuth, Archivar, 69. Jg., Heft 04, November 2016, S. 391-393 (zit. *Kühnel/Starkloff*, Archivar 04/2016).
- Loewenheim, Ulrich* Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage München 2010 (zit.: *Loewenheim/Bearbeiter*, Handbuch des Urheberrechts).
- Loewenheim, Ulrich* Der Schutz der kleinen Münze im Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1987, S. 761-769 (zit.: *Loewenheim*, GRUR 1987).
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter* Grundgesetz, Kommentar, Band I, 77. Ergänzungslieferung, München 2016 (zit.: *Maunz/Dürig/Bearbeiter*).
- Moll, Wilhelm* Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht, 3. Auflage, München 2012 (zit.: *Moll/Bearbeiter*, Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht).
- Müller, Carl Christian* Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Reproduktions-Fotografien – Gestaltungsspielräume für Museen bei der Auswertung ihrer fotografischen Arbeitsergebnisse, KulturBetrieb, Magazin für innovative und wirtschaftliche Lösungen in Museen, Bibliotheken und Archiven, Ausgabe 3, August 2015, S. 84-85 (zitiert: *Müller*, KulturBetrieb 3/2015)
- Nordemann, Wilhelm* Das dritte Urheberrechts-Änderungsgesetz, Neue Juristische Wochenschrift 1995, S. 2534-2536 (zit.: *Nordemann*, NJW 1995).
- Notthoff, Thomas* Urheberrecht und Archivbenutzung am Beispiel der Examensarbeiten der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Landesarchiv NRW, Transferarbeit im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zum höheren Archivdienst Landesarchiv NRW Abt. Westfalen, Archivschule Marburg, 44. WK, 25.03.2011, online abrufbar unter: [http://www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/fachbereich\\_grundsaeetze/BilderKartenLogosDateien/Transferarbeiten/Notthoff\\_Transferarbeit.pdf](http://www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/fachbereich_grundsaeetze/BilderKartenLogosDateien/Transferarbeiten/Notthoff_Transferarbeit.pdf) (zuletzt abgerufen am 16.10.2017)
- Peifer, Karl-Nikolaus* Die gesetzliche Regelung über verwaiste und vergriffene Werke, Hilfe für verborgene Kulturschätze, Neue Juristische Wochenschrift 2014, S. 6-12 (zit.: *Peifer*, NJW 2014)
- Platz, Gunda* Open Contents im deutschen Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2002, S. 670-682 (zit.: *Platz*, GRUR 2002).
- Raitz von Frentz, Wolfgang / von Alemann, Sven* Die Übertragungsfiktion des § 137I UrhG für unbekannte Nutzungsarten – ein praktischer Leitfaden für Urheber und Verwerter als Lizenznehmer und Lizenzgeber, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2010, S. 38-44 (zit.: *Raitz von Frentz/von Alemann*, ZUM 2010).

- Ahlberg, Hartwig / Götting, Horst-Peter* Beck'scher Online Kommentar Urheberrecht, 14. Edition, München 2016 (zit.: BeckOK UrhG/Bearbeiter).
- Rehbinder, Manfred* Urheberrecht, 16. Auflage, München 2010 (zit.: Rehbinder, Urheberrecht).
- Sachs, Michael* Grundgesetz, Kommentar, 7. Auflage, München 2014 (zit. Sachs/Bearbeiter).
- Schippan, Martin* Können Schätze aus Zeitungsarchiven nun gehoben werden? Eine Betrachtung der Neuregelung zur Einräumung der Rechte für unbekanntete Nutzungsarten aus der Sicht von Zeitungsverlegern, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2008, S. 844-853 (zit.: *Schippan*, ZUM 2008)
- Schmidt-Hern, Kai Hendrik* Archive öffnen oder wieder schließen? § 1371 UrhG und Art. 14 GG, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2008, S. 927-934 (zit. *Schmidt-Hern*, ZUM 2008).
- Schmitt, Heiner (Redaktion)* Alles was Recht ist. Archivische Fragen-Juristische Antworten, Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, Band 16 (hrsg. vom Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.) Neustadt a. d. Aisch 2012 (zit.: Heiner/Autor, Beitrag in Alles was Recht ist).
- Schulze, Gernot* Urheber- und Leistungsschutzrechte des Kameramanns, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1994, S. 855-871 (zit.: *Schulze*, GRUR 1994).
- Schulze, Gernot / Bettinger, Torsten* Wiederaufleben des Urheberrechtsschutzes bei gemeinfreien Fotografien, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2000, S. 12-18 (zit.: *Schulze/Bettinger*, GRUR 2000).
- Schulze, Reiner* Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 9. Auflage, Baden-Baden 2017 (zit.: *Schulze/Bearbeiter*).
- Schwab, Brent* Der Arbeitnehmer als Urheber, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungs-Report 2015, S. 5-9 (zit.: *Schwab*, NZA-RR 2015).
- Spindler, Gerald / Schuster, Fabian* Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 3. Auflage, München 2015 (zit.: Spindler/Schuster/Bearbeiter).
- Staats, Robert* Regelung für verwaiste und vergriffene Werke- Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2013, S. 446-454 (zit.: *Staats*, ZUM 2013).
- Steinert, Mark* Und dürfen wir das alles? Archivrechtliche Rahmenbedingungen im Überblick, Archivpflege in Westfalen-Lippe, 77, 2012, S. 57-60 (zit.: *Steinert*, Archivpflege in Westfalen-Lippe, 77, 2012).
- Steinert, Mark* Aus der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv: Das Problem des Urheberrechts an Bildern im Archiv, Brandenburgische Archive, 27/2010, S. 71-75 (zit.: *Steinert*, Brandenburgische Archive, 27/2010)
- Steinert, Mark* Urheberrechtliche Probleme bei der Zugänglichmachung und Benutzung von Archivgut, Archive in Bayern, 8, 2014, S. 231-247 (zit.: *Steinert*, Archive in Bayern, 8, 2014).
- Steinhauer, Eric W.* Informationskompetenz und Recht, Handbuch Informationskompetenz, Sühl-Stromenger, Wilfried (Hrsg.), Berlin 2012, S. 67-82 (zit.: Sühl/Stromenger/Autor)

*Ahlberg, Hartwig /  
Götting, Horst-Peter*

Beck'scher Online Kommentar Urheberrecht, 14. Edition, München 2016  
(zit.: BeckOK UrhG/Bearbeiter).

*Völtz, Gregor*

Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes, Mehr  
schlecht als verbrauchergerecht?, Verbraucher und Recht 2016, S. 169-174  
(zit.: Völtz, VuR 2016).

*Wandtke, Artur-Axel /  
Bullinger, Winfried*

Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage, München 2014 (zit.:  
Wandtke/Bullinger/Bearbeiter).